

**Page Denied**

50X1-HUM

# Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

50X1-HUM



**Die unzerstörbare Freundschaft mit der großen Sowjetunion trägt dazu bei, daß Deutschland als einheitlicher, unabhängiger, demokratischer, friedliebender Staat sich weiterentwickelt und aufblüht!**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn  
Generaldirektion  
Berlin W 8, Voßstraße 33

## AUS DEM INHALT:

	Seite
Der Sieg ist errungen — unsere erste sozialistische Bahn ist vorfristig fertiggestellt ..	541
Vorfristige Planerfüllung ..	541
Aufruf des Bahnbetriebswerkes Schwerin zur Fortführung des Wettbewerbes zur Einsparung von Kohle an alle Eisenbahner in der DDR .....	542
10 000er Bewegung der Eisenbahnsignal- und Sicherungstechniker .....	542
Güstener Eisenbahner arbeiten nach sowjetischen Arbeitsmethoden .....	542
Konferenz der belgischen Eisenbahnergewerkschaft ..	543
Eisenbahner bereiten Kampffaktionen zur Verteidigung des geordneten Betriebsrates Feuerer vor ..	543
Verfügungen und Bekanntmachungen .....	543
Wer hat? .....	552
Wer braucht? .....	552
Hinweise .....	552

Nr. **38** Berlin, 11. Dez. 1952 / Jahrg. **III**

50X1-HUM

# INHALTSVERZEICHNIS UNGEN UND BEKANTMACHUNGEN

Nr. 38 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

		Seite			Seite
Der Sieg ist errungen — unsere erste sozialistische Bahn ist vorfristig fertiggestellt .....		541			
Vorfristige Planerfüllung .....		541			
Aufruf des Bahnbetriebswerkes Schwerin zur Fortführung des Wettbewerbes zur Einsparung von Kohle an alle Eisenbahner in der DDR ..		542			
10 000er Bewegung der Eisenbahnsignal- und Sicherungstechniker ....		542			
Güstener Eisenbahner arbeiten nach sowjetischen Arbeitsmethoden ..		542			
Konferenz der belgischen Eisenbahnergewerkschaft .....		543			
Eisenbahner bereiten Kampffaktionen zur Verteidigung des gemäßregelten Betriebsrates Feuerer vor .....		543			
<b>Betrieb</b>			<b>Finanzen</b>		
Berlin	410	Berichtigung des Sonderheftes Abschnitt 21 AzFV Berlin .....	GdR	1158	RE-Verfahren — Änderung der Kontonummer der Eisenbahnverkehrskasse bei der Deutschen Notenbank .....
Erfurt	149	Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt .....		1159	Reichsbahn-Bau-Union — Verzugszinsen .....
Greifswald	194	13. Berichtigung, Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalebuch .....			
Magdeburg	176	Berichtigung der SbV .....			
<b>Reiseverkehr</b>			<b>Organisation</b>		
Magdeburg	177	Verlust einer Fahrkartenlochzange ..	Cottbus	120	Eröffnung eines Haltepunktes .....
<b>Güterverkehr</b>			<b>Kader</b>		
GdR	1151	Vertragswesen im Güterverkehr ....	Dresden	239	Wiederholungsuntersuchung .....
	1152	Richtlinien für die Zahlung von Prämien für die vorfristige Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen .....	Halle	240	Lohnzahlung durch Dienststellen, die nicht Kassen sind; Unterschriftenblatt .....
				195	Gehaltszahlung .....
<b>Sicherungs- und Fernmeldeanlagen</b>			<b>Personal</b>		
GdR	1153	Verlust eines Ausweises zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes durch „Dritte“ .....	Berlin	414	} Sperrung von Dienstaussweisen ..
				415	
			Cottbus	121	
			Halle	196	
				197	
<b>Fahrzeuge</b>			<b>Arbeit</b>		
GdR	1154	Elektrische Zugheizung .....	GdR	1160	Entlohnung von Leistungslöhnern für die Zeit der Teilnahme am Dienstunterricht .....
Berlin	411	Zugschlußsignal für Berliner S-Bahnzüge .....		1161	Bahnärztlicher Dienst .....
Halle	194	Lose Wagenbestandteile .....			
<b>Hauptbuchhaltung</b>			<b>Technisches Zentralamt</b>		
GdR	1155	Finanzmäßige Behandlung von Ersatzbauten für Private .....	GdR	1162	Vorrichtungswesen .....
	1156	Erleichterung der finanziellen Kontrolle .....		1163	Mindestdruckventil in Bremsventilen .....
<b>Planung</b>			<b>Sicherheitsinspektion</b>		
GdR	1157	Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1952 — betriebliches Gesundheitswesen .....	Berlin	416	Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Unfall eines Lokheizers während der Fahrt .....
Berlin	412	Anhang III zur Dienstvorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen (Kilometerzeiger der Rbd Berlin) ..		417	Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Streupflicht bei Bodenglätté durch Eis und Schnee .....
	413	Nachtrag zum Nummernverzeichnis der Geschäftsstellen der Rbd Berlin ..			Wer hat? .....
					Wer braucht? .....
					Hinweise .....

# MITTEILUNGSBLATT

## DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W 8, Voßstr. 33 · Tel. 67 0015, App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Erfurt, den 1. Dezember 1952

### **Der Sieg ist errungen — unsere erste sozialistische Bahn ist vorfristig fertiggestellt**

Heute, im Monat der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, wurde im Bezirk Suhl ein großer Sieg gefeiert. Der erste sozialistische Bahnbau Vacha—Unterebreizbach wurde in der Nacht zum Sonntag nach heldenhaftem Kampf gegen alle Unbilden der Witterung und sonstige Schwierigkeiten — den amerikanischen Monopolisten zum Trotz — vorfristig von unseren Bahnbaukumpeln fertiggestellt. In einem dreimonatigen harten Ringen wurde vom Kumpel bis zur Intelligenz eine zwar friedliche, aber umso heißere Schlacht geschlagen, in der die Entwicklung des Bewußtseins unserer Kumpel der entscheidende Faktor war. Es war eine Schlacht des eisernen Willens — eine Schlacht für den Sozialismus und den Frieden. Eine Schlacht des Willens, weil der Kampf nicht allein gegen den Terminkalender, der trocken 91 Tage aufzeigte, zu führen war. Ungewöhnliche Schwierigkeiten mannigfaltigster Art, wie Ausfall von Baggern und Maschinen, wochenlanger Dauerregen, der die Baustelle zum Schlammbad machte, mußten überwunden werden. Und sie wurden von unseren Bahnbau-Kumpeln überwunden. Eine Brigade überbot im sozialistischen Wettbewerb die andere mit immer größer werdenden Leistungen.

Tag und Nacht waren die Genossen der Parteileitung, Bauleitung und Gewerkschaft mitten unter den Kumpeln und gaben ihnen mit ihrem Beispiel die Kraft, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Am 29. 11. 52 um 19.40 Uhr ging es wie ein freudiger Aufschrei durch alle Brigaden: „Unsere Bahn ist fertig — wir haben es geschafft — morgen fährt der erste Zug!“ Es war eine erhebende Stunde, die in die Geschichte zum Aufbau des Sozialismus eingehen wird. Die Kumpel umarmten sich gegenseitig, Lieder klangen auf, stolz blickten sie auf ihr Werk. Haben sie doch der Adenauer-Clique und ihren Hintermännern einen gewaltigen Schlag versetzt. Mit ihrer Tat haben sie den Anschlag, das Kaliwerk Sachsen-Weimar stillzulegen, zunichte gemacht. Jetzt werden die Züge wieder rollen, um das kostbare Kali

unserer Wirtschaft zuzuführen. Unsere Kumpel, die nach der Unterbrechung der Bahnlinie bei Philippsthal durch die Adenauer-Regierung aus den Schächten stiegen, um ihre neue Bahn mitzubauen, steigen wieder in die Schächte, um noch mehr Kali zu fördern als je zuvor.

Am Sonntag hat die Stadt Vacha ein festliches Kleid angelegt. Um 14.30 Uhr fand die Einweihung der neuen Bahnlinie an der Brücke bei Vacha statt. Der Minister für Verkehr, Professor Reingruber, war von Berlin gekommen und sprach zu den Erbauern der Bahn. Er überbrachte ihnen die Grüße und den Dank unserer Regierung. Bewegt sprach er über die einzigartigen Leistungen, die vollbracht wurden. Er sagte u. a.: „Die deutsche Sprache ist zu arm, um mit Worten die gewaltigen Leistungen zu würdigen. Dieser Bahnbau wurde in einer niegekannten Zeit vorfristig fertiggestellt, durch den heldenhaften Arbeitsgeist und die Arbeitsbereitschaft unserer Kumpel.“ Nach der Ansprache des Ministers wurden 21 der besten Brigaden und 45 Einzelleistungen mit Prämien ausgezeichnet. Außer den weit über 25 000 DM an Prämien wurden viel Sachspenden, Rundfunkgeräte, Präsentkörbe und Bücher für gute Leistungen an einzelne und Brigaden verteilt.

Nach der Prämierung bestiegen die Erbauer der neuen sozialistischen Bahnstrecke den ersten aus 11 Wagen bestehenden festlich geschmückten Zug. Staatsminister Prof. Reingruber gab die Strecke frei. Der erste Zug Nr. 04 200 setzte sich unter den Klängen der Nationalhymne in Bewegung und fuhr zum erstenmal zum Werk Sachsen-Weimar in Unterebreizbach. Auch hier fand eine würdige Feier statt, während der der Werkdirektor, Genosse Urf, und der Staatsminister, Professor Reingruber, zu den tausenden Menschen sprachen, die gekommen waren, um die erste Fahrt auf der neuen Strecke mitzuerleben.

Mit der Nationalhymne wurden die Einweihungsfeierlichkeiten beendet. Rbd Erfurt, Pressestelle

### **Vorfristige Planerfüllung**

Das Reichsbahnamt Nordhausen ging zu Ehren der II. Parteikonferenz der SED die Verpflichtung ein, den Volkswirtschaftsplan 1952 in der Beladung bis zum 15. 12. 52 zu erfüllen. Dieser Termin wurde von den Eisenbahnern des Amtsbezirks Nordhausen anlässlich des 35. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution um 10 Tage noch vorverlegt, d. h. Erfüllung am 5. Dezember 1952 zum Tage der „Stalinschen Verfassung“. Durch die gute kollektive Arbeit aller Beschäftigten des Amtsbezirks sowie Anwendung von

Neuerer Methoden (Mamedow-, Lunin-, Hieronymus- und Bataisker-Verfahren) sowie zahlreicher innerbetrieblicher Wettbewerbe, welche zur Steigerung der Arbeitsproduktivität betrogen, kann ich bereits heute, am 29. 11. 52, die Erfüllung des Planes melden. Die Eisenbahner des Rba-Amtsbezirks Nordhausen übernehmen die neue Verpflichtung, bis zum 31. 12. 52 den Volkswirtschaftsplan der Beladung mit 110 Prozent überzuerfüllen.

Rba Nordhausen, gez. Schumann

## Aufruf des Bahnbetriebswerkes Schwerin zur Fortführung des Wettbewerbes zur Einsparung von Kohle an alle Eisenbahner in der DDR

Dem Aufruf des Bahnbetriebswerkes Falkenberg anlässlich der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sind wir im Bw Schwerin gefolgt, und es ist uns gelungen,

**14,66 % Kohle in den Monaten September und Oktober 1952**

einzusparen und damit den dritten Platz von 129 Bw in der DDR zu erreichen.

Bei Auswertung des Wettbewerbes hat sich allerdings gezeigt, daß diesem noch erhebliche Mängel und Schwächen angehaftet haben. Diese bestanden vor allem darin, daß bei den Bw innerhalb der eigenen Rbd erhebliche Einsparungen teilweise größeren Überschreitungen gegenüberstanden. Durch die zentrale Auswertung müssen daher an die Bw, die Kohleinsparungen erzielten, Prämien gezahlt werden, obwohl im Rbd-Maßstab Überschreitungen das Endresultat sind. Hieraus ergibt sich die Forderung, daß bei Fortführung des Wettbewerbes die abschließende Auswertung auf Rbd-Ebene durchgeführt werden muß.

Um den gewünschten Erfolg im Wettbewerb sicherzustellen, muß er deshalb nach dem Grundsatz der gegenseitigen Hilfe auf sozialistischer Grundlage weitergeführt werden.

Wir rufen deshalb alle Bw zur Fortführung des Wettbewerbes zur Einsparung von Kohle in den Monaten Dezember 1952 und Januar 1953

bei Auswertung auf Rbd-Ebene auf.

Damit allen Bw in der DDR die Möglichkeit zur erfolgreichen Beteiligung an diesem Wettbewerb gegeben ist, schlagen wir folgende Wettbewerbsbedingungen vor:

1. Jede Lokbrigade macht es sich zur Pflicht,
  - a) ihre Lok nach der Methode Lunin zu pflegen,
  - b) ihre Lok nach dem Verfahren des Bw Reichenbach ausbessern zu lassen,

c) die Erfahrungen aus dem ersten Wettbewerb auszuwerten und an alle zu vermitteln.

2. Der Kohleverbrauch des letzten Wettbewerbes ist, gemessen auf der Rbd-Ebene, durch die kollektive Leistung aller Bw entscheidend zu senken mit dem Ziel, in der gesamten DR Kohle einzusparen.

Die Generaldirektion Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn danken den Werktätigen des Bw Schwerin für den neuerlichen Aufruf zur überplanmäßigen Einsparung von Kohle. Durch die richtige Auswertung des zurückliegenden Wettbewerbes haben die Kollegen erkannt, welche Fehler und Schwächen im ersten Wettbewerb auftraten bzw. gemacht wurden, und zeigen, durch welche Maßnahmen sie zu beseitigen sind. Der Aufruf ist zugleich die Zusammenfassung all der Vorlagen, die von einer Anzahl weiterer Bw ebenfalls zur Fortführung dieses Wettbewerbes eingegangen sind, und trägt damit dieser großen Initiative Rechnung.

Durch eine restlose Beteiligung aller Bahnbetriebswerke an diesem zweiten sozialistischen Wettbewerb und der Erfüllung der Zielsetzung,

50 000 t Kohle

überplanmäßig einzusparen, wird bewiesen, wie der Kampf zum Aufbau des Sozialismus in der DDR in die Tat umgesetzt wird.

Nützt die große Hilfe, die durch die neuen Arbeitsmethoden unserer Freunde aus der Sowjetunion und aus den volksdemokratischen Ländern gegeben ist, sichert durch die massenweise Anwendung dieser Neuerermethoden den höchstmöglichen Erfolg.

Zentralvorstand  
der IG Eisenbahn  
gez. Hartmann

Deutsche Reichsbahn  
Generaldirektion  
- gez. Kramer

### 10000er-Bewegung der Eisenbahnsignal- und Sicherungstechniker

Als Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahrplanes verpflichten wir — die Blockbrigaden der Signal- und Fernmeldemeisterei Dresden-Neustadt — uns, die Blockanlagen unseres Bereiches laufend so instand zu halten, daß durchschnittlich mindestens 10 000 Blockfeldbedienungen ohne technische Störungen ablaufen.

Wir wollen dies erreichen durch Anwendung neuer Arbeitsmethoden, durch persönliche Pflege der Einrichtungen und durch an die einzelne Anlage angepaßte individuelle vorbeugende Unterhaltung.

Wir rufen die Kollegen der anderen Signal- und Fernmeldemeistereien auf, ähnliche Verpflichtungen einzugehen und im Kampf für die Erfüllung des Fünfjahrplanes eine Bewegung zu entfachen unter dem Motto:

Steigerung der Betriebsleistung  
Erhöhung der Sicherheit und  
Herabsetzen der Verspätungen durch  
Beseitigen der Blockstörungen.

Das erste konkrete Ziel dieser Bewegung soll sein:  
10 000 Blockfeldbedienungen ohne technische Störung!  
(gez.) Herbert Böhme. (gez.) Erich Hengst.  
(gez.) Gerhard Woy.

Die Block- und Stellwerksanlagen sind das Nervenzentrum der Eisenbahn. Ihr einwandfreies Arbeiten ist Voraussetzung für die Sicherheit, Pünktlichkeit und Wirtschaftlichkeit des Eisenbahnverkehrs.

Diese Anlagen sind deshalb ein entscheidender Faktor bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes.

Von größter Wichtigkeit ist es, daß Störungen an ihnen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

Die Verpflichtungen und der Aufruf der Blockbrigaden der Signal- und Fernmeldemeisterei Dresden-Neustadt sind ein entscheidender Schritt auf diesem Wege.

Er ist um so mehr zu begrüßen, als hier erstmalig die schwer meßbare Qualität der vorbeugenden Unterhaltungsarbeiten an den Blockanlagen in ein zahlenmäßig festlegbares System gebracht wird, ein System, das sich auch auf andere Zweige der Technik mit ähnlichen Verhältnissen übertragen läßt.

Die Unterlagen hierfür wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den Arbeitern und Angestellten der Signal- und Fernmeldemeisterei Dresden-Neustadt und der technischen Intelligenz der Reichsbahndirektion Dresden erarbeitet.  
Rbd Dresden, Pressestelle

### Güstener Eisenbahner arbeiten nach sowjetischen Arbeitsmethoden

Den Transportplan zu erfüllen und überzuerfüllen und dabei die Selbstkosten immer wieder zu senken, das ist das Bestreben der Werktätigen des Bahnbetriebswerkes Güsten. Ein wichtiges Hilfsmittel hierbei ist die breiteste Anwendung sowjetischer Neuerermethoden.

Anlässlich des Monats der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft verpflichteten sich weitere 70 Kollegen, ihre Werkzeugmaschinen in persönliche Pflege zu nehmen, so daß nun sämtliche Maschinen nach der Methode „Nina Nasarowa“ gepflegt werden. — Die Kollegen des Lokomotivfahrdienstes treiben Lokpflege nach dem Vorbild des sowjetischen Eisenbahners Lunin. Nachdem zum Freundschaftsmonat drei weitere Lokbrigaden, Kollegen Nabel, Siewert und Staröß, ihre Lokomotiven in persönliche Pflege genommen haben, werden jetzt 80 % der im Bw Güsten beheimateten Lokomotiven nach dieser sowjetischen Methode behandelt.

gez. Muth, Bw Güsten

**Konferenz der belgischen Eisenbahner-gewerkschaft**

Auf einer außerordentlichen Konferenz der belgischen Eisenbahnergewerkschaft in Brüssel wurde die Finanzkrise der belgischen Eisenbahngesellschaft erörtert.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft, de Sponten, wies darauf hin, daß die Eisenbahngesellschaft für den Transport von Kriegsmaterial jährlich 400 Millionen Franken ausgibt. Dadurch ist zur Zeit bereits ein Defizit von 220 Millionen Franken entstanden.

De Sponten betonte, daß die Regierung versucht, diese Summen auf Kosten der Eisenbahner aufzubringen. Erst kürzlich wurden auf Anordnung des Verkehrsministers Massenentlassungen von Bahnarbeitern und -angestellten durchgeführt, durch die 120 Millionen Franken „eingespart“ wurden.

In einer einstimmig angenommenen Resolution fordern die Konferenzteilnehmer den Rücktritt der Regierung, die durch ihre Politik die Finanzlage der Eisenbahngesellschaft noch weiter verschlechtert. Ferner wurde die Leitung der Gesellschaft einer scharfen Kritik unterzogen, weil einige der Mitglieder des Verwaltungsrates nur im Interesse der von ihnen vertretenen Trusts handeln.

Abschließend wird in der Resolution das Büro der Eisenbahnergewerkschaft aufgefordert, für die Einhaltung des Achtstundentages und für eine rationelle Verwendung der Aushilfsarbeiter und -angestellten zu sorgen sowie einer willkürlichen Senkung des Personalbestandes durch die Regierung energisch entgegenzutreten.

**Eisenbahner bereiten Kampfkationen zur Verteidigung des gemafregelten Betriebsrates Feuerer vor**

Kampfkationen zur Wiedereinstellung des von der Bundesbahndirektion München widerrechtlich entlassenen KPD-Betriebsrates Fritz Feuerer vom Eisenbahnausbesserungswerk München-Freimann werden gegenwärtig von der empörten Belegschaft des Werkes vorbereitet. Feuerer hatte im Juni dieses Jahres zusammen mit zehn weiteren Betriebsräten ein Flugblatt unterschrieben, in dem der Generalkriegsvertrag abgelehnt und die Einheit Deutschlands gefordert wurde. Anfängliche Versuche seitens der Bundesbahndirektion, Feuerer zugunsten einer freiwilligen Aufgabe seiner Tätigkeit zu erpressen, waren gescheitert. Nachdem Feuerer dieses Ansinnen unter Hinweis auf seine Verantwortung gegenüber seinen Wählern ablehnte, wurde er fristlos entlassen.

**VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**

**Betrieb**

**Berlin 410**

**Betr.: Berichtigung des Sonderheftes Abschn. 21 AzFV Berlin (DV 411 b Berlin)**

Es sind mit sofortiger Gültigkeit folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

**Strecke 1** Wegen Änderung der Rbd-Grenze zwischen Frankfurt/O und Guben von km 109,0 in 108,9 folgende Berichtigungen vornehmen:

- Seite 3 — Streckenverzeichnis Strecke 1
- Seite 9 — Streckenkarte bei Fürstenberg (O)
- Seite 13 — in der Überschrift
- Seite 13 — am Schluß der zulässigen Geschwindigkeiten
- Seite 15 — in der 2., 3. und 4. Zeile

km 109,0  
ändern in  
km 108,9

**Strecke 1a** Seite 24, Ri Stendal—Frankfurt/O Pbf—Fürstenberg/O — km 108,9  
Als neue Nr. 9 a einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	9 a	Bln-Ostbahnhof E	0,87	—	—	—	W 190	30	—	30 am E Sig
		b) Ri Fürstenberg - Frankfurt (O) Pbf - km 74,0 als neue Nr. 3a einfügen:								
	3 a	Jacobsdorf	67,45	67,35	0,10	—	schlechte Weichenlage	50	—	50 km 68,45

**Strecke 1a** Seite 14, lfd. Nr. 11 — Frankfurt (O) Pbf  
In Sp. 11 unter zweifl. Sig zusetzen:

Einf. auf Hp 2 ohne Sig FW 101 = 40 km/h  $\nabla_{30}$  km 80,230  
Einf. auf Hp 2 mit Sig FW 101 = 30 km/h (FW 101)

**Strecke 3 a** Seite 18 lfd. Nr. 5 — Werder (Havel) in Spalte 9 ändern: 10 in 30

**Strecke 3 b** Seite 18 lfd. Nr. 2 — Werder (Havel) in Spalte 9 ändern: 10 in 30

**Strecke 10 a** Seite 21 lfd. Nr. 5 Sp. 4 u. 5 ändern in: 342,21 u. 341,60, Sp. 6 in 0,61

**Strecke 10 b** Seite 22 lfd. Nr. 1 Sp. 4 u. 5 ändern in: 341,60 u. 342,20, Sp. 6 in 0,61

**Strecke 36 A** neue Strecke Abzw Karow Ost—Birkenwerder b/Bln

Seite 4 — Streckenverzeichnis neu aufnehmen:

36 A: Abzw Karow Ost (AKo)—Birkenwerder b/Bln (eingleisig von AKo bis AKw und von Abf bis Birkenwerder)

Seite 33 nach Strecke 36 b einfügen:

36 A: Abzw Karow Ost (AKo)—Birkenwerder b/Bln (eingleisig von AKo bis AKw und von Abf bis Birkenwerder)  
(Bremstafel 700 m)

Zulässige Geschwindigkeit: für Dampffüge: 30 km/h  
für Triebwagen: 30 km/h

**Strecke 57** Berlin Görlitzer Bf—Oderin—km 58,3 (Cottbus)  
Seite 42 a Ri Berlin Görlitzer Bf—Oderin

Als neue Nr. 1 einfügen unter Berlin Görlitzer Bf (lfd. Nr. 1 u. 2 ändern in 2 u. 3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1	Berlin Görlitzer Bahnhof	1,00	2,70	1,70	-	Schwacher Oberbau	30	-	▽ <sub>30</sub> km 0,70

Seite 43 lfd. Nr. 4 mit allen Angaben streichen

Seite 43 b Ri Oderin—Berlin Görlitzer Bf

Als neue Nr. 3 (über Görlitzer Bf) einfügen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	3	Abzw Vtw	2,70	0,00	2,70	-	Schwacher Oberbau	30	-	▽ <sub>30</sub> km 3,00

Bisherige Nr. 3 ändern in Nr. 4; hier streichen in Sp 11 ▽<sub>30</sub> km 1,10

**Strecke 61** Küstrin-Kietz—Booßen—Frankfurt/Oder Vbf

Seite 45 a Ri Küstrin-Kietz—Frankfurt/ Oder lfd. Nr. 12 streichen

Seite 45 b Ri Frankfurt/Oder—Küstrin-Kietz lfd. Nr. 1 streichen, Nr. 2—13 ändern in Nr. 1—12

**Strecke 70** Seite 54: In der Überschrift bei zulässige Geschwindigkeiten in beiden Fällen ändern: 40 km/h in 30 km/h

Bei Ri a) Berlin Treptow—Berlin Görlitzer Bf in Spalte 1 ändern: 40 in 30

**Strecke 75** Großbeeren—Teltow—Schönefeld—Biesen horst—Berlin—Karow—Oranienburg (Güteraußenring)

Infolge Umwandlung des Streckenabschnitts Teltow—Schönefeld in eine Nebenbahn sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Seite 54: Zulässige Geschwindigkeit bei Teltow—Schönefeld, Dampfzüge und Triebwagen ändern: 60 km/h in 40 km/h.

Auf Seite 54 Abschnitt a) Ri Großbeeren—Oranienburg wie folgt ergänzen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30		Großbeeren	-	-	-	-	-	-	-	-
	1	Teltow Gleis 19 ab ab km 14,51	14,51	-	-	-	Stumpfgl. nur f. R-Züge	30	-	▽ <sub>30</sub> FW 101 km 14,51
30	1a	Teltow A Sig 0	14,40	0,15	0,35	-	W 300 ~	40	-	zweifl. Sig.
40	2	Teltow - Lichtenrade	1,40	1,50	0,10	-	unbewachter Wegübergang, schlechte Sicht	15	-	▽ <sub>15</sub> km 1,29
	3	" "	2,98	3,00	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 2,79
	4	" "	4,34	4,36	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 4,10
	5	" "	5,15	5,18	0,03	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 4,79
	6	" "	7,13	7,15	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 6,94
	7	Lichtenrade—Schönefeld	8,65	8,63	0,03	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 8,46
	8	" "	10,65	10,67	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 10,45
40	9	Schönefeld	15,80	16,10	0,30	-	W 190	40	-	zweifl. Sig.
80										

und weiter wie bisher, Seite 55. Bisherige lfd. Nr. 3—7 ändern in 10—14

b) Ri Oranienburg—Großbeeren

Von lfd. Nr. 1—5 Seite 55 wie bisher. Seite 56 wie folgt ändern:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80		Schönefeld	-	-	-	-	-	-	-	-
40	6	Schönefeld—Lichtenrade	10,67	10,65	0,02	-	unbewachter Wegübergang, schlechte Sicht	15	-	▽ <sub>15</sub> km 10,87
	7	" "	8,68	8,65	0,03	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 8,86
	8	Lichtenrade - Teltow	7,15	7,13	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 7,34
	9	" "	5,18	5,15	0,03	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 5,37
	10	" "	4,36	4,34	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 4,50
	11	" "	3,00	2,98	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 3,19
	12	" "	1,50	1,48	0,02	-	desgl.	15	-	▽ <sub>15</sub> km 1,69
40	13	Teltow E	0,34	14,20	0,34	-	W 300 ~	40	-	zweifl. Sig.
80		Großbeeren	-	-	-	-	-	-	-	-

**Strecke 75 O** neues Verbindungsgleis Potsdam West—Caputh—Geltow.

Seite 6 — Streckenverzeichnis neu aufnehmen:  
750: Verbindungsgleis Potsdam West—Caputh—Geltow.  
Seite 59 nach Strecke 75 N einfügen.

**Strecke 75 O** Verbindungsgleis Potsdam West—Caputh—Geltow (Bremstafel 700 m)

Zulässige Geschwindigkeit: für Dampfzüge: 40 km/h  
für Triebwagen: 40 km/h

**Strecke 93 a** Seite 73 lfd. Nr. 6 streichen — lfd. Nr. 7 ändern in lfd. Nr. 6

**Strecke 93 b** Seite 73 lfd. Nr. 1 streichen — lfd. Nr. 2 ändern in lfd. Nr. 1

**Strecke 112** Berlin—Gesundbrunnen—Oranienburg

Seite 84 a Ri Berlin—Gesundbrunnen—Oranienburg  
lfd. Nr. 2 und 3 sind zu streichen, die lfd. Nr. 4, 5 und 6 werden lfd. Nr. 2, 3 und 4  
Seite 84 b Ri Oranienburg—Gesundbrunnen  
lfd. Nr. 3 und 4 sind zu streichen, die lfd. Nr. 5 und 6 werden lfd. Nr. 3 und 4

**Standortveränderungen von Hauptsignalen!**

Mit der Inbetriebnahme des Verbindungsgleises Potsdam West—Caputh—Geltow (Strecke 75 O) ab 4. 10. 52 werden auch gleichzeitig das von km 29,216 nach km 28,640 versetzte Einfahrtsignal B (aus Richtung Potsdam)

und das von km 58,308 nach km 57,871 versetzte Einfahrtsignal A (aus Richtung Caputh—Geltow) in Betrieb genommen.

(B III — Bavfa v. 28. 11. 52 / 25 009)

**Erfurt 149**

**Betr.: Abschnitt 21 (Sonderheft) des Az FV der Rbd Erfurt**

Folgende Berichtigungen mit sofortiger Gültigkeit durchführen:

**Strecke 49 a).** Als neue lfd. Nr. 2a nachtragen:

2a	Blehhammer — Steinach (Thür)	28,00	33,40	5,40	—	Oberbauzustand	30	—	—
----	---------------------------------	-------	-------	------	---	----------------	----	---	---

**Strecke 49 b).** Als neue lfd. Nr. 1a nachtragen:

1a	Steinach (Thür) — Blehhammer	33,40	28,00	5,40	—	Oberbauzustand	30	—	—
----	---------------------------------	-------	-------	------	---	----------------	----	---	---

**Strecke 50.** Angaben für Richtungen a) und b) erhalten folgenden Wortlaut:

**a) Ri Probstzella — Neuhaus a Rennweg**

40	—	Probstzella	—	—	—	—	—	—	—
	1	Bock-Wallendorf — Ernstthal a R	16,40	23,00	6,60	—	Oberbauzustand	30	—
	1a	Lichte - Ernstthal a R	20,06	20,29	0,23	—	chem. Tunnel	15	▽ km 19,96
	1b	Ernstthal a R — Neuhaus a R	23,60	26,00	2,40	—	Oberbauzustand	30	—
	2	Neuhaus a Rennweg	25,97	—	—	—	Stumpfgl	30	▽ km 25,675

**b) Ri Neuhaus a Rennweg — Probstzella**

40	1	Neuhaus a R — Ernstthal a R	26,00	23,60	2,40	—	Oberbauzustand	30	—
	1a	Ernstthal a R — Bock - Wallendorf	23,00	16,40	6,60	—	Oberbauzustand	30	—
	1b	Ernstthal a R — Lichte (Thür)	20,29	20,06	0,23	—	chem. Tunnel	15	▽ km 20,635

**Strecke 66 a)** lfd. Nr. 1 (Wünschendorf) und **Strecke 66 b)** lfd. Nr. 5 (Wünschendorf) mit allen Angaben streichen.

**Strecke 77 a).** Als lfd. Nr. 1 nachtragen:

1	Ruhla	7,02	—	—	—	Kopfbf	10	—	▽ km 7,02
---	-------	------	---	---	---	--------	----	---	-----------

**Strecke 77 b).** Als lfd. Nr. 1 nachtragen:

1	Wutha	0,14	—	—	—	Kurze Durchrutschlänge	10	—	▽ km 0,145
---	-------	------	---	---	---	------------------------	----	---	------------

(B II (I-1) Bavfa v 22. 11. 52/1202)

gez. Hahn

**Greifswald 194**

**Betr.: 13. Berichtigung Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch (DV 411a Grw)**

Folgende Berichtigung sofort handschriftlich vornehmen:

Abschnitt 1: Strecke 18: Unter Hoppenwalde nachtragen: „Gumnitz allen Güterzügen“

Abschnitt 9: Strecke 2: Zwischen Borckenfriede und Miltzow einfügen:

1	2	3	4	5	6
Klein Bünzow	alle Güterzüge	Anklam Züssow	Signal Hr 3 Signal Hr 3	Signal Hr 3 Signal Hr 3	

Abschnitt 11: Strecke 18: Über Bf Eggesin eintragen: „Bf Gumnitz allen Zügen“

Abschnitt 26: Strecke 2: Vor Greiffenberg (Meckl) — Angermünde einfügen:

1	2	3	4
Pasewalk	am Hs - Signal Gl 1.2 u. 2.2 km 42,4 in Höhe der Bude der Rangieraufsicht Ausfahrtsignal H	Stellwerk Pot  Neubrandenburg und Stralsund  Stellwerk Pwt	Um Beschäftigte der Wagen- werkstatt bei Arbeiten auf dem Werkstattgleis zu warnen



Neu aufnehmen: Strecke 17: Ahlbeck Seebad — Seebad Heringsdorf — Wolgaster Fähre

1	2	3	4
Uckeritz-Koserow	km 225,330 (1000 m vor Posten 30)	Uckeritz	Um den Schrankenwärterposten in km 226,330 zum rechtzeitigen Schließen der Schranken zu veranlassen; Unübersichtlichkeit und Hauptverkehrsstraße

(B II/III - 2 Bavfa v. 15. 11. 52/1316)

gez. Stein

#### Berichtigung der SbV

#### Magdeburg 176

Die im Mitteilungsblatt Heft 28/52 auf Seite 375 unter Magdeburg 165 bekanntgegebene Ergänzung der SbV betreffend Lokomotiven der Baureihe 42 und 52 wird aufgehoben. Die Mbl.-Vfg. Magdeburg 165/52 und die Ergänzung der SbV auf Seite 12 unter lfd. Nr. 26 sind zu streichen.

Für die zulässigen Geschwindigkeiten sind die Bestimmungen nach Fahrdienstvorschriften § 38 maßgebend.

(B II 1 Bavf v. 17. 11. 52/1163)

gez. Laux

### Reiseverkehr

#### Magdeburg 177

Die Fahrkartenlochzange mit Prägezeichen Mg 78 vom Bahnhof Magdeburg Hbf ist in Verlust geraten. Beim Auffinden der Lochzange ist diese an den Bf Magdeburg Hbf unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Magdeburg zurückzusenden.  
(R - II - 4 Vpfu v. 17. 11. 52)

**KAMPF DEN  
ZUGVERSÄTUNGEN!**

### Güterverkehr

#### Betr.: Vertragswesen im Güterverkehr GdR 1151

hier: Gute Zusammenarbeit der Abt. Betrieb, Güterverkehr und Lokdienst — Voraussetzung zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Transportverträgen

Durch Abschluß von Transportraumverträgen, zu dem die DR verpflichtet ist und durch den Abschluß von Transportleistungsverträgen übernimmt die DR die Verpflichtungen zur Gestellung des vertraglich vereinbarten Wagenraumes und zur Beförderung der Güter innerhalb der Lieferfrist.

Sie schafft durch die Einhaltung dieser Verpflichtungen die Voraussetzungen zur Erfüllung der von den Transportverträgen abhängigen Warenlieferungsverträge der Wirtschaft. Das ist auch der Sinn des Allgemeinen Vertragssystems, das durch Abschluß von Verträgen die Durchführung der einzelnen Betriebspläne und damit die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes ermöglicht.

Leider ist festzustellen, daß die DR die vertraglichen Verpflichtungen nicht immer einhalten konnte und als Folge davon erhebliche Vertragsstrafen zu zahlen hat. Vertragsstrafen bedeuten eine zusätzliche finanzielle Belastung, was daraus hervorgeht, daß diese Beträge im Finanzplan nicht eingeplant werden können, sondern durch Einsparungen an anderen Stellen freigemacht werden müssen.

Es sind daher von den Rbd unbedingt Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen aus Transportverträgen einzuhalten und damit Vertragsstrafen abzuwenden.

Da es nicht angeht, Wagen für Vertragsgüter vorrangig zu stellen, sondern für die Reihenfolge der zu stellenden Wagen allein die Stellfolge maßgebend ist, so können die Maßnahmen der Rbd nur darin bestehen, durch gute Zusammenarbeit der Abt. Betrieb, Güterverkehr und Lokdienst die Erfüllung des Transportplanes zu sichern.

Nur dadurch können zugleich auch die Verpflichtungen aus Transportverträgen eingehalten und Ausgaben der Reichsbahn vermieden werden. Andererseits befriedigt die DR die Bedürfnisse der verladenden Wirtschaft, die mit der Reichsbahn in vertraglichen Beziehungen steht. Die Abt. Güterverkehr der Rbd werden hiermit angewiesen, den obengenannten Abteilungen laufend über den Stand, die Entwicklung und die finanziellen Aus-

wirkungen des Vertragswesens zu berichten und für eine gute Zusammenarbeit Sorge zu tragen, so daß bei allen beteiligten Abteilungen volle Kenntnis über das Vertragswesen im Güterverkehr besteht.

(G II c Vgstr 118 52 v. 22. 11. 52)

gez. Lailach

#### GdR 1152

#### Betr.: Richtlinien für die Zahlung von Prämien für die vorfristige Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen

„Zur vollen Deckung des ständig steigenden Transportraumbedarfs bei der Deutschen Reichsbahn muß der Güterwagenumlauf weiter beschleunigt werden. Hierzu ist es notwendig, den Arbeitsenthusiasmus sowohl der Verkehrsbeteiligten als auch der Eisenbahner zu steigern. Das Ministerium für Verkehr hat daher auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 23. 10. 52 nachstehende Richtlinien aufgestellt, um solche Beschäftigten der DR und der Wirtschaft zu prämiieren, die durch persönliche oder kollektive Leistung wesentlich zur Beschleunigung des Güterwagenumlaufs beitragen:

##### Richtlinien

über die Zahlung von Prämien für die vorfristige Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen vom 25. 11. 52

##### I.

(1) Sozialistische Wettbewerbe, die zur Beschleunigung des Güterwagenumlaufs bei der Deutschen Reichsbahn beitragen, werden durch das Ministerium für Verkehr prämiert.

(2) Die Prämienzahlung erfolgt:

- für Beschäftigte in Betrieben fremder Wirtschaftszweige als Anerkennung für ihre vorbildliche persönliche oder kollektive Leistung bei der Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen;
- für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die durch vorbildliche Leistung an der Beschleunigung des Wagenumlaufs maßgeblich beteiligt sind.

##### II.

Voraussetzung für die Prämienzahlung ist:

- die innerhalb eines Monats vollbrachte gleichbleibende, vorbildliche Ladeleistung an allen 24 Stunden der Werk-, Sonn- und Feiertage;

b) eine Unterschreitung von mindestens 25 % der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Ladefristen oder  
 c) an Stelle der unter b) festgelegten Voraussetzungen in Ausnahmefällen eine Senkung von mindestens 20 % der tatsächlichen Stillstandszeiten des Monats Oktober 1952 bei besonders wichtigen Transportschwerpunkten, die bisher lange Stillstandszeiten hatten.

### III.

Zur Auszeichnung können vorgeschlagen werden:

- a) die Brigadiers und die Mitglieder von Transportbrigaden, Ladeaktivs und Ladekolonnen;
- b) die Rangierkolonnen und Werklokkführer der Betriebe;
- c) die von den Großbetrieben gem. Ministerratsbeschluss vom 23. 10. 52 einzusetzenden Hauptverantwortlichen für den Transportablauf;
- d) sonstige Arbeiter und Angestellte, die durch Einzel- oder Kollektivleistungen zu einer Beschleunigung der Be- und Entladung von Güterwagen und des Wagenumlaufs beitragen.

### IV.

Die Prämienvorschläge müssen neben der Begründung folgende Angaben enthalten:

- a) die Anzahl der Wagenstunden, die gegenüber den gesetzlich bzw. vertraglich festgelegten Ladefristen eingespart wurden und die hierdurch erreichte Umlaufbeschleunigung;

b) die Maßnahmen, die der Betrieb getroffen hat, um zur Umlaufbeschleunigung der Güterwagen beizutragen unter Berücksichtigung seiner Be- und Entladeeinrichtungen (Durchführung von Hand oder mit technischen Ladeanlagen).

### V.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind die Amtsvorstände der Deutschen Reichsbahn, die ihre Vorschläge nach Abstimmung mit der zuständigen Bezirksverkehrskommission dem Ministerium für Verkehr einzureichen haben.

### VI.

Das Ministerium für Verkehr entscheidet auf Grund der Vorschläge über die Höhe der Prämien.

### VII.

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 1. 11. 52 in Kraft und gelten vorläufig bis zum 31. 12. 52.  
 Berlin, den 26. 11. 52

Ministerium für Verkehr  
 gez. Wächter  
 Staatssekretär

Die AV reichen die Vorschläge gem. Punkt V der Richtlinien unmittelbar beim Ministerium für Verkehr ein, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind."

(G 1 Gwl 4 Vwa 528/52 v. 2. 12. 52)

gez. Lailach

## Sicherungs- und Fernmeldeanlagen

### GdR 1153

**Betr.: Verlust eines Ausweises zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes durch „Dritte“**

Der für Frau Maria Fink ausgestellte Ausweis zum Mitbenutzen des Reichsbahn-Fernsprechnetzes Nr. 000 108 ist in Verlust geraten.

Personen, die im widerrechtlichen Besitz dieses Aus-

weises angetroffen werden, sind der VP zu übergeben. Die GdR, Abt. SF, ist davon zu unterrichten.

(GdR SF 2 Sfau 211/12 - 52 v. 28. 11. 52 31 570) gez. Lier

*Bildet Friedenskomitees!*

## Fahrzeuge

**Betr.: Elektrische Zugheizung**

### GDR 1154

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Anlagen für die elektrische Zugförderung in Mitteldeutschland ist es notwendig, die künftig auf den vorgesehenen Strecken verkehrenden Reisezugwagen wieder mit elektrischen Heizrichtungen auszustatten.

Die bisher in den Wagen vorhanden gewesenen Einrichtungen sind in der Zwischenzeit größtenteils ausgebaut und an den verschiedensten Stellen auf Lager genommen worden. Um einen Überblick über die Art und die Anzahl der noch vorhandenen Teile zu erhalten, wird auf Seite 552 dieses Heftes unter der Überschrift „Wer hat?“ eine allgemeine Umfrage gehalten, auf die hiermit hingewiesen wird.

Dienststellen, bei denen derartige Teile oder die angelegenen sowie sonstige Zeichnungen über Teile der elektrischen Zugheizung und weitere Unterlagen über die elektrische Zugheizung vorhanden sind (z. B. Dv 945, Elheizbau; Dv 927 Elheizbed), melden diese unmittelbar an die GdR, Gruppe Fahrzeuge.

(Fz El II Fkwhe 6 v. 24. 11. 52/31 748)

### Berlin 411

**Zugschlußsignal für Berliner S-Bahnzüge**

Am 31. 12. 52 läuft die mit Erlaß des Herrn Ministers für Verkehr - VI/63/343/51 - v. 14. 6. 51 erteilte Aus-

nahmegenehmigung für die Weiterverwendung des Signals Zg 102 als Tages-Regelzugschlußsignal an S-Bahnwagen der Baureihen 125, 166 und 167 ab.

Ab 1. 1. 53 haben alle S-Bahnzüge das Tages-Regelzugschlußsignal Zg 3 zu führen.

Die Anordnungen im Mitteilungsblatt 127/51 und 260/52 sind als überholt zu streichen.

(Abteilung S-Bahn 5 Eza [Baos 38/9/46] v. 21. 11. 52/23 986)

gez. Kittlaus

**Betr.: Lose Wagenbestandteile**

### Halle 194

Im Mitteilungsblatt Nr. 32 52 S. 445 hat die GdR eine Verfügung 1048 über Lademittel und lose Wagenbestandteile fremder Bahnen erlassen. Die im Punkt 9 erwähnte Verfügung der GdR IV 43 36 M 27 Fuwg 23 v. 16. 5. 51 ist allen Stellen der Rbd Halle mit unserer Umdruck-Verfügung 44 M 24 Bwbu v. 4. 6. 51 bekanntgegeben. Diese Verfügung ist den Beschäftigten, insbesondere den Wagenmeistern, Lademeistern und dem Wagendienst erneut bekanntzugeben und im Dienstunterricht zu besprechen.

(Wd I/2 Bwbu v. 15. 11. 52)

## Hauptbuchhaltung

### GdR 1155

#### Betr.: Finanzmäßige Behandlung von Ersatzbauten für Private

Bei der Errichtung von Eisenbahnanlagen ergibt sich immer wieder einmal die Notwendigkeit, daß bisher anderweitig genutzter Grund und Boden in Anspruch genommen werden muß. Daraus folgt dann oftmals nicht nur die Notwendigkeit, dem bisherigen Besitzer ein Ersatzgrundstück zu beschaffen, sondern für ihn auch entsprechende Ersatzbauten errichten zu lassen.

Es bestand bisher Unklarheit darüber, wie der sich daraus ergebende Aufwand in der Investplanung bei der Aufstellung der Entwürfe und bei der Abrechnung zu behandeln ist. Nach einer Rücksprache mit der Leitung der Deutschen Investitionsbank, Berlin, wird hierzu folgendes bekanntgegeben:

Die für Ersatzbauten usw. in den oben beschriebenen Fällen entstehenden Kosten sind in der Planung und in der Abrechnung zunächst getrennt nach den Konten Grunderwerb (000) und Bauarbeiten (002—004) zu gliedern und nachzuweisen.

Da es sich hier jedoch um Aufwand für Anlagen handelt, die endgültig nicht in das Anlagevermögen der Deutschen Reichsbahn eingehen, ist nach Abschluß dieser Bauarbeiten und ihrer Abrechnung vom Investträger über die GdR an die Leitung der DIB der Antrag zu stellen, den Betrag aus dem Anlagevermögen der Deutschen Reichsbahn auszubuchen.

Gegenüber volkseigenen Betrieben kommt vorstehendes Verfahren nicht in Betracht, da in diesen Fällen der bisherige Anlagegegenstand bei den VEB ausgebucht

und der Ersatzanlagegegenstand gegebenenfalls im Wege der Umsetzung an den VEB übertragen wird.  
(Hb I - 3273/52 v. 28. 11. 52/31 776) gez. Thiede

### GdR 1156

#### Betr.: Erleichterung der finanziellen Kontrolle

In der Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 19/1952 wird unter der Überschrift „Die Kontrolle der Investitionsmittel in den Betrieben“ die Anregung gegeben, zumindest bei Großobjekten die finanzielle Kontrolle je Objekt und Position durch eine zusätzliche Kartei zu erleichtern. Nach Erörterung mit einer Anzahl von Reichsbahnstellen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verwirklichung dieses Vorschlages für alle Großobjekte (Investvorhaben) unbedingt zu empfehlen ist.

Wir ordnen deshalb die Einführung dieses zusätzlichen Kontrollmittels für Überlimitvorhaben ab 1. 1. 53 an. Inwieweit die Reichsbahnstellen bei anderen größeren Investitionen das Hilfsmittel anwenden wollen, bleibt dem fachgemäßen Ermessen der einzelnen Stellen überlassen.

Die druckmäßige Herstellung des Karteiblattes entsprechend dem in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ abgedruckten Muster ist von der Rbd Dresden zu veranlassen. Die Reichsbahnstellen fordern ihren Bedarf dort an. Damit die Rbd Dresden einen Überblick über den Erstbedarf erhält, haben die Reichsbahnstellen denselben bis spätestens zum 18. 12. 52 der Rbd Dresden, Hb, schriftlich aufzugeben.

(Hb I - 3173/52 III v. 28. 11. 52/31 776)

gez. Thiede

## Planung

### GdR 1157

#### Betr.: Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1952 — betriebliches Gesundheitswesen —

Mit dem Stichtag 31. 12. 52 findet die o. a. Berichterstattung auf Formblatt BG statt.

Im Erhebungsbogen ist in die erste Spalte der Stand vom 15. 6. 52, in die zweite Spalte der Stand vom 31. 12. 52 einzutragen. Abweichungen gegenüber der letzten Berichterstattung sind in dem Raum „Bemerkungen“ kurz zu erläutern.

Die RbÄ füllen das Formblatt in vierfacher Ausfertigung aus, wovon drei Exemplare der Rbd einzureichen sind. Das vierte Exemplar bleibt bei den RbÄ. Die Rbd fassen die Ergebnisse der RbÄ mit dem Ergebnis ihrer Einrichtungen zusammen und reichen diese Meldung mit zwei Ausfertigungen der RbÄ an die GdR, HA Planung. Die Raw füllen das Formblatt in dreifacher Ausfertigung aus, wovon ein Exemplar im Bezirk verbleibt, während zwei Exemplare der GdR einzureichen sind. Die Verwaltung Heime, Schulen, das Versuchsamt und die HA Organisation der GdR verfahren sinngemäß. Die Berichte müssen bis spätestens 15. Januar 1953 bei der GdR vorliegen.

Bei der Ausfüllung der Fragebogen sind die auf der Rückseite enthaltenen Erläuterungen zu beachten. Die zusammenfassenden Dienststellen prüfen die Meldungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit. Um eine Abstimmung der Meldungen mit der Planung herbeizuführen, ist es notwendig, daß die Berichtsbogen jeweils vom zuständigen Planer gegenzuzeichnen sind.

Die Formblätter gehen den Dienststellen gesondert zu. Die RbÄ erhalten eine ausreichende Anzahl von Formblättern, damit die nachgeordneten Dienststellen die Meldung ihrem Rba erstatten können. Diese Dienststellen füllen das Formblatt in einfacher Ausfertigung aus

(Pl VI/253/XI/52 v. 27. 11. 52/31 288)

### Berlin 412

#### Betr.: Anh. III zur Dienstvorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen (Kilometerzeiger der Rbd Berlin)

Mit Gültigkeit vom 1. 10. 52 wird das Berichtigungsblatt Nr. 1 zum Anhang III zur VBL der Rbd Berlin heraus-

gegeben. Das Berichtigungsblatt Nr. 1 wird allen Stellen, die den Anhang III zur VBL der Rbd Berlin erhalten haben, in der gleichen Anzahl zugesandt, wie der Anhang III verteilt wurde. Der Eingang ist zu überwachen.

(Pl Abt—Pl I—Büz v. 27. 11. 52/31 965)

gez. Bahr

### Berlin 413

#### Betr.: Nachtrag zum Nummernverzeichnis der Geschäftsstellen der Rbd Berlin

Mit Gültigkeit vom 1. 12. 52 werden für die Geschäftsstellen der Rb-Bau-Union Berlin folgende Geschäftsnummern eingeführt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Reichsbahn-Bau-Union Berlin, Unter den Linden 10 .....                | 85 990 |
| 2. Hochbaubetrieb Berlin, Berlin O 17, Fruchtstraße 12—13 .....          | 53 917 |
| 3. Rb-Baubetrieb Berlin, Sitz Michendorf/Mark, Potsdamer Straße 33 ..... | 53 918 |
| 4. Schwellenlager Zernsdorf .....  | 53 919 |
| 5. Rb-Baubetrieb Cottbus, Cottbus, Parzellen-Ecke Stromstraße .....      | 54 925 |
| 6. Rb-Baubetrieb Dresden, Dresden A 1, Behningstr. 24 .....              | 56 934 |
| 7. Stahlbaubetrieb Dresden, Dresden N 6, Löbnitzstr. 12 .....            | 56 935 |
| 8. Rb-Baubetrieb Erfurt, Erfurt, Bahnhofsvorplatz 6 .....                | 59 945 |
| 9. Rb-Baubetrieb Naumburg, Naumburg S., Stalinring 1 .....               | 59 944 |
| 10. Rb-Baubetrieb Leipzig, Leipzig C 1, Brandenburger Straße 5 .....     | 62 964 |
| 11. Rb-Baubetrieb Magdeburg, Magdeburg, Virchowstr. 6 .....              | 68 974 |
| 12. Rb-Baubetrieb Waren, Waren-Müritz, Kietz 8 .....                     | 77 983 |
| 13. Müritz-Sägewerk .....  | 77 984 |
| 14. Schotterwerk Rethwisch .....   | 77 985 |

(Pl I — Ovl v. 27. 11. 52/31 965)

gez. Bahr

**Finanzen****GdR 1158****GdR 1159**

**Betr.: RE-Verfahren — Änderung der Kontonummer der Eisenbahnverkehrskasse bei der Deutschen Notenbank**

**Bezug:** Vfg F II a - 2161/52 II v. 24. 9. 52

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß die Kontonummer der Eisenbahnverkehrskasse, Berlin, bei der Deutschen Notenbank, Berlin, ab sofort geändert worden ist und nicht mehr 9105, sondern

**3 4 1 4**

lautet. Die Bank-Kennnummer der Deutschen Notenbank, Berlin W 8, ist unverändert 11 000.

(GdR F II a - 2161/52 IV v. 24. 11. 52 - 31 618) gez. Hielscher

**Betr.: Reichsbahn-Bau-Union — Verzugszinsen —**

**Bezug:** Vfg. GdR F II a — 609/52 v. 17. 11. 52 —

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Reichsbahn-Bau-Union berechtigt ist, gegenüber den Reichsbahnstellen, die bei der Begleichung ihrer Forderung in Verzug geraten sind, Verzugszinsen gemäß der 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe in Rechnung zu stellen. Es ist deshalb erforderlich, daß die Bezahlung der Rechnungen der Reichsbahn-Bau-Union innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 15 Tagen erfolgt.

(GdR F II a — 144/52 v. 29. 11. 52 / 31 618) gez. Hielscher

**Organisation****Cottbus 120**

**Betr.: Eröffnung eines Haltepunktes**

Am 17. 11. 52 wurde der an der Strecke Senftenberg Hbf—Lübbenau in km 126,300 neu errichtete Hp Reppist in Betrieb genommen. Der Hp dient nur dem Personenverkehr. Gepäck- und Expresgutverkehr ausgenommen. Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt im Zuge.

Die Entfernungen betragen

von Senftenberg Hbf bis Reppist = 2,04 km

und von Großräschen Süd bis Reppist = 4,30 km.

Der Hp untersteht dem Bf Senftenberg Hbf.

Die Unterlagen sind zu berichtigen.

(Pr [Org — I — 2] Ogs v. 24. 11. 52/481)

**Kader**

**Betr.: Wiederholungsuntersuchung Dresden 239**

Vom Oberbahnarzt und den übrigen Rb-Ärzten wird immer wieder festgestellt, daß die Beschäftigten nicht ausgeruht — wie es vorgeschrieben ist —, sondern im Anschluß an den Dienst, mitunter sogar im Anschluß an den Nachtdienst, zur Wiederholungsuntersuchung kommen. Dadurch wird in vielen Fällen die vorgeschriebene Sehschärfe nicht erreicht. Bei der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ergibt sich dann in der Regel eine genügende Sehschärfe.

Im Interesse des Dienstes und der Beschäftigten liegt es, unnötige Wege zu sparen. Deshalb wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, daß alle Beschäftigten ausgeruht zur Wiederholungsuntersuchung zum Reichsbahnarzt geschickt werden.

(K-I-4/191/52/350 v. 25. 11. 52)

gez. Büttner

**Dresden 240**

**Betr.: Lohnzahlung durch Dienststellen, die nicht Kassen sind; Unterschriftenblatt**

Es ist festgestellt worden, daß einzelne Dienststellen, die als Zahlstellen ihre Lohnbeträge gegen Vorlage der mit der vorschriftsmäßig vollzogenen Kassenanordnung (Nettoanweisung) versehenen Lohn-Abschlagsliste von der zuständigen Rb-Kasse abholen lassen, Name und Dienststellung des vom Dienststellenvorsteher zur Abholung der Gelder bestimmten Beschäftigten der Kasse nicht angezeigt haben. Außerdem fehlen bei einzelnen Rb-Kassen die Unterschriftenblätter der zur Vollziehung von Kassen-Anweisungen-Anordnungen (Brutto-Netto-Anweisung) sowie Kassenaufträgen befugten Beschäftigten ganz oder sind infolge Personalwechsels der Unterschriftsberechtigten ungültig geworden.

Nach KV I Anh. XII, Abs. 7 ist die Lohndienststelle, sofern sie die Lohnauszahlung selbst vornimmt, verpflichtet, Name und Dienstbezeichnung des Geldabholers der Rb-Kasse mitzuteilen. Diese Mitteilung ist künftig schriftlich zu geben und bei der Kasse wie die Unterschriftenblätter zu behandeln. Die Bestimmung über die Beigabe von Begleitschutz bei Geld-

transporten wird hierdurch nicht berührt. Gleichzeitig verweisen wir auf KV I § 3, Abs. 12, wonach die zu Kassen-Anweisungen-Anordnungen (Brutto-Netto-Anweisungen) sowie Kassenaufträgen berechtigten Stellen den Kassen die eigenhändige Unterschrift jedes zur Vollziehung befugten Beschäftigten auf einem Unterschriftenblatt zuleiten. Bei jeder Änderung ist das Unterschriftenblatt zu erneuern.

Vom Reichsbahnamt zur Zahlung angewiesene Belege, die bei den Abfertigungskassen ausgezahlt werden sollen, dürfen den Abfertigungskassen nicht unmittelbar zugestellt, sondern müssen grundsätzlich über die Bahnhofskasse geleitet werden. Der Kassenverwalter der Bahnhofskasse versieht den Beleg mit seinem Sichtvermerk neben dem Eingangsstempel zum Zeichen dafür, daß der Zahlung nichts im Wege steht (KV III § 15, Abs. 2). Ausgenommen hiervon sind nur die mit der Zahlungsanordnung (Nettoanweisung) versehenen Zahlungslisten über Löhne und sonstige persönliche Bezüge, die mit Genehmigung des Reichsbahnamts unmittelbar an die Abfertigungskasse zur Zahlung gegeben werden dürfen (KV III § 16, Abs. 12).

Die Rb-Kassen werden auf die strenge Einhaltung vorstehender Bestimmungen hingewiesen.

(Ka 1 Kko v. 15. 11. 52/412)

gez. Sossalla

**Betr.: Gehaltszahlung**

**Halle 195**

Es liegt Veranlassung vor, auf den Telegramm-Brief der Generaldirektion — 116 F 29 — 800/52 — v. 6. 3. 52 sowie auf die Verfügung — 123 a 1 Tet — v. 17. 3. 52 und 21. 3. 52 hinzuweisen.

Danach sind Lohnrestbeträge für die Angestellten, wo sie gezahlt werden, auch erst am 10. des Nachmonats auszuzahlen.

Nach Vereinbarung mit der Deutschen Notenbank kann der Barmittelbedarf erst zum 10. des Nachmonats zur Verfügung gestellt werden. Der Termin gilt auch für die Überweisung der unbar zu zahlenden Gehaltsspitzen. Ein Abweichen vom Termin ist unstatthaft.

(Ka/1 Kka v. 12. 11. 52 / 15 28)

gez. i. V. Hallup

## Personal

### Betr.: Sperrung von Dienstaussweisen

Personen, die im widerrechtlichen Besitz von Eisenbahn-Dienstaussweisen angetroffen werden, sind der Volkspolizei zu übergeben.

Die für den Ausweis zuständige Abteilung oder die ausfertigende Dienststelle ist zu benachrichtigen.

### Berlin 414

Stahlbaubetrieb Dresden, Dresden N 6, Löbnitzstr. 12, Richard T r o b i s c h, Nr. 278 523.

(DR - Rbbu - Zentr. Leitg. - Allg. Verw. v. 25. 11. 52/25 486)  
gez. Haupt

### Berlin 415

Nr. 0 485 014, gültig bis 15. 7. 54, Gerhard Reichert, geb. 13. 9. 32, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Bamberger Str. 45.

(Raw Tempelhof - Verw. - Abt. - V 12 - v. 22. 11. 52/64 825)

### Cottbus 121

Nr. 0 324 586, gültig bis 15. 8. 54, Rb-Ang Fritz Römer, Bf Döbern;

Nr. 0 323 380, gültig bis 10. 6. 54, Rb-Ang Walter Wollschläger, Bf Finsterwalde;

Nr. 255 343, gültig bis 31. 12. 52, Rangieraufseher Adolf Besold, Bf Lauchhammer-West;

Nr. 0 320 712, gültig bis 30. 6. 54, Sachbearbeiter des Rb-Baubetriebes Cottbus Heinz Neumann, Reichsbahn-Bau-Union, Baubetrieb Cottbus.

(K-I-8 v. 27. 11. 52 11 94)

### Halle 196

Nr. 202 641, ausgestellt für Werner Wittig, Bf Ammels-hain;

Nr. 370 479, ausgestellt für Inge Schillat, Pbf Halle (S);

Nr. 0 215 246, ausgestellt für Walter Stingl, Bw G Halle (S);

Nr. 215 374, ausgestellt für Willi Hörold, Bw G Halle (S);

Nr. 0 219 689, ausgestellt für Lucie Herok, Bw G Halle (S);

Nr. 0 398 022, ausgestellt für Ruth Dornbusch, Bf Alten-hain;

Nr. 0 211 779, ausgestellt für Willi Vogel, Bm Merse-burg;

Nr. 0 209 029, ausgestellt für Erich Matusik, Rba Witten-berg;

Nr. 0 217 131, ausgestellt für Gerhard Gedanitz, Bm Al-tenburg (Thür.) Hbf;

Nr. 0 384 235, ausgestellt für Peter Engel, Bw Leipzig-Plagwitz;

Nr. 214 307, ausgestellt für Fritz Jacobi, Pbf Halle (S);

Nr. 0 216 674, ausgestellt für Karl Fichtner, Bw Leipzig Bayer Bf.

(K I/6 v. 3. 9. 52/14 87)

### Halle 197

Nr. 36 483, nt. Angest. Gerhard David, Ga Delitzsch.

(Ga Delitzsch - K - v. 15. 11. 52)

## Arbeit

### GdR 1160

**Betr.: Entlohnung von Leistungslöhnern für die Zeit der Teilnahme am Dienstunterricht**

Der Herr Generaldirektor hat mit Verfügung GD (A VIc) 30/52 v. 23. 9. 52 (Mitteilungsblatt 28/52, Anlage C) angeordnet, daß für alle Eisenbahner ab 1. 10. 52 einmal in jedem Monat eine zweistündige Fachschulung durchzuführen ist. Bei den Dienststellen sind Zweifel entstanden, wie Teilnehmer an diesen Schulungslehrgängen zu entlohnen sind, die im Leistungslohn arbeiten. Wir geben hierzu bekannt, daß Leistungslöhnern für die Zeit der Teilnahme am Dienstunterricht der Durchschnittsverdienst gemäß § 13 der Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. 6. 51 (Mitteilungsblatt 10/51, Anlage A) zu zahlen

ist, und ersuchen alle Dienststellen, hiernach ab 1. 10. 52 zu verfahren.

(A IIIf/302/791/52 v. 24. 11. 52/31 578)      gez. Hartmann

**Betr.: Bahnärztlicher Dienst**

### GdR 1161

Im Einvernehmen mit dem Präsidium des neugegründeten Deutschen Roten Kreuzes wird das Rote-Kreuz-Zeichen auf Verbands- und Rettungskästen wieder eingeführt. Die reichsbahneigenen großen und kleinen Rettungskästen sind daher vor Inbetriebnahme durch die Dienststellen mit dem Zeichen des DRK auf weißem Grund zu versehen.

(Chefarzt der DR)

gez. Dr. Kretschmer

## Technisches Zentralamt

**Betr.: Vorrichtungswesen**

### GdR 1162

**I. Nachstehende Konstruktionen wurden abgeschlossen:**

#### A. Neukonstruktionen:

1. Arbeitsgerüst für Lokomotiven  
Zeichng. Nr. Zg 804.24 Bl. 505  
Katalogblatt A 89.274, Bild 1.
2. Meßstand zum mech. Vermessen der Lokomotiv-Drehgestelle und Einstellachsen  
Zeichng. Nr. Zg 834.99 Bl. 508  
Katalogblatt wie L 02.012.
3. Prüfstand für Luft- und Speisepumpen  
Zeichng. Nr. Msm 982.27 Bl. 501.
4. Stahlanstelllehre für Radsatzdrehbänke  
Zeichng. Nr. Zg 834.49 Bl. 514  
Katalogblatt PG 08.076.

**B. Von folgenden Lehren und Meßgeräteezeichnungen wurden neue Ausgaben erstellt:**

5. Lehren für Bremsklotzschuhe an Lok und Tender nach Zeichng. Nr. Zg 834.49 Bl. 2 — 3. Ausgabe.
6. Lehren für Bremsklotzsohlen der geteilten Bremsklötze an Lok und Tender nach Fld 22.37 Bl. 64 nach Zeichng. Nr. Zg 834.49 Bl. 3 — 2. Ausgabe.
7. Lehren für Bremsklotzschuhe an Wagen und Drehgestellen nach Zeichng. Nr. Zg 834.49 Bl. 4 — 3. Ausgabe.
8. Lehren für einteilige Bremsklötze, nach Fld 22.37 Bl. 1 nach Zeichng. Nr. Zg 834.49 Bl. 6 — 3. Ausgabe.
9. Lehren für einteilige Bremsklötze für Wagen nach Stw 502.56 nach Zeichng. Nr. Zg 834.49 Bl. 7 — 3. Ausgabe.

10. Meßgerät zum Prüfen der Durchmesser der Achslagerbohrung, Meßbereich 170  $\phi$  bis 250  $\phi$  nach Zeichng. Nr. Zg 834.99 Bl. 581 — 2. Ausgabe.
11. Anreiß- und Meßlehre für Achsgabelstege nach Zeichng. Nr. Zg 834.84 Bl. 510 — 2. Ausgabe, Katalogbl. wie L 01.060.

## II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen

### A. Verbesserungsvorschläge

1. Verbesserungsvorschlag vom Bmkr. Hein, Rbd Greifswald  
Kohlenschaufelmaschine zur Beladung von Förderhunden nach Zeichng. Nr. Mlk 940.01 Bl. 501.
2. Verbesserungsvorschlag vom Ref. Otto Schwarz, GdR, Gruppe Raw  
Abgratvorrichtung für Eisenbahnschienen nach Zeichng. Nr. Zw 782.06 Bl. 501.
3. Verbesserungsvorschlag vom Schlosser Xaver Huber, Bw Leipzig, Hbf-Süd  
Spannvorrichtung für Ventilkegel nach Zeichng. Nr. Zw 854.56 Bl. 524.

### B. Neukonstruktionen des Zentralen Vorrichtungskonstruktionsbüros

4. Maschine zum Schleifen der Achslagerführungen und Stellkeile am Lokrahmen nach Zeichng. Nr. Mz 984.01 Bl. 501.
5. Meßstand für Wagenradsätze mit senkrecht verschiebbarem Meßsystem nach Zeichng. Nr. Msm 982.43 Bl. 501 a.
6. Zange zum Aufziehen von Dachdecken auf Wagen nach Zeichng. Nr. Zw 854.54 Bl. 502  
Katalogblatt PG 62.501.
7. Zange zum Lösen von Dachdecken auf Wagen nach Zeichng. Nr. Zw 854.54 Bl. 503  
Katalogblatt PG 62.500.

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, dem Techn. Zentralamt der GdR, Referat Vorrichtungswesen, rechtzeitig bekanntzugeben.

### Berichtigungen

für das Verzeichnis des Vorrichtungskataloges und der Konstruktionszeichnungen für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge und Sondereinrichtungen, Ausgabe Mai 1952:

1. Auf S. 145, Teil 2, ist bei der Zeichnung Nr. 857.04 Bl. 501 der Text von Totpunktlager in Totpunkt-lagen zu ändern.
2. Auf S. 10, Teil 1, und Seite 107, Teil 2, ist bei der Konstruktion — Vorrichtung zum Richten verbogener Kopfklappenrungen — Katalogblatt Nr. G

01.305a — Zeichnung Nr. 804.99 Bl. 517 die Zeichnungs-Nr. zu ändern in Zg 864.13 Bl. 502.

3. Auf S. 185, Teil 2, ist bei der Konstruktion — Schränkungs-Meßvorrichtung für Gattersägeblätter — Zeichnung Nr. Zg 834.69 Bl. 502 die Zeichnungs-Nr. zu ändern in Zg 834.99 Bl. 511.
4. Das Katalogblatt Nr. L 22.281 — Einbauvorrichtung für Feuerschirme, Ausgabe Oktober 1940, wird demnächst durch eine neue Ausgabe ersetzt.
5. **Betr.:** Unsere Verfg. TM 6 d / Zg 130 / II—4 / 52 v. 28. 10. 52.

Zu Punkt A, Pos. 39 „Verstellbare Splintlochbohrvorrichtung für Schrauben und Bolzen“ (16—60 mm), Zeichng. Nr. 834.80 Bl. 503 muß es heißen: 10—60 mm. Zu Punkt B, Pos. 2, geben wir bekannt, daß es sich hierbei um eine **hydraulische** Ein- und Auspreßvorrichtung für eingepreßte Schieberbuchsen und Schieberbuchsen der Regelbauart handelt. In diesem Zusammenhang teilen wir mit, daß auf der gleichen Zeichnung die hydraulische und die mechanische Ein- und Auspreßvorrichtung dargestellt ist. Bei Bestellungen zwecks Fertigung ist die gewünschte Ausfertigung anzugeben. Die Kosten für die mechanische Ausführung sind unter Punkt 31 unserer Verfg. Techn. Amt / VV-Zg 78/52 vom 27. 6. 52 mit angeben.

(TZA/TM VI d/Zg 143/I—10/52 v. 29. 11. 52/64 013)

gez. Lichtenfeld

## GdR 1163

### Betr.: Mindestdruckventil in Bremsventilen

In den Bremsventil-Werkstätten der Raw Berlin, Delitzsch, Dresden und Magdeburg werden hin und wieder Bremsventile angeliefert, deren Mindestdruckventilkegel nach Eindrehen des Kegels mit etwa 2 mm dicken Gummischeiben als Dichtung versehen sind. Diese Art von Aufarbeitung ist unzulässig und muß unterbleiben.

Wenn die Mindestdruckventile nicht dicht abschließen, wäre

1. der Kegel auf einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen und gegebenenfalls unter Beibehaltung des Winkels nachzudrehen,

2. der Ventilsitz mittels einer Fräsvorrichtung (Bremsventil-Werkstatt Raw Magdeburg) einwandfrei zu glätten.

Bleibt die Undichtigkeit, ist die Bohrung der als Ventilsitz dienenden Buchsen auf konzentrische Ausführung zu überprüfen und die Buchse bei Abweichungen auszutauschen.

(GdR, TZA, TM IVc/Fkba 83 v. 24. 11. 52/31 795)

## Sicherheitsinspektion

### Berlin 416

#### Betr.: Arbeitsschutz und Unfallverhütung;

**hier:** Unfall eines Lokheizers während der Fahrt

Auf der Fahrt mit P 807 von Jüterbog nach Berlin-Lichtenberg bemerkten Lokführer und Lokheizer eine Rauchentwicklung aus dem Balg des hinter der Lok laufenden Packwagens.

Nachdem der Lokheizer über den mit Kohlen beladenen Tender geklettert war, wollte er in Anbetracht dessen, daß die Langsamfahrstelle an diesem Streckenabschnitt das Befahren der Strecke nur mit 10 km Geschwindigkeit zuließ und auch mit 10 km befahren wurde, anschließend nochmals über den Tender klettern, um mit einem Eimer Wasser den im Entstehen begriffenen Brand zu löschen. Vor dem Besteigen des Tenders wurde der Lokheizer vom Lokführer zur größten Vorsicht ermahnt.

Der Lokführer, der die Strecke beobachtete, konnte nicht zur gleichen Zeit die Tätigkeit des Heizers überwachen und hatte daher nicht bemerkt, daß er während des Besteigens des Tenders nach hinten überfiel und tödliche Verletzungen durch Aufschlag auf einen harten Gegenstand davontrug.

Der Lokheizer hat gegen die UVV Teil IV § 3 IV (2a) verstoßen. Hiernach ist besonders gefährlich und daher verboten, sich während der Fahrt auf Fahrzeugdächern aufzuhalten oder sie oder die Wasser- und Kohlenkasten der Tender zu besteigen. Er hat den Unfall daher selbst verschuldet.

Die Nichtbeachtung der UVV hat wiederum ein Menschenleben gekostet. Um in Zukunft derartige Unfälle zu vermeiden, werden die Dienststellenleiter der Bw aufgefordert, in den Unfallverhütungsunterrichten insbesondere den Lokpersonalen die unbedingte Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zur Pflicht zu

machen und darüber hinaus die Lokführer besonders darauf hinzuweisen, daß ein beabsichtigtes Besteigen des Tenders durch die Lokheizer in jedem Falle zu verbieten ist.

(Si 1 Usu - Dez Ld-III v. 20. 11 52/25 441) gez. Pommeranz

### Berlin 417

#### Betr.: Arbeitsschutz und Unfallverhütung Streupflicht bei Bodenglätte durch Eis und Schnee

In den letzten Jahren, besonders im Winterhalbjahr 1951/52, sind eine erhebliche Anzahl von Unfällen durch Bodenglätte infolge Schneefall und Eisbildung herbeigeführt worden.

Diese Unfälle, welche die Unfallziffern und den Krankenstand recht ungünstig beeinflussen, waren zum größten Teil auf das Nichtbeachten der Streupflicht der betreffenden Dienststellen zurückzuführen.

Die Dienststellenvorsteher und ASK beachten daher folgendes:

1. Flugasche, Schlacke und Kohlenreste sind **rechtzeitig** vor Frostbeginn nochmals **restlos** aus dem Gleis zu entfernen, um Entgleisungen von Fahrzeugen infolge hartgefrorener, an den Schienen anlehrender Rückstände zu vermeiden. Hierbei muß gewissenhaft nachgeprüft wer-

den, ob Schwellen durch Funkenflug oder Aschefall einen Schaden erlitten haben, der gegebenenfalls die Sicherheit des Betriebes gefährden kann.

2. Neuschnee ist auf den ständig begangenen Wegen, Treppen, Brücken, Überführungen, Bahnsteigen, Einfahrten zu den Lok-, Wagen- und Triebwagenschuppen, vor Werkhallen, Bürogebäuden, Werkküchen sowie von den Trittbrettern der Fahrzeuge sofort und gründlich zu beseitigen.

3. Hartgefrorene glatte Schneerückstände bzw. Eisbildungen sind bei den unter 2. aufgeführten Liegenschaften und an den Fahrzeugen ausreichend mit Sand, Lösche oder sonstigen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen bzw. so zu entfernen, daß ein Ausgleiten oder Hinfallen von Personen unbedingt verhindert wird. Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Kosten bei Unfällen von Reisenden und Reichsbahnbeschäftigten, die ursächlich auf **Mängel im Betriebe** und Versäumnisse hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes — hier die Streupflicht — zurückzuführen sind, von der Verwaltung getragen werden müssen. Wir sehen uns aus diesem Grunde gezwungen, bei eingetretenen Verletzungen die Sachlage zu überprüfen und Schuldige nach §§ 1 und 2, Abschnitt I, der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zur Rechenschaft zu ziehen.

(Si 1 Usu 22. 11. 52/25 441)

gez. Pommeranz

Wer hat?	
Ausüstungsteile für elektr. Zugheizung	
Gegenstand	Zeichnungs-Nr.
Elektr. Öfen	Fw 756.1, 756.3, 756.5, 756.6, 756.8
" "	Fkhe 111, 112
" "	Fkhw 2097, 2098, 2152
" "	Bo 403, 404, 406, 427, 464
" "	— 29.031.00 $\frac{03}{16}$
Heizscheiden	Fwhe 172, 237
Wagenhauptschalter	Fw 756.26
Nebenschalter	Fkwhe 182
Kasten für Verteilungssicherungen	Fw 756.35
Erdungskästen	Fw 756.37
Schützekästen	Fw 756.40, Bo 684
Hauptsicherungen	Fw 756.42, Bo 515
Zugheizkupplungen	Fw 756.51, 50.60 a
Blinddosen	Fw 756.57, 50.80 a
Kabelhalter	Fw 756.58, 50.81 a
Steuerstromschütze	Fw 756.102, 756.150
Heizschütze	Fw 756.106, 756.116, 756.131
Verteilungssicherungen	Fkhw 2054
Abteilschalter	— 29.035.00 $\frac{16}{19}$
Hauptschalter-Innenantriebe	— 29.037.00.07

Generaldirektion  
Gruppe Fahrzeuge

### Wer braucht?

#### 1 Lasthebemagnet

Fabrikat Demag, Durchmesser 1,3 m, Gleichstrom 220 V, 25 A (aussetzender Betrieb).

Der Magnet hat Körperschluß (wahrscheinlich durch Feuchtigkeit). Spule hat Durchgang. Instandsetzung möglich.

Rbd Schwerin, Basa 1453

## KAMPF DEN ZUGVERSPÄTUNGEN!

### Hinweise:

Gesetzblatt der DDR v. 25. 11. 52 — Nr. 163:

**Anordnung zur Sicherung der Durchführung der Bauarbeiten 1953.**

**Ministerialblatt der DDR v. 25. 11. 52 — Nr. 50:**

Bekanntmachung der allgemeinen Bedingungen der Deutschen Reichsbahn für den Abschluß von Transportraumverträgen nebst Mustervertrag und Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Schifffahrt.

50X1-HUM

Arbeitsrate	Kenntnis genommen Name	Tag der Weitergabe	

50X1-HUM



# Mitteilungsblatt

50X1-HUM



# Deutschen Reichsbahn



**Kampf gegen Kriegsverträge  
ist nationale Pflicht!**

### AUS DEM INHALT:

	Seite
Die Entwicklungsmöglichkeit der Frau im Reichsbahndienst..	553
Leipziger Neuerer rufen tech- nische Intelligenz zum Wett- bewerb .....	554
Wettbewerb zwischen deutschen und polnischen Eisenbahnern..	554
Entschließung der Belegschaft der Rbd Halle .....	554
Protestresolution .....	554
Entschließung .....	554
Protestresolution .....	555
Eine Mahnung an die Bonner Abgeordneten .....	555
Verfügungen und Bekannt- machungen .....	555

**Herausgeber: Deutsche Reichsbahn  
Generaldirektion  
Berlin W 8, Voßstraße 33**

Nr. **39** Berlin, 18. Dez. 1952 / Jahrg. **III**

50X1-HUM

# INHALTSVERZEICHNIS UNGEN UND BEKANTMACHUNGEN

19/52 des Mittellungsblattes der Deutschen Reichsbahn

		Seite			Seite
Die Entwicklungsmöglichkeit der Frau im Reichsbahndienst .....			553		
Leipziger Neuerer rufen technische Intelligenz zum Wettbewerb ....			554		
Wettbewerb zwischen deutschen und polnischen Eisenbahnern .....			554		
Entschließung der Belegschaft der Rbd Halle .....			554		
Protestresolution .....			554		
Entschließung .....			554		
Protestresolution .....			555		
Eine Mahnung an die Bonner Abgeordneten .....			555		
		Seite			Seite
<b>Betrieb</b>					
GdR	1164	Mittlere Reisegeschwindigkeit der Züge .....	555		
Berlin	418	Inbetriebnahme der Blockstelle Saarmund auf der Strecke Seddin—Genshagener Heide .....	555		
Erfurt	150	A z FV der Rbd Erfurt .....	555		
Halle	198	Brandschutz - Feuerlöschgeräte im Packwagen .....	555		
<b>Reiseverkehr</b>					
Dresden	241	Verlust einer Fahrkartenlochzange .....	556		
<b>Güterverkehr</b>					
GdR	1165	Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels, hier: Kontrolle der Lok beim Passieren der Kontrollpassierpunkte des Ring um Berlin .....	556		
<b>Unterhaltung der Bahnanlagen</b>					
Dresden	242	Rückgabe von Fässern und Kannen, die der Bm Radebeul Ost, Gleisbaukraftmaschinenwerkstatt, gehören .....	556		
<b>Fahrzeuge</b>					
GdR	1166	Planpreise im Lokdienst .....	557		
	1167	Betriebsunfälle, hier: Kranwagen ..	558		
Halle	199	Verlustmeldung .....	558		
	200	Elektroenergiewirtschaft .....	558		
<b>Hauptbuchhaltung</b>					
GdR	1168	Rechnungserteilung durch die Reichsbahn-Bau-Union an Reichsbahnstellen .....	558		
	1169	Lohnabrechnung bei Abordnungen ..	558		
	1170	Begriffsbestimmung „Gebirgsbahn“ zwecks einheitlicher Anwendung der Abschreibungssätze .....	559		
<b>Planung</b>					
GdR	1171	Schnellbericht — Berufsausbildung L. S. ....	559		
	1172	Betriebliches Gesundheitswesen — Formblatt B.G. ....	559		
<b>Materialversorgung</b>					
GdR	1173	Kontingent und Einkaufskartei bei den Rbd .....	559		
	1174	Zentraleinkauf .....	560		
	1175	Altölerfassung .....	561		
<b>Finanzen</b>					
GdR	1176	Übernahme der Fahrgeld- und Gepäckfrachtstundung durch die Eisenbahnverkehrskasse .....	561		
	1177	Übernahme der entstehenden Lohnkosten für Vorbereitungsdienst im Raw .....	562		
<b>Organisation</b>					
GdR	1178	Schriftverkehr mit den Räten der Bezirke .....	562		
Halle	201	Dienstbriefbeförderung; Einschreibsendungen .....	562		
	202	Unterstellung von Dienststellen ..	562		
<b>Personal</b>					
Berlin	419	}	Sperrung von Dienstaussweisen .	563	
	420				
Greifsw.	195				
Halle	203				
	204				
Magdebg.	178				
<b>Arbeit</b>					
GdR	1179	Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrmeister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. I. 52 .....	563		
	1180	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 613 .....	564		
	1181	Bahnärztlicher Dienst .....	566		
Erfurt	151	Bahnärztlicher Dienst .....	566		
<b>Brandschutz</b>					
Halle	205	Belobigung .....	567		
<b>Sozialversicherung Eisenbahn Berlin</b>			567		
<b>Wer braucht?</b>			567		
<b>Hinweise:</b>			568		

# MITTEILUNGSBLATT

## DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W 8, Voßstr. 33 · Tel. 070015, App. 31219 und 31904, nach Dienstschuß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

### Die Entwicklungsmöglichkeit der Frau im Reichsbahndienst

Wer in den letzten Jahren mit offenen Augen reiste, der wird festgestellt haben, daß auch im Reichsbahndienst immer mehr Frauen neben ihren männlichen Kollegen Dienst tun und ebenfalls hier der alte bürgerliche Zopf der Vergangenheit, daß Frauen nur als Kanzleikräfte oder auf weniger verantwortungsvollen Tätigkeiten einzusetzen sind, abgeschnitten wurde. Immer mehr Frauen erkennen, daß ihnen im Reichsbahndienst in fast allen Dienstzweigen alle Entwicklungsmöglichkeiten offenstehen. Da haben wir z. B. die formlosen Ausbildungen als Fahrkartenverkäuferin, Zugschaffnerin, Bahnsteigschaffnerin, Weichenwärterin, in der Telegrafie, im Zugmeldedienst usw. und dann die laufbahnmäßigen B- und A-Ausbildungen, wonach beim B-Dienst nach einem und beim A-Dienst nach drei Jahren und nach abgelegter Fachprüfung der entsprechende Einsatz als B-Kraft (z. B. Aufsichter, Fahrdienstleiter, Dienstvorsteher kleinerer Dienststellen) oder A-Kraft (z. B. Dienstvorsteher größerer Dienststellen, Sachbearbeiter beim Rb-Amt oder der Reichsbahndirektion) erfolgt.

Aber unsere Eisenbahnerinnen dürfen nicht in den Fehler verfallen anzunehmen, daß mit der juristischen Gleichstellung der Geschlechter durch die Verfassung unserer DDR, durch das Gesetz zur Förderung der Frau u. ä., die tatsächliche Gleichberechtigung bereits erreicht ist. Zur Errichtung der vollen Gleichberechtigung müssen die Frauen selbst schreiten und noch mehr lernen, von den sich ihnen bietenden Entwicklungsmöglichkeiten auch Gebrauch zu machen. Wenn wir zu verzeichnen haben, daß wir im Betriebsdienst z. Z. nur 11,5 Prozent Frauen im Rbd-Bezirk Erfurt beschäftigen bzw. qualifizierten, so ist dies ein Ergebnis, das uns noch nicht befriedigt. Dies ist mit darauf zurückzuführen, daß unsere Frauen vor der zu übernehmenden Verantwortung zurückschrecken und sich die Kolleginnen, die bereits im Betriebsdienst gute Arbeit leisten, noch zu wenig zum Vorbild nehmen. Hier ist es Aufgabe der Kaderabteilungen und Fachabteilungen, in Zusammenarbeit mit den Frauenausschüssen in kameradschaftlicher Aussprache unsere Frauen von der Wichtigkeit der Übernahme verantwortungsvoller Tätigkeiten zu überzeugen und ihnen Mut und Selbstvertrauen zu geben. Wie viele Frauen haben bereits den sogenannten „Bann“ gebrochen und arbeiten heute auf Arbeitsplätzen, die bisher nur von Männern besetzt

wurden. Hierbei denken wir auch an unseren Betriebsmaschinendienst und an die Kollegin Hanke, die im Bw Erfurt G in der Lokleitung Dienst verrichtet, und an die Kollegin Laue vom Bw Erfurt P, die sich z. Z. in Ausbildung zum Triebwagenführer befindet.

Aber auch zum Studium stehen unseren Frauen alle Wege offen. Hier haben wir die Kollegin Anita Suckale, die beim Kbw Erfurt Kraftfahrzeugschlosser gelernt hat, und die Kollegin Waltraud Habricht von der Rb-Bau-Union, die an der Reichsbahnfachschule in Dresden Maschinenbau bzw. Eisenbahntechnik studieren und die Schule mit dem Ingenieurexamen beenden wollen. Zwei Kolleginnen sind z. Z. an der Technischen Hochschule Dresden, Johanna Tamfaldt und Marianne Waschetta. Diese haben, nachdem sie nach ihrem Abitur ein Handwerk erlernt hatten, sich vorgenommen, ihren Diplomingenieur zu machen und befinden sich z. Z. im zweiten Studienjahr.

Als im September dieses Jahres erstmalig in der deutschen Geschichte eine Hochschule für Verkehr in Dresden errichtet wurde, die die Gesamtprobleme der Verkehrswissenschaft auf dem Gebiete der Technik und Verkehrsökonomik in Lehre und Forschung behandelt, da war es auch eine Frau, die wir für die Fachrichtung „Betrieb und Verkehr“ nach dort mitdelegieren konnten. Renate Appell heißt sie, hat nach ihrem Abitur die einjährige B-Ausbildung bei der Reichsbahn durchlaufen, wurde, nachdem sie die Abschlußprüfung bestanden hatte, praktisch eingesetzt und hat sich zur Aufgabe gemacht, ebenfalls Diplomingenieur zu werden. Kollegin Appell hat einen Wunsch, nämlich, daß noch recht viele Eisenbahnerinnen ihrem Beispiel folgen mögen, um sich zu akademisch-wissenschaftlichen Kadern zu qualifizieren. Als sie sich von ihren Kolleginnen und Kollegen verabschiedete, um nach Dresden zu fahren, und zum Ausdruck brachte, daß sie sich immer dessen bewußt sein wird, daß die großen Leistungen der Werktätigen ihr dieses Studium ermöglichen und sie es ihnen durch eifriges Lernen zur Erreichung eines erfolgreichen Abschlusses und durch Anspannung aller Kräfte bei ihrem späteren Einsatz danken will, da wußten wir, daß auch Kollegin Appell wie so viele Frauen, die ständig den Weg ihrer Weiterqualifizierung beschreiten, sich zum Ziel gesetzt hat, einmal kühne Erbauerin des Sozialismus zu werden.  
gez. Kranz, Rbd Erfurt

## Leipziger Neuerer rufen technische Intelligenz zum Wettbewerb!

Aus Anlaß des „Tages des sowjetischen Neuerers“ haben die Ingenieure und Neuerer Pörschmann, Kitzinger und Proft vom Leipziger Reichsbahnausbesserungswerk „Einheit“ alle Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und Neuerer in den volkseigenen Betrieben der Republik zu einem Wettbewerb aufgerufen. Ziel des Wettbewerbs ist es, durch Erfindungen und neue bahnbrechende Arbeitsmethoden der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen weiteren Aufschwung zu geben, das Tempo des sozialistischen Aufbaus zu erhöhen und damit einen Beitrag zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands zu leisten.

Für die Bewertung des Wettbewerbs haben die Leipziger Ingenieure folgende Punkte vorgeschlagen:

1. Welcher Kollege beziehungsweise welches Kollektiv oder welche Brigade hat durch Erfindungen, Verbesserungen oder Ausarbeitung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden den größten wirtschaftlichen Nutzen innerhalb eines Jahres erzielt oder bis zum Abschluß des Wettbewerbs die Voraussetzung zur erfolgreichen Nutzung geschaffen?

2. Wieviel Angehörige der schaffenden Intelligenz und Neuerer nehmen aus dem Betrieb, dem Laboratorium oder der Versuchsanstalt an dem Wettbewerb teil?

Die Leipziger Eisenbahner weisen in ihrem Aufruf darauf hin, daß ihr Betrieb seine Produktion wesentlich erhöhen, die Arbeitsproduktivität steigern, die Selbstkosten senken, wertvolle Rohstoffe einsparen

und den Facharbeitermangel schneller beseitigen könnte, wenn es ihm in Zusammenarbeit mit anderen volkseigenen Betrieben gelingt, folgende Fragen zu lösen: Steigerung der Produktion und Erhöhung der Qualität von nahtlosen Siede- und Rauchrohren durch neue und verbesserte Arbeitsmethoden in den Hütten- und Walzwerken; Entwicklung von Austauschstoffen für Buntmetall bei Büchsen, Stangen- und Achslagern sowie Gleitplatten im Lokomotivbau; Entwicklung von säurehaltigen Reinigungsmitteln durch die chemische Industrie für das Abspritzen von ölverkrusteten Lokomotivrahmen und Kesselblechen; Entwicklung von Verfahren, die die Lebensdauer von kupfernen Feuerbüchsen in Lokomotivkesseln sowie der Siede- und Rauchrohre verlängern; Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Entwicklung neuer Arbeitsmethoden, um die Arbeitsproduktivität wesentlich zu steigern.

Zur Erfüllung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen haben sich die Ingenieure Pörschmann, Kitzinger und Proft verpflichtet, mit der metallurgischen und chemischen Industrie Versuche durchzuführen. Außerdem wollen sie in der Dreherei des Raw „Einheit“ die technischen Voraussetzungen für den Übergang zur Drei-Maschinen-Bedienung schaffen sowie ein Verfahren entwickeln, das es ermöglicht, das Schrubben und Schlichten an den Drehbänken in einem Arbeitsgang vorzunehmen.

### Wettbewerb zwischen deutschen und polnischen Eisenbahnern

Zur Festigung der bestehenden guten nachbarlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen wurde am 12. und 13. 11. 52 in Szczecin ein Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zwischen den deutschen und den polnischen Eisenbahnern in Szczecin-Gumience einerseits und den Bahnhöfen Grambow und Tantow andererseits abgeschlossen mit dem Ziel, die Züge 7179 und 7180 auf der Strecke Tantow—Gumience—Tantow planmäßig durchzuführen.

Die polnischen Kollegen des Bahnhofs Szczecin-Gumience verpflichteten sich, alle Bedarfszüge acht Stunden vor ihrer Abfahrt vom Bahnhof Szczecin-Gumience der deutschen Dienststelle vorzumelden, und die Kollegen der Bahnhöfe Tantow und Grambow verpflichteten sich, zwei Stunden vor der Abfahrt des Bedarfszuges die Lok auf Bahnhof Szczecin-Gumience zu stellen. Weiter gingen die Kollegen der Bahnhöfe Szczecin-Gumience, Tantow und Grambow die Verpflichtung ein, sich alle sechs Stunden über die Betriebslage telefonisch zu verständigen.

Für jede entstandene Verspätungsminute wird ein Minuspunkt, für jede Minute, die der Zug vor Plan abgefahren ist, ein Pluspunkt bewertet. Der Monat Dezember wird als Probemonat gerechnet, ab 1. 1. 53 wird der Wettbewerb quartalsweise weitergeführt.

Rbd Greifswald, Pressestelle

### ENTSCHLISSUNG der Belegschaft der Rbd Halle

Die versammelte Belegschaft der Reichsbahndirektion Halle wünscht dem Völkerkongreß zu seiner Tagung in Wien am 12. 12. 52 den besten Erfolg und ist davon überzeugt, daß unter der Anteilnahme der besten Vertreter der Friedensbewegung der ganzen Welt die Lösung der dem Kongreß gestellten Aufgaben nicht nur im Interesse des deutschen Volkes, sondern auch aller Völker gelingen wird. Insbesondere muß es gelingen, die Wiederaufrüstung Westdeutschlands und Japans als Kriegsherde endgültig aus der Welt zu schaffen.

Trotzdem bereits die Debatte über die Ratifizierung der beiden Verträge von Bonn und Paris wieder ver-

tagt ist, wollen wir unentwegt über die widernatürlich gezogenen Grenzen hinweg unsere Brüder und Schwestern in Westdeutschland zum Ausharren im Kampf um die Einheit und den Frieden in Deutschland mit den Worten auffordern:

„Verhindert die Ratifizierung der beiden Schandverträge noch im letzten Augenblick und laßt nicht zu, daß ihr das Opfer einer der größten Vergewaltigungen zum Kriegsdienst werdet.“

Wir Versammelten verpflichten uns deshalb, im Kampf um den Frieden weiter zu arbeiten und unsere Mitmenschen in der Überzeugung zu stärken, daß unser Kampf ein gerechter Kampf ist, der die Sympathien aller friedliebenden, fortschrittlichen Menschen der ganzen Welt besitzt.

Gleichzeitig appellieren wir an das Gewissen der Welt und fordern einmütig die Freilassung des in den USA zum Tode verurteilten unschuldigen Ehepaares Rosenberg und protestieren aufs energischste gegen die Freilassung des Mörders Zunker, der unseren Friedensfreund und Verdienten Eisenbahner Kamieth getötet hat.

Halle, den 6. 12. 52.

Rbd Halle, Pressestelle

### Protestresolution!

Mit Entrüstung nahm das Verwaltungspersonal des Bahnhofs Bitterfeld von dem durch die USA-Justiz ausgesprochenen Todesurteil gegen das Ehepaar Ethel und Julius Rosenberg Kenntnis, erhebt schärfsten Protest gegen das Urteil und verlangt sofortige Freilassung. Aus diesem Terrorurteil erkennen wir, wie der in der USA herrschende Imperialismus mit aller Macht versucht, die Freiheits- und Friedensbewegung zu unterdrücken. Wir fühlen uns aufs tiefste mit dem Ehepaar Rosenberg verbunden und fordern Aufhebung des Urteils.

Vorwärts im Kampf gegen die anglo-amerikanischen Kriegstreiber!

### Entschliessung

Die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Reiseverkehr der Reichsbahndirektion Berlin begrüßen die Verordnung zur Verhinderung der Spekulation mit Lebensmitteln und Industriewaren, die vom Oberbürgermeister von Groß-Berlin am 27. 11. 52 erlassen wurde.

Es geht nicht an, daß laufend große Mengen Lebensmittel und Industriewaren ungesetzlich nach Westberlin und Westdeutschland durch Spekulanten und Schieber verbracht werden und die Werktätigen somit um die Früchte ihrer erfolgreichen Arbeit in der Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne betrogen werden. Der amerikanische Imperialismus und der Reuter-Senat haben durch beauftragte Agenten und Saboteure versucht, die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Versorgung der Bevölkerung besonders im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu desorganisieren. In umfangreichen Diskussionen hat die Bevölkerung immer wieder gegen dieses schädigende Treiben dieser gewissenlosen Kreise Stellung genommen. Die neue Verordnung ist Ausdruck des Willens der werktätigen Bevölkerung, und die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Reiseverkehr der Rbd Berlin stimmen der Verordnung vollinhaltlich zu.

Wir werden bestrebt sein, die Maßnahmen des demokratischen Magistrats von Groß-Berlin mit all unserer Kraft zu unterstützen, um zu verhindern, daß gewissenlose Kreise ihr Treiben fortsetzen und uns am Aufbau des Sozialismus hindern.

Falkenberg/E., den 5. 12. 52

Bahnbetriebswagenwerk Falkenberg

### Protestresolution

Die gesamte Belegschaft des Bahnbetriebswerkes Falkenberg/E. legt gegen die Freilassung des Mörders unseres Kollegen Ernst Kamieth energisch Protest ein. Wenn schon die Bestrafung des Zunker mit 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis in keinem Verhältnis zu dem von ihm begangenen verabscheuungswürdigen Verbrechen steht, so spricht seine jetzige Entlassung allem menschlichen Empfinden Hohn.

Wir verlangen die sofortige Festnahme des Zunker zur Verbüßung seiner Strafe.

BGL  
gez. Kramp

SED  
gez. Benedin

DVst  
gez. Trautmann

Erfurt, den 4. 12. 52.

### Eine Mahnung an die Bonner Abgeordneten!

In diesen Tagen gehen den Bonner Abgeordneten von allen Seiten unzählige Telegramme und Briefe zu mit der Mahnung, gegen den Generalvertrag zu stimmen. Was dieser Vertrag für das deutsche Volk bedeutet, ist uns allen klar. Krieg! Haben wir oder hat man drüben im Westen den letzten Krieg schon vergessen? Hat er nicht genug Elend, Not und Verzweiflung über das deutsche Volk gebracht? Wir wollen keinen neuen Krieg! Im Frieden wollen wir uns ein neues Leben aufbauen!

Um die Bonner Abgeordneten an ihre nationale Pflicht gegenüber dem ganzen deutschen Volk zu mahnen, haben die Eisenbahner der Reichsbahndirektion Erfurt folgendes Telegramm an die Bundestagsfraktionen der SPD und FDP in Bonn gerichtet:

„Wir Eisenbahner der Reichsbahndirektion Erfurt appellieren an Ihr nationales Gewissen und erwarten, daß Sie der Ratifizierung des Generalvertrages nicht zustimmen. Handeln Sie als Abgeordnete des deutschen Volkes. Wer dem Generalvertrag zustimmt, ist ein Verräter und wird der Verantwortung nicht entgehen.“

Die Belegschaft des Direktionshauptlagers der Reichsbahndirektion Erfurt richtete folgendes Schreiben an den Bundestagsabgeordneten Herrn Stegner in Bonn:

„Die Belegschaft des Direktionshauptlagers der Reichsbahndirektion Erfurt wendet sich an Sie in ernster Stunde mit dem dringenden Ersuchen, als Erfurter Bürger ein wahrer Verfechter des Friedens zu sein und mutig einzutreten für den Wunsch des ganzen deutschen Volkes, gegen den Generalkriegsvertrag zu stimmen.“

Nicht nur die Erfurter Einwohner, sondern das ganze friedliebende Volk unseres deutschen Vaterlandes wird Ihnen zu danken wissen. Der Wille zum Frieden muß zu einer Macht des Friedens werden!“

## VERFUGUNGEN UND BEKANTMACHUNGEN

### Betrieb

#### GdR 1164

**Betr.: Mittlere Reisegeschwindigkeit der Züge**

Zur Ermittlung der mittleren Reisegeschwindigkeit der Reise- und Güterzüge tragen die Zugführer ab 1. 1. 53 die wirkliche Reisezeit (Fahrzeit und Aufenthaltszeit) für alle Reise- und Güterzüge in die Spalte 29 und die Aufenthaltszeiten in die Spalte 28 des Zugdienstzettels ein. Gewissenhafte Ermittlung und fehlerfreie Eintragung der Angaben ist erforderlich.

In den Dienstbesprechungen ist auf die Anordnung hinzuweisen.

(GdR B IV c Bfg 538/52 v. 2. 12. 52)

gez. Semper

#### Berlin 418

**Betr.: Inbetriebnahme der Blockstelle Saarmund auf der Strecke Seddin—Genshagener Heide**

Am 1. 12. 52, um 11 Uhr, wird die Blockstelle Saarmund zwischen den Bahnhöfen Michendorf und Ahrensdorf der zweigleisigen Strecke Seddin—Michendorf—Genshagener Heide (SAR) mit folgenden Blocksignalen in Betrieb genommen:

Ri Michendorf—Ahrensdorf: Vorsignal a in km 7,00, Blocksignal A in km 7,700

Ri Ahrensdorf—Michendorf: Vorsignal b in km 8,500, Blocksignal B in km 7,800.

(Reichsbahnamt Berlin 3, B I — 1 v. 28. 11. 52)

gez. Elfers

**Betr.: A z FV der Rbd Erfurt**

#### Erfurt 150

Folgende sofort gültige Berichtigungen handschriftlich vornehmen:

**Abschnitt 1.** Bei Strecke 8 unter Unterloquitz nachtragen:

Marktgrößitz | allen Reisezügen

**Abschnitt 8.** Bei Strecke 9 unter Deuben b. Zeit nachtragen:

Luckenau | — | ja | ja |

**Abschnitt 23.** Strecke 15 mit den Angaben für Nöbdenitz streichen.

(B II [I—] Bavfa v. 1. 12. 52/12 02)

gez. Siegfried

#### Halle 198

**Brandschutz-Feuerlöschgeräte im Packwagen**

Am 9. 8. 52 wurde uns mitgeteilt, daß bei Ankunft des Güterzuges 7703 (Packwagen 4003) um 14.06 Uhr von Buckau nach Halle auf dem Nordberg Hg 5 die vorhandene Kübelspritze aus der Halterung herausgenommen und in einer Wagenecke lag. Ferner fehlte der dazugehörige Kampfschlauch sowie die im unteren Fach lagernden 2 Stück Segeltuicheimer.

Diese Handlungsweise ist zum Schutze des uns anvertrauten und rollenden Ladegutes und Sicherung unseres wertvollen Volksvermögens falsch und könnte bei Ausbruch eines Feuers während der Fahrt auf freier Strecke zu schlimmen Folgen führen.

Die DR gibt jährlich zwecks Beschaffung von Feuerlöschgeräten und Aufrechterhaltung des Brandschutzes auf Rb-Gebiet hohe Summen aus, um die Brandschadenssumme weiter zu senken. Es wird daher angeordnet, daß sämtliche Zugführer bei jedem Dienstunterricht genauestens auf die Gefahren bei Ausbruch eines Feuers während der Fahrt hingewiesen werden. Beim Dienstantritt ist jede Beschädigung — Diebstahl der vorhandenen Kübelspritze im Packwagen sofort der vorgesetzten Dienststelle zu melden, damit im Benehmen mit der Rbd Abt. Brandschutzwesen — Trapo eine Aufklärung des Falles umgehend herbeigeführt wird. Die mitgeführte Kübelspritze einschl. Schlauch und 2 Stück Segeltucheimer ist etwa 90 cm über dem Fuß-

boden im Wagen mit einer Halterung festgemacht. Um einen Diebstahl bzw. eine Beschädigung zu verhindern, ist die Kübelspritze dreimal plombiert und muß stets mit Wasser gefüllt sein. Im übrigen verweisen wir auf unsere Vfg Pr VI 66 Bau 56/57 vom 8.8.52, wo nach der Einführung der Brandschutzkontrollbücher in den Packwagen der Zugführer verpflichtet ist, jegliche Vorkommnisse, die den Brandschutz betreffen, in dem mitgeführten Kontrollbuch schriftlich festzulegen. Bei Diebstahl einschl. Beschädigung der Kübelspritzen ist bei Ankunft des Zuges der DV zu verständigen, der alles Weitere zu veranlassen hat.

(B-I/1 Ba v. 27. 11. 52 / 435)

## Reiseverkehr

### Dresden 241

**Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochzange**

Die Fahrkartenlochzange mit Prägezeichen „Aue 44“ vom Bf Aue (Sachs) ist verlorengegangen.

Bei Auffindung der Zange ist diese an Bf Aue (Sachs) unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Dresden zurückzusenden.

(R III 2 Vpfgl v. 27. 11. 52 / 323)

(gez.) Mühlner

**Unsere Losung im Planjahr 1953:**

**Besser, schneller  
und  
rentabler transportieren**

## Güterverkehr

### GdR 1165

**Betr.: Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels, hier: Kontrolle der Lok beim Passieren der Kontrollpassierpunkte des Ring um Berlin**

Vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs wird mitgeteilt, daß den zur Kontrolle beauftragten Angestellten dieses Amtes an den Kontrollpassierpunkten des Ring um Berlin oft von Lok-Personalen das Betreten der Lok zum Zwecke der Kontrolle verweigert wird.

Es wird deshalb hiermit angeordnet, daß den mit der Kontrolle beauftragten Angestellten an den Kontrollpassierpunkten

zum Zwecke der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des innerdeutschen Handels

das Betreten der Lok zu gestatten ist.

Diese Genehmigung gilt jedoch nur für die Zeit der Ausführung der Kontrolle während des Aufenthaltes auf den betr. Bahnhöfen. Eine Mitfahrt auf der Lok ist den kontrollierenden Stellen — auch über kurze Strecken — nicht gestattet.

Die in Frage kommenden Dienststellen sind zu verständigen, die Lokpersonale entsprechend anzuweisen.  
(GdR — G IId [SB] 150/52/31 329) gez. Gräfe

## Unterhaltung der Bahnanlagen

### Dresden 242

**Betr.: Rückgabe von Fässern und Kannen, die der Bm Radebeul Ost, Gleisbaukraftmaschinenwerkstatt, gehören**

Trotz wiederholten Anschreibens in den Jahren 1946/47 an alle Dienststellen, worin um Rückgabe aller von der Bm Radebeul Ost verlagerten Maschinen und Geräte gebeten wurde, ist erwiesen, daß Dienststellen immer noch Fässer und Kannen dieser Herkunft für eigene Zwecke verwenden.

Es wird daher ersucht, alle aus der Verlagerung stammenden oder aus einem anderen Grund liegengeliebene Fässer und Kannen, die der Bm Radebeul Ost gehören, sofort an diese zurückzusenden.

gez. Weber

Leiter der Gleisbaukraftmaschinenwerkstatt

**Zusatz der Rbd Dresden, Abt. Bau**

Säumige, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden nach der Disziplinarordnung zur Verantwortung gezogen.

(Bau I/II 5 Zgbo v. 1. 12. 52/2487)

gez. Thümmel

## Fahrzeuge

Betr.: Planpreise im Lokdienst

GdR 1166

Bezug: Vfg. 117.3 — 48/51 v. 24. 5. 51  
Vfg. 117.3 — 228/51 v. 10. 12. 51

## I. Falsche Anwendung der Planpreise

Wie der Prüfungsdienst festgestellt hat, versuchen einige Bw sich dadurch ungerechtfertigte Mehreinnahmen zu verschaffen, daß sie Zugleistungen, die bisher getrennt, z. B. nach Dg- und Ng-Preisen, abgerechnet wurden, nunmehr nur nach dem höheren Ng-Preis abrechnen. Als Begründung wird angegeben, daß in dem betreffenden Dienstplan, in dem beide Leistungen enthalten waren, der Ng-Dienst überwiegt und demnach sämtliche Leistungen dieses Dienstplans nach dem Planpreis für die überwiegende Leistung abzurechnen seien.

Die Bw haben dabei nicht beachtet, daß die bei ihnen bestehenden Planpreise für **reinen** Dg- und **reinen** Ng-Dienst entwickelt worden waren und daß hiernach der Finanzplan aufgestellt und bestätigt worden ist. Wenn diese Bw im Laufe des Jahres dazu übergegangen sind, sämtliche Leistungen eines Dienstplanes nur nach **einem** Planpreis abzurechnen, so mußten sie hierfür unter Einhaltung des Finanzplanes aus den bisherigen zwei Planpreisen einen neuen, nur für diesen Dienstplan gültigen Planpreis bilden.

Hierzu ein Beispiel:

a) Frühere **richtige** Abrechnung des Bw B:

Der Dienstplan Nr. 3 z. B. setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen:

	Planpreis	Ertrag	Gesamtertrag
40 % Dg 20 Mio	2 000,—	40 000,—	} 160 000,— DM
60 % Ng 30 Mio	4 000,—	120 000,—	

Nach Übergang des Bw zur Abrechnung des gesamten Dienstplanes nach einem Planpreis auf Grund des überwiegenden Anteils des Ng-Dienstes (60 %) wurde für den gesamten Dienstplan der hohe Planpreis von 4000,— DM angewandt. Es ergibt sich folgende Rechnung:

b) falsche Abrechnung:

	Ertrag	Gesamtertrag
Dg 20 Mio à 4 000,— DM	80 000,—	} 200 000,— DM
Ng 30 Mio à 4 000,— DM	120 000,—	

Mithin ergibt sich eine ungerechtfertigte Mehreinnahme gegen a) von 40 000,— DM.

Der neue einheitliche Planpreis für Dienstplan 3 mußte selbstverständlich wie folgt gebildet werden:

Dg 20 Mio à 2 000,— DM	= 40 000,— DM
Ng 30 Mio à 4 000,— DM	= 120 000,— DM
	160 000,— DM

Preis je Mio: 160 000,— DM : 50 (Mio) = 3200,— DM/Mio. Es mußten demnach sämtliche Leistungen mit 3200,— DM, anstatt mit 4000,— DM abgerechnet werden.

Es wurde gegen die Vfg. 117.3 228/51 vom 10. 12. 51 (Abs. 5) verstoßen, wonach bei Leistungsverschiebungen (auch wenn sie nur abrechnungsmäßig durchgeführt werden!), aus denen sich im Mittel nicht mehr der bestehende Planpreis ergibt, die Planpreise neu zu differenzieren waren.

## II. Ungerechtfertigte Mehreinnahmen durch Umgestaltung der Dienstpläne

Eine weitere Anzahl Bw hat zwar die Planpreise für die einzelnen Dienstpläne ordnungsgemäß gebildet, versucht aber sich dadurch ungerechtfertigte Einnahmen zu verschaffen, daß nachträglich die Dienstpläne geändert werden, indem billige Leistungen (z. B. Dg) in höher bewertete Dienstpläne (z. B. Ng) übernommen wurden.

Hierzu ein Beispiel:

a) Am Jahresbeginn waren im Bw „C“ vorhanden und wurden der Planung zugrunde gelegt:

Dienstplan-Nr.	Leistg.-art	Leistung in Mio	Planpreis	Ertrag	Gesamtertrag
1	Ng	8	3 500,—	28 000,—	} 53 000,— DM
2	Dg	10	2 500,—	25 000,—	

b) Es wurden später 4 Mio Dg-Leistungen aus dem Dienstplan Nr. 2 in den Dienstplan Nr. 1 übernommen. Ohne daß sich auf Grund dieser Umgruppierung die Selbstkosten verändert haben, ergibt sich folgender höherer Ertrag:

Dienstplan-Nr.	Leistg.-art	Leistung	Planpreis	Ertrag	Gesamtertrag
1	Ng	8 Mio			} 57 000,—
		+ 4 Mio (Dg)			
		12 Mio	3 500,—	42 000,—	
2	Dg	6 Mio	2 500,—	15 000,—	

Dies ergibt eine unberechtigte Mehreinnahme gegenüber der Planung nach a) von 4000,— DM. Es wurde ebenfalls gegen die Vfg. 117.3 — 228/51 vom 10. 12. 51 (Punkt 5) verstoßen, wonach bei Leistungsverschiebungen **neue** Planpreise zu bilden sind.

Der **richtige** Planpreis für Dienstplan Nr. 1 mußte wie folgt errechnet werden:

8 Mio à 3 500,— DM	= 28 000,— DM
+ 4 Mio à 2 500,— DM	= 10 000,— DM
12 Mio	38 000,— DM

Neuer Planpreis: 38 000,— DM : 12 (Mio) = 3166,— (DM/Mio).

Bei Anwendung des neuen Planpreises wären insgesamt in Rechnung zu stellen gewesen:

Dienstplan-Nr.	Leistung	Planpreis	Ertrag	Gesamtertrag
1	12 Mio	3 166,—	38 000,—*)	} 53 000,— DM
2	6 Mio	2 500,—	15 000,—	

Dies ist der gleiche Betrag, wie er sich **vor** der Umstellung der Leistungen ergeben hatte und wie er der Planung zugrunde gelegt worden war.

Die genannten Vorkommnisse sind grobe Verstöße gegen die Finanzdisziplin und das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Anstatt daß die Verantwortlichen in den Bw unter Heranziehung der Aktivisten und Bestarbeiter ihrer Betriebe neue Methoden anwenden, um die Selbstkosten zu senken, versuchen sie, unrechtmäßig die Einnahmen zu erhöhen und schädigen damit unsere Volkswirtschaft.

Es sind daher von den Bw sofort sämtliche Planpreise auf ihre richtige Anwendung und auf ihre Höhe unter Beachtung der bestehenden Verfügungen und vorstehender Erläuterungen zu überprüfen. Die Hauptbuchhalter der Rbä überwachen die Überprüfung und lassen sich bis zum 31. 12. 52 die ordnungsgemäße Überprüfung und Anwendung der Preise von den Dv schriftlich bestätigen.

Um künftig Unklarheiten auszuschalten, ist außerdem in den Preiskatalogen bei den Planpreisen zu vermerken, für welche Dienstpläne sie gültig sind bzw. ob nach Zugdienststarten abgerechnet wird.

Das Hpa hat mitgewirkt.

(GdR Fz III/52 v. 10. 12. 52 / 31 759)

gez. Scheller

\*) Aufgerundet.

**Betr.: Betriebsunfälle;**  
**hier: Kranwagen**

### GdR 1167

In letzter Zeit häufen sich die Betriebsunfälle durch Kippen von Kranwagen. Untersuchungen am Tatort haben ergeben, daß diese Art von Unfällen meistens darauf zurückzuführen ist, daß die Bediener der Kranwagen weder mit den technischen Einrichtungen des Kranes noch mit den einschlägigen Bedienungsanweisungen und Dienstvorschriften dieser Fahrzeuge vertraut sind, obwohl der DVst dafür verantwortlich ist, daß jeder Kranführer eine Prüfung abgelegt hat. Die Niederschrift darüber muß in den Personalakten der Kranführer und in den Kranbüchern enthalten sein.

Damit derartige Unfälle vermieden werden, ordne ich an:  
1. daß der Dienstunterricht für Bediener von Kranwagen eingeführt oder wieder aufgenommen wird.

Im Unterricht sind folgende Vorschriften zu behandeln:  
a) Arbeitsschutzbestimmung 908 (Hebezeug- und Anschlagmittel),

b) bis zur Außerkraftsetzung die Dv 933 (besonders § 7),  
c) UVV V, § 26.

2. Außer dem monatlich durchgeführten Dienstunterricht ist für diesen Dienstzweig der Selbstunterricht einzuführen.

3. Alle mit der Bedienung eines Kranes beauftragten Personen, die noch nicht geprüft wurden, haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Zur Abnahme dieser Prüfung sind nur die Arbeitsschutzinspektoren und bei der Reichsbahn die Hebezeugsachverständigen berechtigt. Z. Z. sind bis zu 1 t die DVst und über 1 t Tragkraft von Kranwagen die Bing der Rbä befugt, solche Prüfungen vorzunehmen.

(St d Gd [Fz] Ib Ma v. 5. 12. 52/31 639)

### Verlustmeldung

Nach der letzten L-22-Ausbesserung am 19. 2. 52 im Raw „Wilhelm Pieck“ in Chemnitz ist das Betriebsbuch der Lok 03 143 nicht wieder im Bw Leipzig-West eingegangen.

Im Auffindungsfall bitte sofort an das Bw Leipzig-West senden.

(Fz Ld II/d II/4 v. 27. 11. 52)

gez. Kulka

### Halle 199

**Betr.: Elektroenergiewirtschaft**  
**Halle 200**  
**Verordnung zur Regelung der Stromversorgung**  
**im Winterhalbjahr 1952/53**  
**Gesetzblatt Nr. 138 vom 1. 10. 52**

Trotz unserer Hinweise wird immer wieder festgestellt, daß die angeordneten Sparmaßnahmen und Verordnung zur Regelung der Stromversorgung von den Dienststellen nicht genügend beachtet werden.

Im Kampf um die Übererfüllung unseres großen Fünfjahrplanes haben alle Eisenbahner den Kampf um die schnellste Beseitigung des Engpasses in der Energiewirtschaft aufzunehmen.

Die Losung ist:

**„Mehr Energie — unser Beitrag zum Aufbau des Sozialismus.“**

Entsprechend dieser Losung und zur Erfüllung des Fünfjahrplanes muß jeder Eisenbahner dazu beitragen, daß die Selbstkosten unseres Betriebes gesenkt werden und die Stromsperrn nur in geringfügigem Umfang angewendet zu werden brauchen.

Beachtet zur möglichst wirksamen Energieeinsparung die Richtlinien, die durch die Verordnungen, durch das Gesetzblatt, die Presse, den Rundfunk und die Energiebeauftragten bekanntgegeben werden. Die oben angeführte Verordnung zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1952/53 ist in den Unterrichtsstunden, Produktionsberatungen immer wieder zu behandeln und alle Beschäftigten sind davon zu unterrichten. Besonders sorgfältig ist die Verwendung von Kochgeräten zu überwachen, da diese Geräte einen verhältnismäßig hohen Stromverbrauch haben. Die erteilte Genehmigung für Koch- und Heizgeräte ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben und ist neu zu beantragen. (Siehe Vfg. GdR IV/45.2 Que 16 vom 8. 7. 50.) Soweit für die Koch- und Heizgeräte die Genehmigung nicht erteilt wird, sind die Geräte einzuziehen.

Elektrisches Heizen ist **grundsätzlich verboten**. Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern die Genehmigung von dem zuständigen Kreislastverteiler erteilt und der Rbd vorgelegt wird.

Für die übrigen Abnehmer (Dritte) ist die Einhaltung der Verordnung über die Regelung der Energieversorgung zu überwachen. (Siehe § 3 Absatz 1 und § 4.) Die Abnehmer sind auf die in der Presse veröffentlichte Bekanntmachung für die Regelung der Stromabschaltungen ab 1. 12. 52 besonders darauf hinzuweisen.

(Rbd Fz Ld IV Mle v. 30. 10. 52/344)

gez.: Peuker

## Hauptbuchhaltung

### GdR 1168

**Betr.: Rechnungserteilung durch die Reichsbahn-Bauunion an Reichsbahnstellen**

**Bezug:** Hb I 1168/52 Rechnungserteilung an Dritte und an Reichsbahnstellen vom 5. 4., 10. 5. und 11. 5. 52

Die Reichsbahn-Bauunion mit ihren Betrieben stellt einen Bestandteil der Deutschen Reichsbahn dar. Deshalb sind Lieferungen oder Leistungen an die Reichsbahn-Bauunion genauso zu behandeln wie Lieferungen und Leistungen an andere Reichsbahnstellen. Soweit es sich dabei um Lieferungen und Leistungen für Investitionen handelt, ist nach den dafür erlassenen Vorschriften zu verfahren.

Wegen des besonderen Charakters der Reichsbahn-Bauunion sind jedoch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Reichsbahn-Bauunion nicht in Kontengruppe 19, sondern in den Kontengruppen 14 bis 18 auszuweisen. Rechnungen an die Reichsbahn-Bauunion sind unter Beachtung der Bezugsverfügung zu erlassen.

Für die Rechnungserteilung durch die Reichsbahn-Bauunion gilt dagegen ausschließlich die Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen von

Warenlieferungen und Leistungen vom 11. 9. 52. Die Reichsbahn-Bauunion ist an die darin festgelegten Fristen gebunden.

(Hb I — 3280/52 v. 2. 12. 52 / 31 776)

gez. Thiede

### GdR 1169

**Betr.: Lohnabrechnung bei Abordnungen**

**Bezug:** Verfügung 116 — 1500/52 vom 14. 6. 52 — Anweisung III A

Die Bezugsverfügung ist als Sonderdruck zu den neuen Lohnrechnungsvorschriften allen Reichsbahnstellen zugegangen. In der Ziffer A 5 derselben ist festgelegt:

Steht von Anfang an fest, daß die Abordnung länger als einen vollen Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) dauern wird, behandeln Heimat- und Beschäftigungsstelle den Beschäftigten wie einen Versetzten. Ausgenommen sind Ausbildungsstellen, bei denen die Heimatstelle den Lohn zu tragen hat.

Dazu ist in Ziffer A 7, Absatz 2, bestimmt:

Der Beschäftigtenstelle sind die Lohngrundkarte, das Arbeiterlohnkonto und der Urlaubskarte, das



nachweis unter „Einschreiben“ zuzustellen; nach beendeter Abordnungszeit gehen diese Unterlagen an die Heimatdienststelle zurück.

Trotz dieser völlig eindeutigen Bestimmung ist festzustellen, daß eine beträchtliche Anzahl von Abordnungsstellen immer noch Rechnungen über Abordnungen erteilen, die nicht nur einen vollen, sondern sogar mehrere Kalendermonate dauern. Das ist unzulässig, und darum wird angeordnet:

Ab 20. 12. 52 ist auf allen Rechnungen neben dem Namen des Abgeordneten der Abordnungsbeginn (AB) wie folgt zu vermerken:  
AB 20, 11. 52\*)

Ergibt sich danach vom Abordnungsbeginn an gerechnet eine Abordnungszeit von mehr als 31 Tagen, so ist mit Unterschrift des Hauptbuchhalters besonders zu begründen, warum entgegen der Bezugsverfügung die Personalunterlagen nicht an die Zugeordnetenstelle gesandt wurde und zu bestätigen, daß die Übersendung gleichzeitig mit „Einschreiben“ erfolgt ist, sofern die Abordnung nicht inzwischen beendet wurde.

Es wird hiermit allen Reichsbahnstellen untersagt, Rechnungen über Abordnungen für Abrechnungszeiträume, die erst nach dem 45. Abordnungstage seit Abordnungsbeginn enden, zu bezahlen.

Derartige Rechnungen sind in voller Höhe zurückzubelasten.

Buchungen bei der Rechnung erteilenden und bei der zurückweisenden Stelle gemäß VfG. 111.1 — 1162/52 vom 5. 4. 52, Ziffer B 6.

(Hb I — 3291/52 v. 5. 12. 52 / 31 776) gez. Thiede

### GdR 1170

**Betr.: Begriffsbestimmung „Gebirgsbahn“ zwecks einheitlicher Anwendung der Abschreibungssätze**

In der Liste der Abschreibungssätze ist ein erhöhter Abschreibungssatz für Gebirgsbahnen vorgesehen. Da

\*) Beispielsweise angenommener Termin.

der Begriff der Gebirgsbahnen anderweitig nicht festgelegt ist, wird zur einheitlichen Anwendung des Abschreibungssatzes für Gebirgsbahnen folgendes festgelegt:

Gebirgsbahnen sind Strecken oder Teile von Strecken mit folgenden Neigungs- und Krümmungsverhältnissen:

- bei **Hauptbahnen**, wenn mehr als 25% der Streckenlänge bzw. des betreffenden Streckenteiles stärker als 12,5 ‰ (1 : 80) geneigt sind **oder** mehr als 25 ‰ (ein Viertel) der Summe der Bogenlängen-Halbmesser unter 300 m besitzen\*),
- bei **Nebenbahnen**, wenn mehr als 25% der Streckenlänge bzw. des betreffenden Streckenteiles stärker als 25 ‰ (1 : 40) geneigt sind **oder** mehr als 25 ‰ (ein Viertel) der Summe der Bogenlängen-Halbmesser unter 200 m aufweisen\*\*),
- bei **Schmalspurbahnen**, wenn mehr als 25% der Streckenlänge bzw. des betreffenden Streckenabschnittes stärker als 33 1/3 ‰ (1 : 30) geneigt sind **oder** mehr als 25 ‰ (ein Viertel) der Summe der Bogenlängen-Halbmesser unter 50 m haben\*\*).

Die Rbd melden mit genauer Streckenbezeichnung bis zum 20. 12. 52 die nach vorstehender Bestimmung ermittelten Gebirgsbahnen an die Generaldirektion, Gruppe Bahnanlagen. Dabei ist für jede Gebirgsbahn folgendes anzugeben:

- die genaue Streckenbezeichnung mit der Angabe von Kilometer bis Kilometer,
- die Gesamtlänge der Steigungen,
- die Gesamtlänge der Steigungen über 12,5 ‰ bzw. 25 ‰ bzw. 33 1/3 ‰,
- die Gesamtlänge der Bogenlängen,
- die Gesamtlänge der Bogenlängen mit Halbmessern unter 300 m bzw. 200 m bzw. 50 m.

Die Gruppe Bahnanlagen hat mitgewirkt.

(Hb I — 3298/52 v. 6. 12. 52 / 31 776) gez. Thiede

\*\*) Weichenhalbmesser zählen nicht zu den Bögen.

## Planung

### GdR 1171

**Betr.: Schnellbericht — Berufsausbildung L. S.**

Bei der Berichterstattung Stichtag 31. 12. 52 ist darauf zu achten, daß in den Spalten 5 und 6 des o. a. Formblattes der tatsächliche Erfüllungsstand in bezug auf die Lehrlingseinstellungen nachzuweisen ist. In den Spalten 3 und 4 sind keine Eintragungen mehr vorzunehmen.

Die Rbd haben die Meldungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie bei der GdR spätestens am 10. 1. 53 vorliegen.

(GdR Pl VI—6/460/XII/52 v. 4. 12. 52 / 31 288)

### GdR 1172

**Betr.: Betriebliches Gesundheitswesen — Formblatt B. G.**

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Aufstellung des o. a. Formblattes reine Zahnstationen, in denen ein Zahnarzt oder mehrere Zahnärzte voll oder stundenweise beschäftigt sind, weder als Ambulatorien noch als Sanitätsstellen zu erfassen sind. Für ambulante Einrichtungen (Ambulatorien und Sanitätsstellen) sind nur die Begriffsbestimmungen auf der Rückseite des Formblattes B. G. anzuwenden.

(GdR Pl VI—6/39/XII/52 v. 4. 12. 52 / 31 288)

## Materialversorgung

### GdR 1173

**Betr.: Kontingent und Einkaufskartei bei den Rbd**

**A. Allgemein:**

Im Anschluß an unser Schreiben vom 17. 11. 52 gleichen Geschäftszeichens geben wir hiermit die Anweisung für die Führung der Einkaufs- und Kontingentkarteien bekannt.

Das **Kontingentkarteiblatt** wird von der Kontingentbuchhaltung der Rbd geführt und trägt die Vordrucknummer 257 40 (grüner Grund).

Das **Einkaufskarteiblatt** führt der Einkäufer selbst. Das Blatt wird unter Vordrucknummer 257 41 (gelber Grund) geführt.

Die Kontingentkarteiblätter und Einkaufskarteiblätter führen die betreffenden Stellen nach Planpositionsnummern und legen sie auch innerhalb der Reihenfolge ab.

Unter kontingentiertem Material zu unserer Verfügung vom 17. 11. 52 gleichen Geschäftszeichens Tz 21 (Beispiel) sind alle die Waren zu verstehen, die nach der Schlüsselliste des Volkswirtschaftsplanes 53 mit Z und M gekennzeichnet sind, außer denjenigen, die eine Mengeneinheit in Werten ausdrücken.

**B. Das Kontingentkartelblatt:**

1. Das Kontingentkartelblatt weist im Kopf des Vordruckes folgendes aus:  
Materialart,  
geplante Menge,  
die Einheit nach der Planpositionsnummer,  
den Namen der Beschaffungsstelle,  
die Planpositionsnummer,  
die Seitenbezeichnung innerhalb der Planpositionsnummer.
2. Die eingegangenen und abzurechnenden Kontingente werden w. f. ausgewiesen:
  - a) **Spalte 1—6 Kontingent — Datum und Art**  
Spalte 1 = Ausstellungstag des Kontingents,  
" 2 = Eingangstag bei der betreffenden Beschaffungsstelle,  
" 3 = laufende Nummer des Kontingents,  
" 4 = Menge des Kontingents,  
" 5 = Quartalsaufteilung des Kontingents.  
" 6 = Verteilungsart des Kontingents (M 593, M 593a/2, M 20).
  - b) **Spalten 7—10 — Bestellung**  
Spalte 7 = Datum der Bestellung,  
" 8 = Nummer der Bestellung,  
" 9 = Materialzuweisungsart (M 593 c, M 593 b),  
" 10 = bestellte Menge.
  - c) **Spalten 11—17 — Auslieferungen**  
Spalte 11 = Bestellnummer,  
Spalte 12—16 = die Wareneingangsscheinnummer (WES) und die ausgelieferte Menge.
  - d) Gesamtauslieferungen ist Spalte 17.
  - e) Spalte 18 weist den Unterschied zwischen Kontingent und Lieferung aus,
  - f) Kontingentrückgabe,
  - g) Namensbezeichnung des Kontingentbuchhalters.

**C. Das Einkaufskartelblatt**

Der Einkäufer schreibt in den Kopf des Kartelblattes:  
die Materialart,  
die geplante Menge,  
die Einheit nach der Planpositionsnummer,  
die Kontingentart und Aufteilung nach Quartalen,  
die Gesamtkontingentmenge,  
die Planpositionsnummer und  
die laufende Seitennummer innerhalb der Planpositionsnummer.

Der Einkäufer trägt seine durchgeführten Bestellungen und seine durch den Wareneingangsschein Nr. 3 bestätigten Eingänge w. f. ein:

1. **Spalten 1—6 — Bestellungen**  
Spalte 1 = die Nummer des Bestellschreibens,  
" 2 = Datum der Bestellung,  
" 3 = Lieferwerke,  
" 4 = Menge,  
" 5 = Zugang aus innerer Reserve,  
" 6 = Empfänger.
2. **Spalten 7—15 — ausgelieferte Menge**  
Spalten 7—14 = die Wareneingangsscheinnummer (WES) und unter Bruchstrich die ausgelieferte Menge (z. B. 12/300),  
Spalte 15 = Gesamtauslieferung.

**KAMPF DEN  
ZUGVERSPÄTUNGEN!**

**D. Zu B und C**

1. Zur Ausfüllung der Spalten 7—14 des Einkaufskartelblattes erhält der Einkäufer den Eingangsschein (Ausfertigung 3) von der Empfangsstelle der Ware. Er trägt wie im Abschnitt C Tz 2 angegeben die Angaben in die entsprechenden Spalten, vermerkt dies in Spalte 30 des WES (Ausfertigung 3) und übergibt den Wareneingangsschein der Kontingentbuchhaltung.
2. Der Kontingentbuchhalter überträgt die ausgelieferten Mengen unter Angabe des Wareneingangsscheines in die Spalten 11—17 des Kontingentkartelblattes. Diese Buchung vermerkt er in Spalte 31 des WES (Ausfertigung 3) und legt die Scheine in der Nummernfolge ab.

**E. Monatsabschluß der Kontingentbuchhaltung**

1. Der Kontingentbuchhalter überträgt aus den Spalten 1, 3 und 4 des Kontingentkartelblattes die Angaben in das Planpositionsblatt — Vordruck 261 04. Er verwendet hierfür die Spalten 1—3. (Siehe Tz 21 der eingangs erwähnten Verfügung.)
2. Der Kontingentbuchhalter entnimmt aus den Spalten 7, 8 und 10 des Kontingentkartelblattes die Angaben in die Spalten 5, 6 und 7 des Planpositionsblattes. (Siehe Tz 21 der eingangs erwähnten Verfügung.)
3. Während die Eingänge „auf Grund von Kontingenten“ durch die Eingangsstellen im Materialkartelblatt ausgewiesen und im Planpositionsblatt vereinigt werden, führt der Kontingentbuchhalter die Gegenbuchung an Hand der gleichen Wareneingangsscheine (Ausfertigung 3) in den Spalten 11—16 des Kontingentkartelblattes durch. Er hat deshalb die Aufgabe, die von den Außenstellen gemeldeten Eingänge auf Grund von Kontingent mit seinen realisierten Mengen des laufenden Monats an Hand des betreffenden Kontingentkartelblattes abzustimmen und Unstimmigkeiten zu verfolgen.
4. Damit der Kontingentbuchhalter nachträglich feststellen kann, in welchem Monat er die realisierten Mengen der GdR gemeldet hat, versieht er diese Mengen unter Bruchstrich mit der Nummer des laufenden Monats auf dem Kontingentkartelblatt.

**F.** Der bisher zu erstellende Realisierungsbericht sowie die M 32 entfallen hierdurch. Nähere Angaben über die Fristen werden noch mitgeteilt.

**G.** Damit die Rbd beschleunigt in den Besitz des Vordrucks 257 40 und 257 41 gelangen, erhält die Drucksachendirektion, Dresden, Auftrag, für jede Rbd je 500 Stück Vordrucke beschleunigt anzufertigen und dieser zuzusenden.

**H.** Ab 1. 1. 53 verwenden die Lagerstellen für Eingänge auf Grund von Kontingent den WES in dreifacher Ausfertigung. Die Ausfertigung 3 ist vom Drucksachenlager in Dresden anzufordern.

(GdR - Mv - v. 27. 11. 52)

gez. Haas

**Betr.: Zentraleinkauf****GdR 1174**

In Ergänzung unserer Verfügung Nr. 1065 — veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 33/52 — wird folgendes angeordnet:

Alle Materialien, für die ein zentraler Einkauf gemäß obiger Verfügung angeordnet wurde, sind grundsätzlich durch die festgelegten Einkaufsstellen für alle Bedarfsträger zentral einzukaufen. Sollten sich aus besonderen Gründen Ausnahmen erforderlich machen, so ist ein Antrag an die GdR und an die zum zentralen Einkauf vorgesehene Stelle zu richten, damit eine entsprechende Kontingentabzweigung durchgeführt wird. In diesem Antrag muß bestätigt werden, durch welche Umstände dieses Abweichen von der Norm erforderlich wird und daß die Liefermöglichkeit sichergestellt ist.

In Erweiterung der in der Verfügung festgelegten, zentral einzukaufenden Materialien werden auch Elek-

troden, Plan-Pos.-Nr. 48 17 000, im Wirtschaftsjahr 1953 zentral bis auf weiteres durch die Reichsbahndirektion Dresden eingekauft.

Die Verfügung 1065 ist entsprechend zu berichtigen.  
(GdR Mv III a 1945/52 v. 5. 12. 52 / 31 600) gez. Haas

#### Betr.: Altölerfassung

### GdR 1175

Im Zuge der Einsparung von Rohstoffen ist der Altölerfassung bisher sehr wenig Beachtung beigemessen worden. Die ungenügende Erfassung von Altölen in den Betrieben bedeutet eine Vernichtung wertvollen Materials und darüber hinaus eine Vergeudung von Devisen, welche für den Kauf wichtiger Rohstoffe für den weiteren Aufbau unserer Volkswirtschaft Verwendung finden könnten.

Es erweist sich als erforderlich, auch auf die kleinste Dienststelle eine aufklärende Einwirkung auszuüben, damit eine Erfassung sämtlicher Altöle zwecks Abgabe bzw. Aufarbeitung (regenerieren) gewährleistet wird. Durch die Aufarbeitung der Altöle in den volkseigenen Regenerierwerken wird wieder ein voll einsatzfähiges Frischöl gewonnen und damit eine wesentliche Senkung der Einfuhr von Rohölen erzielt. Des weiteren ist mit der Erfassung und Abgabe der Altöle eine wesentliche Senkung unserer Selbstkosten verbunden.

In Anbetracht der großen Bedeutung der Altölerfassung ordnen wir folgendes an:

1. Sämtliche Rbd und Raw schaffen sofort die erforderlichen Voraussetzungen, welche für eine ordnungsgemäße Erfassung und Abgabe der Altöle notwendig sind. (Aufstellung eines Erfassungs- bzw. Abgabeturnus, Lagermöglichkeiten, Emballagen usw.)

2. Alle anfallenden Altöle unterliegen der Erfassung und sind nachstehenden volkseigenen Regenerierwerken zuzustellen:

VEB Mineralölraffinerie Nordhausen/Harz  
VEB Mineralölraffinerie Klaffenbach/Sa.  
VEB Mineralölraffinerie Mittelbach/Sa., Station  
Wüstenbrand

Für die Abgabe der Altöle sind folgende Richtlinien zu beachten:

Trafoöl wird nur in dem Werk Nordhausen regeneriert bzw. nach dort abgegeben.

Sämtliche Arten von Motorenöl sind nicht den Regenerierwerken zuzuleiten, sondern nur den einzelnen DHZ K u. M bzw. „Derunaph“.

Alle sonstigen bei der DR zur Anwendung gelangenden Öle können an die drei genannten Werke abgegeben werden.

Hierfür gelten folgende Bedingungen:

#### a) Bei Verkauf (Abgabe)

Für sämtliche anfallenden Altöle werden pro %/kg 8 DM seitens der Regenerierwerke bzw. DHZ K u. M oder „Derunaph“ vergütet.

#### b) Bei Eintausch (betrifft nur Motorenöl!)

Hierfür werden ab nächstgelegendem DHZ K u. M bzw. „Derunaph“-Lager pro abgegebene %/kg Altöl 8 DM vergütet und eine Bezugsberechtigung über 50 Prozent der abgegebenen Menge erteilt, welche für den Bezug von Frischöl berechtigt. Der Bezug erfolgt ohne Anrechnung auf das Kontingent, jedoch gegen Bezahlung.

#### c) Bei Aufarbeitung (betrifft nur Industrieschmieröl!)

Für die abgegebenen Industrieschmieröle, welche auf Wunsch regeneriert werden sollen, wird unter Zugrundelegung der angelieferten Menge die effektive Ausbeute zurückerstattet. Der Preis für das zurückgewonnene Öl beträgt 25 DM pro %/kg. Hierbei ist die Erwägung zu ziehen, nur solche Öle zur Aufarbeitung zu geben, wo der Frischölpreis höher als 25 DM pro %/kg liegt.

Es bleibt hierbei den Rbd bzw. Raw selbst überlassen, die Entscheidung über den Verkauf oder Aufarbeitung vorzunehmen.

Sollten sich bei den einzelnen Regenerierwerken oder bei der DHZ K u. M bzw. „Derunaph“ Schwierigkeiten in bezug auf die Erstattung der Vergütungssätze usw. ergeben, ist sofort die Verbindungsstelle

Zentrale Altölerfassung der VVB organ. chem. Industrie, Berlin W 8, Linkstraße 19,

einzuschalten.

Die Lagerkontrolleure legen bei Ausübung ihrer Tätigkeit besonderen Wert darauf, daß die Erfassung der Altöle im vollen Umfange durchgeführt wird.

Über die Durchführung der Anordnung ist uns erstmalig bis zum 30. 12. 52 und im weiteren bis zum 30. 1. 53 zu berichten.

(GdR Mv VI a v. 4. 12. 52 / 31 404)

gez. Haas

## Finanzen

### GdR 1176

#### Betr.: Übernahme der Fahrgeld- und Gepäckfrachtstundung durch die Eisenbahnverkehrskasse

Ab 1. 1. 53 wird die Gewährung der Fahrgeldstundung durch die DR nach PAV I § 73 aufgehoben. Nur bei besonderen Anlässen, z. B. bei Massenbeförderung usw., kann die GdR Ausnahmen zulassen. Alle Fahrgeldstundungsnehmer der Reichsbahn sind mit Rundschreiben der GdR vom 24. 10. 52 — F II a — 2300/52 — auf diesen Umstand hingewiesen und gebeten worden, sich wegen Übernahme der Fahrgeldstundung mit der EVK in Verbindung zu setzen. Für die Gewährung der Fahrgeld- und Gepäckfrachtstundung gelten die Bedingungen der EVK nach der Bankstundungsvorschrift DV 627.

#### 1. Für Fahrten, bei denen die Fahrkarten für Hin- und evtl. Rückfahrt am Abgangsbahnhof gelöst werden:

Es werden Anweisungshefte (wie bei der Frachtstundung) — grün für die erste Monatshälfte und rot für die zweite Monatshälfte — mit je 50 Anweisungen ausgehändigt. Die Hefte werden auf einen vom Kunden beantragten Höchstbetrag ausgestellt und sind nur mit Wertmarken gültig.

Die Wertmarken gehen dem Stundungsnehmer bzw. der betreffenden Fahrkartenausgabe rechtzeitig vor Beginn jeder Monatshälfte ohne besondere Aufforderung zu,

sofern die Schuld aus der vorangegangenen Monats-hälfte von dem Kunden bei der EVK bezahlt ist. (Behandlung der Wertmarke siehe Stundungsbedingungen der EVK.)

Die Anweisungshefte werden, je nachdem für welche Stundungshälfte sie gültig sind, bei der Fahrkartenausgabe des Abgangsbahnhofs hinterlegt. Der Reisende erhält von seiner auftraggebenden Stelle einen Berechtigungsausweis zur einmaligen Lösung einer Fahrkarte. Auf Grund dessen erhält er am Fahrkartenschalter des Abgangsbahnhofs die Fahrkarte zu Lasten des Stundungskontos bargeldlos ausgehändigt. Formulare für die Berechtigungsausweise werden von der EVK zur Verfügung gestellt.

Die Fahrkartenausgabe führt über die gestundeten Fahrgelder eine Stundungsrechnung, die jeweils am 1. und 16. jeden Monats zusammen mit den vorgelegten Berechtigungsausweisen zur Abholung durch den Kunden bereitgehalten bzw. auf seinen Wunsch und auf seine Kosten per Einschreiben ihm übersandt wird. Die Fahrkartenausgabe entnimmt für den Endbetrag der Stundungsrechnung eine Anweisung über den zu zahlenden Betrag, der innerhalb der Stundungshöchstsumme liegen muß. Die dem Anweisungsheft entnommene Anweisung übersendet die Fka am 1. bzw. 16. jeden Monats als Barablieferung an ihre zuständige Bahnhofskasse.

**2. Für Fahrten, für die am Abgangsbahnhof die Fahrkarten nicht gelöst werden können** (bei Rundreisen oder für die Rückfahrt nach vier Tagen), gibt die Eisenbahnverkehrs-kasse Einzelanweisungen aus. Die Einzelanweisungen lauten auf runde Stundungshöchstbeträge folgender Stückelung:

20, 50, 100, 200, 500 und 1000 DM.

Der zu stundende Betrag muß sich im Rahmen des Höchstbetrages einer Anweisung halten.

Die Einzelanweisungen bestehen aus drei Teilen, nämlich:

1. dem Stammabschnitt (der, falls er nicht von der auftraggebenden Stelle bereits einbehalten ist, von der Fahrkartenausgabe abgestempelt dem Reisenden zurückgegeben wird);
2. dem Kontrollabschnitt. Der Kontrollabschnitt wird dem Stundungsnehmer von der Eisenbahnverkehrs-kasse mit der Abrechnung der im halben Monat auf Einzelanweisungen gestundeten Fahrgelder zurückgesandt;
3. der eigentlichen Anweisung, die vom Stundungsnehmer zu unterzeichnen ist. Ist unter „Verwendungszweck“ Fahrtziel, Reiseweg, Klasse usw. vorgeschrieben, so ist dies vor Aushändigung der Fahrkarte unbedingt zu beachten.

Einzelanweisungen werden ab 1.1.53 von der EVK auch ohne Wertmarken ausgegeben. Die Gültigkeitsdauer der Einzelanweisung ist jeweils rechts oben auf der eigentlichen Anweisung vermerkt.

Soweit noch Einzelanweisungen vorkommen mit dem auf dem Kontrollabschnitt angebrachten, rot gedruckten Vermerk „ohne Wertmarke ist die Anweisung ungültig“, muß die Wertmarke vorhanden sein. Diese Einzelanweisungen alter Ausgabe können nur noch bis **31.3.53** eingelöst werden.

Die Anweisung einschließlich Kontrollabschnitt behält die Fka. Die Einzelanweisungen liefert die Fka täglich als Barablieferung an die Bahnhofskasse ab.

**Behandlung der EVK-Anweisungen, betr. Fahrgeldstundung bei den Bahnhofskassen**, ist die gleiche wie für die Frachtstundung mit folgenden Ausnahmen:

Die Anweisungshefte und darin enthaltenen Heftanweisungen, die zum Zwecke der Fahrgeldstundung von der EVK ausgegeben werden, sind mit einem großen P (Personenverkehr) gestempelt. Die so gekennzeichneten **Heftanweisungen** übersendet die Bahnhofskasse nach jedem 15. und Ultimo nicht der bezirklich zuständigen

Eisenbahnverkehrskasse, sondern der **EVK-Hauptstelle Berlin**.

Die von den Fahrkartenausgaben bei den Bahnhofskassen eingereichten **Einzelanweisungen** sendet die Bahnhofskasse nicht zweimal monatlich an die EVK-Hauptstelle Berlin, sondern viermal, und zwar am

8., am 16., am 23. des laufenden Monats und am 1. des nachfolgenden Monats.

Die von den Fahrkartenausgaben auf Grund von Berechtigtausweisen und Einzelanweisungen ausgegebenen Fahrkarten sind mit einem Stempel „gestundet“ zu versehen. Eine Rücknahme unbenutzter Fahrkarten mit dem Stempel „gestundet“ darf nicht gegen Bargeld, sondern nur gegen Gutschrift auf der Stundungsrechnung bzw. Gutschrift zugunsten der EVK für den betreffenden Kunden erfolgen.

Die erforderlichen Änderungen in der PAV werden besonders bekanntgegeben.

(GdR  $\frac{F \text{ II a}}{R \text{ III}}$  — 2300/52 III v. 29. 11. 52 / 31 618)

gez. Hielscher

## GdR 1177

**Betr.: Übernahme der entstehenden Lohnkosten für Vorbereitungsdienst im Raw**

**Bezug:** Vfg. F III a 12/52 (Raw) vom 25. 9. 52  
Mitteilungsblatt Nr. 30/52 GdR 1025

Mehrere Anfragen lassen erkennen, daß die im Bezug genannte Verfügung nicht richtig beachtet wird.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß von den Raw nur dann die Lohnkosten der Laufbahnwärter zu übernehmen sind, wenn diese **produktive** Arbeit leisten, d. h. wenn sie selbständig als Schlosser oder dergleichen beschäftigt werden. Hauptsächlich trifft dieses für Anwärter der Lokführerlaufbahn zu.

Ein Raw schreibt uns, daß, „wenn von den bisher bewährten und von den Rbd allgemein anerkannten Ausbildungsmethoden abgewichen wird, dieses auf Kosten der Qualifizierung der künftigen Wagenmeister geschieht“. Selbstverständlich ist, daß aus obiger Verfügung keineswegs eine Änderung des Ausbildungsplans der Wagenmeister entnommen werden kann. Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen sind unsere Verfügungen künftig **genauer** zu beachten.

(HA Finanzen F III a 756/52 / 31 711) gez. Hielscher

## Organisation

### GdR 1178

**Betr.: Schriftverkehr mit den Räten der Bezirke**

Von den Räten der Bezirke gehen laufend Beschwerden ein, daß die Anschriften an die Räte der Bezirke sehr ungenau abgefaßt sind. So werden z. B. für die einzelnen Abteilungen zwar notwendige, aber für die Vorsitzenden der Bezirke unwichtige Schreiben direkt an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke adressiert.

Um die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt auf diesem Gebiet zu erleichtern, ist ab sofort sämtliche Post an die Räte der Bezirke mit der Anschrift der betreffenden Fachabteilung zu versehen.

(GdR Org IIa — 1888/52 v. 6. 12. 52 / 31 271) gez. Schubring

### Halle 201

**Betr.: Dienstbriefbeförderung; Einschreibsendungen**

Bei Ausführung der neuen Dienstbriefbeförderung, die mit Vfg. der Gd (134) V 14 1368/52 vom 11. 9. 52 bekanntgegeben wurde, sind Unklarheiten hinsichtlich der eingeschriebenen Sendungen aufgetaucht.

Wir stellen daher folgendes richtig:

**Eingeschriebene Sendungen** sind auch weiterhin zulässig

1. als **Einzelendungen**, wenn sie von Dienststelle zu Dienststelle oder von Dienststellen zum Rba und umgekehrt versandt werden,

2. als **Pendeltaschen**, die zwischen Rbd und Rbä und zwischen den eigenen und fremden Rbd pendeln,

3. **Einzelendungen** von Stellen, die die Genehmigung zum Versand von Dienstpost als „EDS“ erhalten haben (z. B. Eisenbahnverkehrskasse, Rb-Sparkasse usw.).

Es soll davon jedoch nur Gebrauch gemacht werden, soweit es **unbedingt** erforderlich ist.

Die zahlreichen Einschreibesendungen von Dienststellen und Rbä an die Rbd veranlassen uns, noch einmal darauf hinzuweisen, daß zur Sicherung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb der Deutschen Reichsbahn grundsätzlich der **vorgeschriebene Dienstweg** (GdR-Rbd, Rbd-Rba, Rba-Dienststelle und umgekehrt) einzuhalten ist.

(Pr Org—I/3 Oavsb v. 20. 11. 52)

**Betr.: Unterstellung von Dienststellen Halle 202**

Mit Wirkung vom 1. 7. 52 sind die Bahnhofskassen Engeldorf und Leipzig-Wahren als selbständige Dienststellen aufgelöst und als Zahlstellen der BfSkasse Leipzig-Hbf unterstellt worden.

(Org I/3 Ogs 13 v. 28. 11. 52)

## Personal

### Betr.: Sperrung von Dienstaussweisen

Personen, die im widerrechtlichen Besitz von Eisenbahn-Dienstaussweisen angetroffen werden, sind der Volkspolizei zu übergeben.

Die für den Ausweis zuständige Rbd oder die ausfertige Dienststelle ist zu benachrichtigen.

### Berlin 419

Nr. 0 511 195, Gerhard Ladwig, geb. 19. 7. 30;  
 Nr. 0 104 295, Rosemarie Ladwig;  
 Nr. 0 451 582, Horst Ladwig, geb. 3. 11. 33;  
 Nr. 105 793, Helmuth Volkmann, geb. 26. 9. 35;  
 Nr. 105 814, Hans-Jürgen Tusk, geb. 9. 5. 35.  
 (Raw Schöneeweide — K — 5. 12. 52)

Nr. 0 451 185, Gustav Groß, geb. 29. 12. 04.  
 (Raw Schöneeweide — K — v. 6. 12. 52 / 27 579)

Nr. 0 297 798, Werner Jahn, geb. 8. 7. 05, wohnhaft Berlin  
 NW 21, Emdener Straße 27.  
 (Raw Tempelhof — V 12 — v. 3. 12. 52 / 64 825)

### Berlin 420

Nr. 278 541, Paul Rosenkranz, geb. 6. 1. 96 in Dresden,  
 wohnhaft Dresden N 6, Ooppelstr. 34.  
 (DR - Rbbu - Zentr. Leit. - Allg. Verw. v. 29. 11. 52/25 486)  
 gez. Haupt

### Greifswald 195

Nr. 170 328, Wilhelm Gast, Kbw Greifswald;  
 Nr. 0 339 970, Heinz Dietrich Scheibenberger, Ga Stral-  
 sund;  
 Nr. 166 739, Arthur Kontowt, Bm Zss;  
 Nr. 399 876, Hans Janke, Rbd Gwd;

Nr. 0 379 388, Wilhelm Schalupp, Rba Pasewalk;  
 Nr. 0 341 033, Erwin Behm, Bf Pasewalk;  
 Nr. 170 180, Hans-Joachim Schalliß, Sfw Greifswald;  
 Nr. 397 565, Manfred Jäckel, Bw Neubrandenburg;  
 Nr. 169 575, Hermann Walter, Bf Angermünde;  
 Nr. 342 108, Walter Häusler, Bf Angermünde;  
 Nr. 167 847, Kurt Johné, Haltepunkt Randow;  
 Nr. 343 195, Paul Knuth, Bm 2 Friedl.;  
 Nr. 818 863, Siegfried Becker, Bm Oertzenhof;  
 Nr. 168 656, Bernhard Böckler, Bf Sternfeld;  
 Nr. 168 327, Walter Schnitter, Bw Neubrandenburg;  
 Nr. 170 185, Gerhard Bittner, Sfw Greifswald;  
 Nr. 0 378 408, Günther Küssow, Ga Eberswalde;  
 Nr. 162 015, Jürgen Tiedt, Bf Burg-Stargard;  
 Nr. 0 088 101, Friedrich Jäckel, Bw Neubrandenburg.  
 (K I/II — 8 Pad v. 24. 10. 52 / 1326)

### Halle 203

Nr. 36 483, Gerhard David, Ga Delitzsch.  
 (K I/6 v. 15. 11. 52 / 1487)

### Halle 204

Nr. 214 634, Annerose Betcher, Pbf Halle (S)  
 Nr. 132 345, Richard Lauterbach, Bm 2 Wittenberg  
 Nr. 0 213 084, Maria Umlauf, Gbf Halle (S)  
 (K I/6 v. 8. 11. 52 / 14 87)

### Magdeburg 178

Nr. 221 077, Rb-Beschäftigte Elli Janschewski,  
 Rba Magdeburg;  
 Nr. 225 299, Rb-Betriebsarbeiter Willi Matthies, Bw  
 Stendal;  
 Nr. 933 573, Rb-Ang (Stellwerkm) Gerhard Böhme, Bf  
 Stendal.

## Arbeit

### GdR 1179

**Betr.: Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52 (Mitt.-Bl. 3/52 Anl. A).**

Hier: Zweite Durchführungsbestimmung vom  
 4. 11. 52 (I. DB Mitt.-Bl. 33/52).

Nachstehend wird die im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 161 vom 17. 11. 52 (Seite 1213) verkündete Zweite Durchführungsbestimmung zu o. a. Verordnung bekanntgegeben. Die Zweite Durchführungsbestimmung ist mit Wirkung vom 17. 11. 52 für das Gebiet der DDR in Kraft getreten. Sie hat folgenden Wortlaut:

**Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

Vom 4. November 1952

Auf Grund der Verordnung vom 31. 1. 52 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Eingruppierung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister erfolgt nach den Wirtschaftszweigen.

(2) In den volkseigenen Betrieben mit verschiedenen Produktionszweigen erfolgt die Eingruppierung nach dem Produktionszweig, in dem die Tätigkeit des Lehrausbilders, Lehrmeisters und Lehrobermeisters liegt.

(3) Die Verordnung vom 31. 1. 52 ist anzuwenden für solche Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister und Ausbildungsleiter, die ihre Tätigkeit hauptamtlich ausführen.

#### § 2

(1) Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der unter § 4 der Verordnung vom 31. 1. 52 genannten Industrie- und Wirtschaftszweige sind aus dem Lohn- und Gehaltsfonds des Betriebes zu entnehmen.

(2) Die Prämienvorschläge für Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister werden von der Prämienkommission des Lehrbetriebes ausgearbeitet.

(3) Die Prämienkommission des Lehrbetriebes setzt sich zusammen aus:

1. dem Ausbildungsleiter,
2. einem Vertreter der BGL oder der AGL,
3. dem 1. Sekretär der FDJ-Betriebsgruppe,
4. einem aus dem Ausbilderkollektiv gewählten Vertreter,
5. dem stellvertretenden Schulleiter der Betriebsberufsschule.

(4) Die Prämienvorschläge sind der Lohn- und Gehaltskommission des Betriebes weiterzugeben. Diese legt die Prämienvorschläge der Betriebsleitung zur Bestätigung vor.

§ 3

- (1) Allen Lehrausbildern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird jährlich ein Grundurlaub von 18 Arbeitstagen gewährt.
- (2) Allen Lehrmeistern und Lehrobermeistern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird jährlich ein Grundurlaub von 21 Arbeitstagen gewährt.
- (3) Allen Ausbildungsleitern, Leitern von Lehrbetrieben und Lehrkombinaten wird jährlich ein Grundurlaub von 24 Arbeitstagen gewährt.

§ 4

Die Ministerien, Staatssekretariate sowie die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr sind berechtigt, nach Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung, zur vorliegenden

Durchführungsbestimmung Sonderbestimmungen für ihr Zuständigkeitsbereich zu erlassen, in denen die nicht in der Durchführungsbestimmung enthaltenen speziellen Fragen festgelegt werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. 11. 52

Ministerium für Arbeit

Chwalek  
Minister

Ministerium der Finanzen


I. V.: Georgino  
Staatssekretär

Staatssekretariat für Berufsausbildung

I. A.: Schneider  
Hauptabteilungsleiter

(GdR A III/302/802/52 v. 1. 12. 52 / 31 578)

gez. Hartmann

	<h1 style="margin: 0;">ARBEITSSCHUTZ</h1> <h1 style="margin: 0;">ARBEITSRECHT</h1>	<p style="font-size: small;">Jeder verhinderte Unfall - ein Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahresplanes!</p>
---	--	---

**GdR 1180**

**Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 613  
— Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und  
Tauchverfahrens —**

Vom 30. 10. 52

Diese Arbeitsschutzbestimmung hat den Zweck, den Gefahren vorzubeugen, die sich beim Spritz- und Tauchverfahren, insbesondere durch die dabei verwendeten Stoffe, ergeben können. Diese Stoffe enthalten zum überwiegenden Teil Lösemittel, die mit wenigen Ausnahmen sowohl feuer- und explosionsgefährlich als auch mehr oder weniger gesundheitsschädlich sind.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. 10. 51 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

**Kennzeichnung der Räume**

- (1) Räume, in denen Arbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens ausgeführt werden, gelten als feuergefährdete Räume.
- (2) Sie gelten als explosionsgefährdet, wenn in ihnen Lacke sowie Löse- und Verdünnungsmittel mit einem Flammpunkt unter 21 ° C verarbeitet werden. Die Nachbarräume gelten nur dann als explosionsgefährdet, wenn erwiesen ist, daß auch in ihnen explosive Dampf-Luft-Gemische in gefahrdrohender Menge auftreten können.

**Ermittlung der Gefahrenklasse**

§ 2

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat sich über den Flammpunkt oder die Gefahrenklasse der verwendeten Lacke, der Löse- und Verdünnungsmittel zu unterrichten.

§ 3

Die Lackhersteller sind verpflichtet, die Flammpunkte oder Gefahrenklassen aller Erzeugnisse, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, zu bestimmen. Die Flammpunkte oder Gefahrenklassen sind entsprechend der

Arbeitsschutzbestimmung 850 vom 1. 10. 52 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080) bekanntzumachen.

§ 4

**Bauart und Einrichtung der Räume**

Für den Aufbau und die Einrichtung der Spritz- und Tauchräume gilt die Arbeitsschutzbestimmung § 1 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —.

**Absauganlage**

§ 5

- (1) Die beim Spritzen oder Tauchen entstehenden Nebel und Dämpfe sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und so abzuleiten, daß sie weder in den Arbeitsräumen noch in der Nachbarschaft Schäden oder Belästigungen verursachen können. Sie dürfen nicht in Kamine für Feuergase abgeleitet werden. In tote Kamine und Lüftungsschächte ist die Ableitung nur gestattet, wenn diese gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sind. Die Ausmündungen dieser Entlüftungsleitungen müssen von Kaminmündungen, die Feuergase abführen, mindestens 5 m entfernt sein.
- (2) Spritz- und Tauchräume sind ausreichend — nötigenfalls mechanisch — zu belüften. Die Frischluft muß zugefreit und in der kalten Jahreszeit vorgewärmt zugeführt werden.
- (3) Tauchbehälter sind für die Dauer der Nichtbenutzung dicht abzudecken.

§ 6

- (1) Damit Ablagerungen leicht entfernt werden können, müssen in jeder Absauganlage eine genügende Anzahl bequem zugänglicher Reinigungsklappen in den Rohrleitungen eingebaut sein. Sie sind in jeder Woche mehrmals gründlich zu reinigen; das Ausbrennen ist verboten.
- (2) Spritzstände und Absaugeinrichtungen dürfen keine toten Räume enthalten, in denen sich explosive Gas-Luft-Gemische festsetzen und Ablagerungen ansammeln können.

(3) Lackrückstände dürfen aus Lackierständen und Absaugleitungen nur mit Werkzeugen aus Holz, Messing oder Kupfer entfernt werden. Die Rückstände sind in verschlossenen Metallgefäßen zu sammeln und in gefahrloser Weise zu vernichten. In Feuerungsanlagen dürfen sie nicht verbrannt werden.

(4) Absaugleitungen aus Metall müssen geerdet werden.

#### § 7

Um die Wirksamkeit des Farbstofffilters in der Absauganlage jederzeit zu gewährleisten und eine Minderung der Absaugwirkung durch Verstopfung des Filters zu verhindern, ist dieser rechtzeitig und gründlich zu säubern und in erforderlichen Zeitabständen auszuwechseln.

#### § 8

(1) Um Lackstaubverpuffungen durch Selbstentzündung der Öllackablagerungen zu vermeiden, dürfen Spritzanlagen für Nitro- oder Kunstharzlacke nicht zusammen mit Spritzanlagen für Öllacke an die gleiche Absaugvorrichtung angeschlossen werden.

(2) Nitro- und Kunstharzlacke dürfen in einer Anlage, in der vorher Öllacke gespritzt wurden, erst gespritzt werden, nachdem die gesamte Absaugrohranlage einschließlich der Lüfter gründlich von Lackresten gereinigt worden sind.

(3) Nitro- und Kunstharzlacke sind ebenfalls möglichst gesondert abzusaugen.

#### § 9

##### Kompressor

(1) Zum Spritzen dürfen verdichteter Sauerstoff und verdichtete brennbare Gase nicht verwendet werden.

(2) Die vom Kompressor der Spritzanlage anzusaugende Luft darf nicht dem Lackierraum entnommen werden.

#### § 10

##### Vorräte in Arbeitsräumen

(1) Im Lackierraum dürfen Lacke und Verdünnungsmittel nur in metallenen, dicht verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden; ihre Menge darf 50 % des in einer Arbeitsschicht benötigten Materials nicht übersteigen.

(2) Die Behälter und Gefäße müssen die Aufschrift „FEUERGEFÄHRLICH“ tragen.

(3) Größere Vorräte an Lack- und Verdünnungsmitteln sind außerhalb des Lackierraumes unter Verschluss und Aufsicht aufzubewahren. Die entsprechenden Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — sind zu beachten.

##### Brandschutz

#### § 11

In der Nähe der Lackierstände müssen geeignete Handfeuerlöscher und flamsichere Löschdecken bereitgehalten werden. Die Löschdecken sind vor Lacknebeln zu schützen.

#### § 12

Zur Vermeidung der Gefahr einer Selbstentzündung dürfen ölige und mit Lack getränkte Putzlappen nur in unverbrennbaren, mit dicht schließenden Deckeln versehenen Behältern aufbewahrt werden.

#### § 13

Arbeiten, bei denen durch Flammen, Funken, Reibung und den Gebrauch elektrisch angetriebener Werkzeuge oder auf sonstige Weise Zündungsmöglichkeiten bestehen, dürfen in den Lackspritz- und Tauchräumen erst nach Freigabe durch den Betriebsleiter oder seinen Beauftragten unter Beachtung aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.

#### § 14

##### Heizung

(1) Die Heizung der Lackierräume muß so beschaffen sein, daß Nebel und Dämpfe nicht entzündet werden können. Bei den einzelnen Heizungsarten ist deshalb folgendes zu beachten:

##### 1. Sammelheizung (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung)

Die Feuerungsanlage muß in Räumen liegen, die mit Lackierräumen keine Verbindung haben.

Bei Warmluftheizung darf die zu erwärmende Luft nicht aus den Lackierräumen entnommen werden. Sie kann aus benachbarten Räumen nur dann entnommen werden, wenn die Sicherheit besteht, daß sich dort keine brennbaren oder gesundheitsschädlichen Gase bzw. Dämpfe befinden oder entwickeln können.

##### 2. Ofenheizung

Die Feuerungen der Öfen (Beschickung des Rostes, Aschenfall) müssen in Räumen liegen, die mit den Lackierräumen nicht in Verbindung stehen. Kachelöfen oder gemauerte Öfen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den Heizflächen innerhalb der Lackierräume keine Metallteile haben. Öfen anderer Bauart müssen gegen die Lackierräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,50 m in die Lackierräume eintreten kann. Die Lackierräume dürfen also nur durch Luft aus anderen Räumen erwärmt werden, in denen keine entzündlichen Dämpfe oder Gase auftreten können. Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht innerhalb der Lackierräume liegen.



##### 3. Gasheizung

Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitungen müssen in dem zu beheizenden Raum vollkommen gasdicht sein. Wenn für die Frischluft- und Abzugsleitungen Blechrohre ineinandergesetzt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein; Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden des Gases darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse

für die Zündöffnungen der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durchgeführt werden. Heizkörper und Frischluftzuleitungen müssen mindestens 1,50 m über dem Fußboden liegen.

#### 4. Elektrische Heizung

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig. Elektrische Heizungsgeräte müssen mindestens 1,50 m hoch über dem Fußboden angebracht sein.

(2) Heizkörper und Heizrohre müssen mit schrägen, dichten Blechen abgedeckt und mit Schutzgittern oder engmaschigen Drahtnetzen umgeben sein, damit auf ihnen weder Gefäße mit Lack oder Lösemitteln noch lackierte Gegenstände zum Trocknen abgestellt werden können.

#### § 15

##### Spritzarbeiten in anderen Werkstätten

(1) Falls aus betriebstechnischen Gründen Lackierarbeiten nicht in besonderen Räumen vorgenommen werden können, dürfen in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion einzelne feststehende Spritzische oder offene Spritzkabinen mit einwandfreier Absaugung in Räumen aufgestellt werden, in denen auch andere Arbeiten verrichtet werden. — Die einzelnen Stände müssen von Feuerstellen und offenem Licht mindestens 5 m entfernt sein. Innerhalb dieses Abstandes

gelten für elektrische Einrichtungen die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten,



darf mit Maschinen und Werkzeugen, die zur Funkenbildung Anlaß geben, nicht gearbeitet werden, ist das Rauchen verboten,

gelten für Heizungen die Vorschriften des § 14.

Außerdem sind sinngemäß alle bisher aufgeführten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für ortsveränderliche Spritz- und Taucheinrichtungen, jedoch mit der Maßgabe, daß sich der Abstand zu Feuerstellen und offenem Licht von 5 m auf 8 m erhöht.

566

#### § 16

##### Ausfall der Absaugung

Bei Ausfall der Absauganlagen sind die Spritz- und Taucharbeiten bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen; offene Tauchbehälter sind abzudecken.

#### § 17

##### Vortrocknung und Lufttrocknung

Gespritzte oder getauchte Gegenstände sind zum Trocknen so abzulegen, daß die Beschäftigten nicht durch verdunstende Lösemittel gefährdet werden. Soweit erforderlich, ist für die Trockengestelle eine zusätzliche Absaugung vorzusehen. Am zweckmäßigsten ist die Benutzung von Trockenräumen, die von Arbeitsräumen völlig getrennt sind.

#### § 18

##### Atemschutz

Wenn infolge der Größe der Arbeitsstücke das Absaugen der Spritznebel bzw. Lösemitteldämpfe an der Entstehungsstelle nicht ausreichend möglich ist, müssen geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt und benutzt werden (Frischlufthelme oder Filtergeräte mit Filtereinsatz A nebst Schwebstofffilter).

#### § 19

##### Händereinigung und Hautpflege

(1) Die Verwendung von Löse- und Verdünnungsmitteln zur Reinigung der Hände ist verboten.

(2) Wenn in begründeten Ausnahmefällen auf diese Mittel nicht verzichtet werden kann, so darf zum Reinigen der Hände nur ein mit Lösemitteln angefeuchteter Lappen verwendet werden. Benzolhaltige Lösemittel sind hierzu in jedem Falle verboten.

(3) Zum Schutze gegen Hauterkrankungen sind die Hände vor Arbeitsbeginn und nach jedem Waschen sorgfältig mit Hautschutzsalbe einzureiben.

#### § 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. 10. 52

##### Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter  
Staatssekretär

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

**GdR 1181**

Ein besonderer Fall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß im Zentralinstitut für den bahnärztlichen Dienst, Berlin W 8, Leipziger Straße 125, auch während der innerbetrieblichen Schulung ein ärztlicher Bereitschaftsdienst zur Verfügung steht und unter 31 847 erreichbar ist.

(Chefarzt der DR)

gez. Dr. Kretschmer

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

**Erfurt 151**

Der Oberbahnarzt für den Rbd-Bezirk Erfurt, Herr Dr. Erich Mießen, Erfurt, ist aus dem Reichsbahndienst ausgeschieden. Als Nachfolger wurde Herr Dr. John, Sömmerda, Rannstedter Straße 19, als Oberbahnarzt für den Rbd-Bezirk Erfurt bestellt. Herr Dr. John betreut bis auf weiteres den Bahnarztbezirk Erfurt I (Vertreter: Herr Dr. Bente, Erfurt). Die Unfallmeldetafeln sind entsprechend zu berichtigen.

Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen sind fernmündlich unter Basa Nr. 260 oder 5401 zu vereinbaren.

(A — 4 Bäd v. 2. 12. 52 / 444)



## Brandschutz

### Betr.: Belobigung

### Halle 205

Durch rechtzeitige Entdeckung eines Brandes im Stoff- und Öllagergebäude des Bw Leipzig Hbf Süd und sofort eingeleitete Löschmaßnahmen verhütete der Kohlenentlader, Kollege

**Max Jetzkowski**

für die Deutsche Reichsbahn einen größeren Sachschaden

und bewahrte wertvolles Volksgut vor der Vernichtung durch Feuer.

Er wurde für seine Wachsamkeit und sein folgerichtiges Handeln vom Vorstand des Rba Leipzig gemäß der Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn mit einer Belobigung und mit einer Geldprämie ausgezeichnet.

(Dez. Brs v. 26. 11. 52 / 54 54)

### Sozialversicherung Eisenbahn Berlin.

#### Betr.: Verlust eines Versicherungsausweises

Der technische Aspirant Hans Schiller, geb. am 18. 1. 32, Dienststelle Bahnmeisterei Nauen, hat seinen Versicherungsausweis verloren. Wir bitten, falls der Versicherungsausweis gefunden wird, denselben umgehend bei der Bahnmeisterei Nauen oder bei der Sozialversicherung Eisenbahn, Berlin C 2, Breite Straße 30/31, abzugeben.

#### Betr.: Zahlung von Zehrgeldern

Auf Anordnung der Zentralverwaltung der Sozialversicherung ist Zehrgeld ab 28. 11. 52 nicht mehr zu zahlen.

#### Betr.: Wegfall der Entlassungsscheine nach durchgeführter Kur, Reisetag und Schontag

Die bisherigen Entlassungsscheine bei Kuren mit und ohne ärztliche Zielsetzung kommen in Fortfall. Es wird gebeten, Rückfragen bei den Heilstätten zu vermeiden.

Nach beendeter 21tägiger Genesungskur steht dem Versicherten im Anschluß an die kürzeste Reisezeit ein bezahlter Schontag zu. Danach ist der letzte Kurtag nicht der Rückreisetag, sondern der auf den letzten Kurtag folgende Tag ist für die Rückreise in Anspruch zu nehmen. Hieran schließt sich dann der Schontag an.

## WER BRAUCHT ?

### Gleichstrommotoren

Leistung KW	Spann. V	Drehzahl min.	Hersteller	verfügbar im
9.6	440	1450	Bergmann	Raw Magdeburg
1.2	440	1100	AEG	" "
1.2	220	1700	unbek.	" "
1.2	220	1975	Daphy	" "
4.—	220	1000	Generathice	" "
5.9	440	1075	Pöge	" "
1.2	220	1735	Homson	" "
0.24	440	1490	Bergmann	" "
1.1	550	1460	—	" Schöneweide
3 PS	220	1250	—	" "
4.6	65/71	500	—	" "
6.25	25	1250	—	" "
3.4	500	1071	—	" "
2.2	220	1650/2800	—	" "
6 PS	220	2000	—	" "
1.1	220	1800	—	" "
6	500	1020	—	" "
4	440	640/1920	—	" "
2.5	220	530	—	" "

### Drehstrommotoren

2.2 220/380 1430 — Raw Schöneweide  
 Ferner: verfügbar im  
 1 Holzbohrmaschine ..... Raw Magdeburg  
 1 Schweißsäge (Decopier) ..... " "  
 1 Bremsdreieckdrehbank ..... " "  
 1 Federblattglühofen ..... " Berlin  
 1 Balkenherdofen ..... " "  
 Evtl. Anfragen sind an Gruppe Raw — App. 31 575 —  
 zu richten. Meldungsschluß am 31. 1. 53.  
 gez. Ungethüm

1 **Drehstromtransformator**, 20 kVA, 15 000/110/235 V,  
 Fabrikat Sachsenwerk, Type HDO, Schaltgruppe C 3,  
 Kurzschlußspannung 3,2 %, Kühlart OS.  
 Näheres durch Rbd Magdeburg, Basa 5378.  
 gez. Scheller

**»DER VERKEHR«**  
 Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen

*Für gesamtdeutsche Verständigung zum Abschluß eines Friedensvertrages*

nach den Vorschlägen der Sowjetregierung, die dem deutschen Volk die volle Souveränität und eine freie, unabhängige Entwicklung gewährleisten

## *Hinweise*

**Gesetzblatt Nr. 166 vom 28. 11. 52**

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 303 —  
Verwendung gesundheitsschädigender, flüchtiger, nicht  
brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungszwecken.

**Gesetzblatt Nr. 168 vom 2. 12. 52**

Anordnung für den bahnärztlichen Dienst.

**Ministerialblatt Nr. 51 vom 3. 12. 52**

Anordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsord-  
nung; Anordnung zur Ergänzung der Anlagen D bis G  
zu § 55 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

**Ministerialblatt Nr. 52 vom 6. 12. 52**

Richtlinien über die Zahlung von Prämien für die vor-  
fristige Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen.



50X1-HUM

# Mitteilungsblatt



# Deutschen Reichsbahn

50X1-HUM



**J. W. Stalin — Freund und Lehrer des deutschen Volkes — von Stalin lernen, heißt siegen lernen**

## AUS DEM INHALT:

	Seite
Stalin — 21. 12. 52 .....	569
Verpflichtungen .....	570
Wettbewerb — Erfahrungsaustausch über Kohleeinsparung bei der Deutschen Reichsbahn .....	570
Wagenstillstandszeiten um 300 000 Stunden gesenkt ...	570
Eisenbahner wenden sowjetische Methoden an .....	570
Hallenser Rangiererbrigaden kämpfen erfolgreich um die Beschleunigung des Wagenschleufs .....	570
Verschärfte Ausbeutung bei der westdeutschen Eisenbahn .....	571
Verfügungen und Bekanntmachungen .....	571

**Herausgeber: Deutsche Reichsbahn  
Generaldirektion  
Berlin W 8, Voßstraße 33**

**Nr. 40** Berlin, 25. Dez. 1952 / Jahrg. **III**

# INHALTSVERZEICHNIS IGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 40/52 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

		Seite			Seite
	Stalin — 21. 12. 52 .....	569			
	Verpflichtungen .....	570			
	Wettbewerb — Erfahrungsaustausch über Kohleinsparung bei der Deutschen Reichsbahn .....	570			
	Wagenstillstandszeiten um 300 000 Stunden gesenkt .....	570			
	Eisenbahner wenden sowjetische Methoden an .....	570			
	Hallenser Rangiererbrigaden kämpfen erfolgreich um die Beschleunigung des Wagenumlaufs .....	570			
	Verschärfte Ausbeutung bei der westdeutschen Eisenbahn .....	571			
<b>Betrieb</b>			<b>Personal</b>		
GdR	1182 Zugbegleitdienst .....	571	GdR	1194	} Sperrung von Dienstaussweisen ... 577
Berlin	421 Änderung des Signalbegriffs Hp 2/ Hp 3 in Hp 2 auf Bahnhof Tempelhof .....	571	Berlin	423	
				424	
Dresden	243 Belohnungen .....	571	Dresden	425	
Erfurt	152 Inbetriebnahme der Blockstelle Höpfen	572		244	
	153 A z FV der Rbd Erfurt .....	572			
<b>Güterverkehr</b>			<b>Arbeit</b>		
GdR	1183 Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels .....	572	GdR	1195	Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern an Lehrgangsteilnehmer 578
				1196	Anwendung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in Groß-Berlin .....
					578
				1197	Lokwirtschaftsprämie .....
					578
				1198	Auskunfterteilung der Reichsbahnstellen an die Abteilungen Arbeit der Kreise und Bezirke .....
					578
				1199	Versteuerung der Prämien, die auf Grund der Verordnung vom 31. 1. 52 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrerbermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Mitt.-Bl. 3/52, Anlage A) gezahlt werden .....
					578
				1200	Berechnung der Urlaubsvergütung für Beschäftigte, die unter die Verordnungen über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter, Meister, Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker vom 28. 6. 52 fallen ...
					578
<b>Sicherungs- und Fernmeldewesen</b>			<b>Technisches Zentralamt</b>		
GdR	1184 Organisation der Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldewesens ..	572	GdR	1201	Weichen mit Klammerspitzenverschluß — Anschlagbolzen .....
					579
				1202	Farbkennzeichnung von Elektroden in der Schweißtechnik .....
					579
<b>Hauptbuchhaltung</b>			<b>Hauptsicherheitsinspektion</b>		
GdR	1185 Rechnererteilung der Kesselwagenleitstelle an Reichsbahnstellen .....	574	GdR	1203	Tödlicher Unfall eines Rangierers durch grobe Fahrlässigkeit .....
					579
<b>Materialversorgung</b>			<b>Reichsbahn-Kleiderkasse,</b>		
GdR	1186 Zuteilungsbescheide und Materialanforderungen .....	574			Beitragslisten 1952/53 .....
					580
<b>Finanzen</b>					
GdR	1187 Umstellung des Rechnungswesens in den Bahnhofskassen .....	574			
	1188 Einzahlungen des Feriendienstes der IG Eisenbahn bei den Abfertigungs- und Bahnhofskassen .....	575			
	1189 Investitionen aus dem Direktorfonds II	575			
	1190 Arbeitsrechnung (bisher Lohnrechnung)	575			
	1191 Betriebswirtschaft B u. V. ....	575			
	1192 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zur betrieblichen Kostenrechnung in der Gruppe Unterhaltung der Bahnanlagen .....	576			
<b>Organisation</b>					
GdR	1193 Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Reichsbahn .....	576			
Berlin	422 Einrichtung des Bfs Sachsenhausen (Nordbahn) als selbständige Dienststelle .....	576			
Erfurt	154 Auflösung des Eisenbahn-Ausbesserungszuges 14 .....	576			

# MITTEILUNGSBLATT

## DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W 8, Voßstr. 33 · Tel. 67 0015, App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschiuß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

# STALIN

„Der Mensch, dessen Profil auf den roten Plakaten neben Marx, Engels und Lenin abgebildet ist, das ist der Mensch, der sich um alles und alle sorgt, der das schuf, was ist, und der das schafft, was sein wird... Wer ihr auch immer seid, ihr braucht diesen Freund. Und wer ihr auch immer seid, das Beste in eurem Schicksal liegt in den Händen dieses Menschen, der für alle wacht und arbeitet, dieses Menschen mit dem Kopf eines Gelehrten, dem Antlitz eines Arbeiters, im Rock eines einfachen Soldaten.“

Henri Barbusse



Am 21. Dezember begeht der Mann seinen Geburtstag, der von den friedliebenden Menschen in aller Welt geliebt und geehrt wird: Stalin.

Sein Name ist in aller Munde. Aufrechte Patrioten starben mit dem Ruf „Es lebe Stalin!“ für eine glückliche Zukunft. Die großen Errungenschaften der Sowjetunion tragen seinen Namen, den Namen ihres Schöpfers: Stalinsche Verfassung; Stalinsche Nationalitätenpolitik; Stalinsche Fünfjahrpläne; Stalinscher Plan zur Umgestaltung der Natur.

Ruhe und Kraft strömen von Stalin aus. Er ist kein Mann großer, hochtrabender Worte. Was er sagt, ist klar, logisch, verständlich, richtungweisend. Seit dem Tode Lenins hält er fest das Steuer des Sowjetstaates in den Händen. Er verließ es nicht, als Hitlertruppen vor Moskau standen und Hitlers Generale den Tag der Siegesparade festlegten. Stalin leitete persönlich die Verteidigung der sowjetischen Hauptstadt. Er bestimmte die militärischen Operationen und schlug in vier großen Perioden die faschistischen Eindringlinge vernichtend, so, wie er es schon in den Jahren der Intervention als Volkskommissar getan hatte. Vor zehn Jahren, 1942, schrieb der bekannte amerikanische Politiker Wilkie in der amerikanischen Presse, daß Stalin „eine so gewaltige Verantwortung trägt wie niemand in der Welt“.

Diese Worte gelten heute noch. Voll Vertrauen und Hoffnung blicken die schaffenden Menschen aller Völker auf ihn: Stalin ist der Friede! Freudig folgen sie seinem Rat.

Stalins Leben ist ein einziger Kampf für den Frieden und das Glück der Menschen. An seinem Geburtstag erneuern wir unseren Schwur, nicht nachzulassen im Kampf für Einheit, Frieden und Gerechtigkeit. Das ist der schönste Dank für unseren Kampfgefährten und Freund, für Generalissimus Stalin.

(„Deutsche Woche“ v. 16. 12. 52)

## Bw Berlin-Lichtenberg

Getragen von der großen Verpflichtung, die wir den Völkern der Sowjetunion gegenüber haben, sind unsere Kollegen aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages des großen Stalin Selbstverpflichtungen eingegangen.

Im abgelaufenen Monat der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft haben hier viele Kolleginnen und Kollegen durch ihren Beitritt in die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft bekundet, daß der Grundstein für den Aufbau unserer Heimat zum Sozialismus die Freundschaft zur großen Sowjetunion ist. Deshalb sind gerade diese Selbstverpflichtungen eine große Hilfe bei unserem Aufbau zum Sozialismus und sind mit ein kleiner Dank an den großen Freund der werktätigen Menschen, an den großen Stalin, zu seinem diesjährigen Geburtstag am 21. Dezember.

BGL: gez. Martin                      DV: gez. Überschär  
BPO: gez. Rychlikowski

### Selbstverpflichtung!

Aus Anlaß des Geburtstages des Führers des Weltfriedenslagers, J. W. Stalin, verpflichte ich mich, in noch engerem Kontakt mit den Brigadiers die qualitäts-

mäßige Ausführung der Reparaturen an den Pz. Lok zu überwachen und Fehler zu beseitigen, um somit einen niedrigen Stand der Zwischenreparaturen zu erreichen und dadurch einen weiteren Stein zum Aufbau des Sozialismus zu legen.

gez. Richard Mohnke, Werkf. Bw Blo

Die Kolleginnen und Kollegen des Rba Bln 2 begrüßen das Zustandekommen des Völkerkongresses für den Frieden in Wien und geben sich der begründeten Hoffnung hin, daß unter Berücksichtigung des auserwählten Teilnehmerkreises aus allen Teilen der Welt, einschließlich Westdeutschland, die Tagung einen vollen Erfolg verbürgen wird. Gerade der Kreis dieser aktivsten Friedenskämpfer bietet die Gewähr dafür, daß den Kriegsbrennstiftern die Fackel eines neuen Krieges endgültig aus der Hand gerissen wird.

Bei Beendigung des Kongresses werden weitere Millionen Menschen die Überzeugung gewonnen haben, daß der Frieden den Krieg besiegen wird und der Weg in eine glückliche Zukunft für alle Völker frei liegt.

gez. Bürger

### Betr.: Wettbewerb – Erfahrungsaustausch über Kohleeinsparung bei der Deutschen Reichsbahn

Einen Erfahrungsaustausch über Lokkohleeinsparung, den größten Ausgabefaktor der Deutschen Reichsbahn, führten Vertreter der Reichsbahnämter und Dienststellen in der Reichsbahndirektion Dresden durch. Verdiente Eisenbahner, Aktivisten, Lokführer und Heizer gaben wertvolle Beiträge, die zeigten, daß durch die Anwendung von sowjetischen Neuerermethoden gute Erfolge erzielt werden können. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Kohleverbrauchsnormen berichtigt werden müßten, damit sie die Voraussetzung für einen gesunden Wettbewerb geben.

Mit dem Bewußtsein, am Aufbau des Sozialismus beizutragen, wurde mit großer Mehrheit eine Entschließung angenommen. Die Kollegen der Produktion und Verwaltung werden gemeinsam auf der Basis der gegenseitigen Hilfeleistung das Ziel erstreben, eine Kohleverbrauchssenkung von 2 Prozent zu erreichen. Dem Aufruf des Bahnbetriebswerkes Schwerin zu einem sozialistischen Wettbewerb schließen sich alle Bahnbetriebswerke des Direktionsbezirks an.

Rbd Dresden, Pressestelle

### Wagenstillstandzeiten um 300 000 Stunden gesenkt

Um insgesamt 300 000 Stunden konnten die Werkstätten des Bahnhofs Schönebeck und der Hafenhäfen Dresden und Riesa die Wagenstillstandszeiten seit dem 1. Juli dieses Jahres senken. Die Eisenbahner stehen im sozialistischen Wettbewerb um die Beschleunigung des Wagenumlaufes im Eisenbahnverkehr nach der Methode des sowjetischen Neuerers Mamedow. Die dadurch erzielte Einsparung beträgt allein für den Bahnhof Schönebeck 591 000 DM. Der Bahnhof ist von der Generaldirektion Reichsbahn als Musterbahnhof der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt worden.

Die Eisenbahner von Schönebeck haben zu Ehren des Monats der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft zahlreiche Verpflichtungen zur weitestgehenden Anwendung der Mamedow-Methode übernommen. So stellte sich das Aufsichtspersonal des Personenbahnhofs die Aufgabe, Zugverspätungen möglichst ganz zu vermeiden und verspätet ankommende Züge schnell abzufertigen, um die Verspätungen zu vermindern. Eine ähnliche Verpflichtung übernahmen die Aufsichtsangestellten des Güter-

bahnhofs. Die gesamte Belegschaft des Bahnhofs Schönebeck hat alle Gleisanlagen, Brücken und Gebäude in persönlichen Schutz genommen.

### Eisenbahner wenden sowjetische Methoden an

In dem Bestreben, die wachsenden Anforderungen der Volkswirtschaft nach Transportraum zu erfüllen, sind die Eisenbahner des Bezirkes Chemnitz im Monat der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft verstärkt zur Anwendung sowjetischer Methoden übergegangen. Auf zahlreichen Bahnhöfen des Industriebezirkes wurde die Methode des sowjetischen Ingenieurs Mamedow zur Beschleunigung des Wagenumlaufes eingeführt, um auf diese Weise mehr Transportraum für die im sozialistischen Wettbewerb der Werktätigen zusätzlich produzierten Güter sowie für die reibungslose Versorgung der Bevölkerung zu gewinnen. Ein gutes Beispiel gab der ergebirgische Eisenbahner Johannes Giesse, der auf dem Bahnhof Johannegeorgenstadt die Mamedow-Methode einführt, so daß dort im Freundschaftsmonat 140 Arbeitsstunden eingespart werden konnten. Auf dem Bahnhof Penig wurde durch Verkürzung der Bereitstellungszeiten nach der Methode Mamedows im gleichen Zeitraum ein Zeitgewinn von fast 630 Stunden erzielt.

Mit dem Ziel, die Laufzeiten der Maschinen zu verlängern und die Reparaturausfälle auf ein Mindestmaß zu senken, sind viele Eisenbahner des Bezirkes Chemnitz dem Beispiel des sowjetischen Neuerers Lunin gefolgt. Die Brigade „Freundschaft“ vom Bahnbetriebswerk Freiberg nahm ihre Lokomotive nach dem Vorbild Lunins in persönliche Pflege und veranlaßte durch gute Aufklärungsarbeit vier weitere Brigaden, sich ihnen anzuschließen.

Für ihre vorbildlichen Leistungen bei der Anwendung sowjetischer Neuerermethoden wurden die Brigade „Freundschaft“ und der Eisenbahner Giesse zum Abschluß des Freundschaftsmonats mit wertvollen Sachprämien ausgezeichnet.

### Hallenser Rangiererbrigaden kämpfen erfolgreich um die Beschleunigung des Wagenumlaufes

Von Erfolg gekrönt sind die beispielhaften Anstrengungen der Brigaden des Güterbahnhofs Halle zur Beschleunigung des Wagenumlaufes. Durch vorbildliche Einsatzbereitschaft und gute Zusammenarbeit gelang es

ihnen, das Bereitstellungsoll an Wagen allein an einem Tage um 33,1 Prozent zu überbieten. Maßgeblichen Anteil an dieser Leistung haben die Eisenbahner der Nordgruppe des Güterbahnhofes, die in einer Schicht 2477 Wagen be- und entluden. Dadurch trugen sie wesentlich dazu bei, die Zahl der sich stauenden Wagen zu senken. Um der Wirtschaft weiteren Transportraum zur Verfügung zu stellen, haben die Werkstätigen des Bahnbetriebswerkes Halle P am vergangenen Sonntag 14 Waggon zusätzlich entladen.

### **Verschärfte Ausbeutung bei der westdeutschen Eisenbahn**

Verschärfte Ausbeutungsmaßnahmen bei der westdeutschen Eisenbahn wurden auf einer internen Arbeitstagung in Weissenburg (Mittelfranken) beschlossen, an

der 45 Dezenten von 16 Direktionsbezirken der westdeutschen Eisenbahn teilnahmen. Im Verlauf der Konferenz wurden die von der Bezirksdirektion München bis Mitte des Jahres auf 16 Nebenstrecken nach amerikanischem Vorbild durchgeführten „Rationalisierungsmaßnahmen“ diskutiert. Es wurde beschlossen, diese Methoden in verschärfter Form in allen anderen Direktionsbezirken anzuwenden. Dieses Programm geht auf „Empfehlungen“ einer amerikanischen Studienkommission zurück, mit denen die westdeutsche Eisenbahn ihre strategischen Aufgaben im Rahmen der Kriegsvorbereitungen erfüllen soll.

Im weiteren Verlauf der Tagung wandte sich Staatssekretär Frohne, der erste Vorsitzende in der westdeutschen Eisenbahnverwaltung, gegen jede Lohn-erhöhung der Eisenbahner.

## **VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**

### **Betrieb**

**Betrifft: Zugbegleitdienst**

**GdR 1182**

**Hier: Tragen der Uniform**

Mit VfG. GD (134-4) 2415/51 vom 12. 7. 1951 hat der Herr Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn angeordnet, daß entsprechend der Stellung der Eisenbahner in unserer Republik die Uniform während des Dienstes und auf dem Wege vom und zum Dienst in der vorgeschriebenen Form mit **geschlossenem** Kragen zu tragen ist.

Trotz wiederholter Hinweise im Mitteilungsblatt wird diese Anordnung teilweise nicht befolgt.

Die im Zugbegleitdienst beschäftigten Eisenbahner stehen besonders im Blickfeld der Öffentlichkeit und müssen in ihrem Aussehen und in ihrer Dienstausbildung vorbildlich sein.

Die gemachten Feststellungen zeigen, daß auch von den in diesem Dienstzweig beschäftigten Eisenbahnern in vielen Fällen die klare und unmißverständliche Anordnung über das Tragen der Uniform nicht beachtet oder bewußt ignoriert wird.

Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Auffassung besonders bei den Zugbegleitern nicht geduldet werden kann.

1. Die Uniform ist von **allen** (männlichen und weiblichen) Zugbegleitern nach der Berufskleidungsordnung (BKO) mit **geschlossenem** Kragen zu tragen.
2. Die Fahrmeister und Aufsichtsführenden der Bf haben sich bei Dienstantritt und während der Aufenthalte auf den Bf davon zu überzeugen, daß die Uniform des Zub sauber und in Ordnung ist und den Richtlinien der BKO entspricht. Das setzt voraus, daß die genannten Eisenbahner selbst die Bestimmungen der BKO beachten. Werden Zugbegleiter mit offenem Kragen festgestellt, sind sie auf diese VfG. und ihre Einhaltung hinzuweisen. Bei Weigerung des Zub, nach dieser VfG. zu handeln, ist der Name und die Dienststelle des betreffenden Zugbegleiters festzustellen und dem zuständigen Reichsbahnamt schriftlich zu melden.
3. Die Rbd haben diese Meldungen unverzüglich der Rbd — Dez B IV — vorzulegen. Das Dezernat B IV hat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen und Dezernaten der Rbd die notwendigen Disziplinarmaßnahmen zu veranlassen.
4. Wird festgestellt, daß Zugbegleiter fortgesetzt gegen diese Anordnung verstoßen, sind sie nach der Disziplinarordnung zur Rechenschaft zu ziehen.
5. Ich mache es allen leitenden Angestellten der Gene-

raldirektion, Reichsbahndirektionen, Reichsbahnämter und Reichsbahnausbesserungswerke zur Pflicht, bei ihren Dienstreisen dieser Frage ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und Verstöße der zuständigen Rbd mitzuteilen.

Die Betriebs- und Reisezuginstruktoren sind auf diese VfG. besonders hinzuweisen.

6. Vorstehende VfG. ist allen im Zugbegleitdienst tätigen Eisenbahnern in den monatlichen Dienstunterrichten zur Kenntnis zu bringen und von ihnen im Anordnungsbuch A gegen Namensunterschrift zu bestätigen.
7. Auf die Einhaltung der Unfallschutzbestimmungen (Tragen von Hosen durch weibliche Zugbegleiter) wird in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich hingewiesen.

Die Reichsbahndirektionen bestätigen zum 10. 2. 1953 an die GdR — Ref B IV — die Durchführung dieser VfG. und berichten über die Maßnahmen, die zur Einhaltung und Kontrolle getroffen worden sind.

(Stv GD für OuS [B IV Bzub 249/52] v. 15. 12. 52 / 31 338)

### **Berlin 421**

**Betr.: Änderung des Signalbegriffs Hp 2/Hp 3 in Hp 2 auf Bahnhof Tempelhof**

Am 8. 12. 52 um 8.00 Uhr wird das Deckungssignal N im Stellwerksbezirk Vdp des Bahnhofs Tempelhof (Verbindungsgleis Betriebsbahnhof Schöneberg zu den Güterringgleisen) in km 24,076 von dem Signalbegriff Hp 2/Hp 3 in Hp 2 geändert.

Reichsbahnamt Berlin 3 Gr. B. u. V. BI (1) v. 5. 12. 52

**Betr.: Belohnungen**

### **Dresden 243**

Dem Hp-Wärter Helmuth Donath, Zittau Hp, wurde für seine außergewöhnliche Aufmerksamkeit zur Abwendung einer Betriebsgefahr vom Rba Bautzen eine außerordentliche Belohnung in Höhe von 100 DM gewährt. Er hat den Lz 17 152 durch Haltsignal gestellt und damit die Weiterfahrt in den noch durch P 306 besetzten Streckenabschnitt verhindert.

(B II 2 Bug v. 10. 12. 52/312)

**»DER VERKEHR«**  
Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen



**Erfurt 152****Betr.: Inbetriebnahme der Blockstelle Höpfen**

Am 15. 12. 1952 wird auf der Strecke Eisenach—Eisfeld zwischen den Bahnhöfen Eisenach und Förtha (Kr. Eisenach) die in km 3,9 neu errichtete Blockstelle Höpfen in Betrieb genommen.

Standort der Signale

in Fahrtrichtung Eisenach—Eisfeld: Vorsignal Va in km 3,163, Blocksignal A in km 3,863

in Fahrtrichtung Eisfeld—Eisenach: Vorsignal Vb in km 4,832, Blocksignal B in km 4,063.

(B II [I-1] Bad v. 9. 12. 52/1202)

gez. Siegfried

**Betr.: A z FV der Rbd Erfurt****Erfurt 153**

Folgende sofort gültige Berichtigung handschriftlich durchführen:

Abschnitt 9. Unter A. Hauptbahnen einfügen:

1	2	3	4	5	6
1. Weißenfels-Gerstungen					
Naumburg (Saale) Hbf	alle Güterzüge	Bad Kösen in Gl 28	Lautsprecher bei Weiche 86	—	—

(B II [I-1] Bavfa v. 10. 12. 52/1202)

gez. Siegfried

**Güterverkehr****GdR 1183****Betr.: Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels**

**Hier:** Behandlung von Reisegepäck im Verkehr DDR Groß-Berlin und umgekehrt

Trotz unserer Anordnung, daß Reisegepäck im Verkehr DDR—Groß-Berlin und umgekehrt sowie bei einem Beförderungsweg über Groß-Berlin vor der Annahme auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des innerdeutschen Handels zu prüfen ist, treten immer wieder grobe Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen auf.

Es wird deshalb ab sofort folgendes angeordnet:

1. Reisegepäck ist grundsätzlich nur gegen Vorlage eines gültigen Fahrausweises zur Beförderung anzunehmen (vgl. PAV I § 54).
2. Vor der Annahme hat der Annehmer das Reisegepäck in Gegenwart des Auflieferers zu prüfen. Die Prüfung ist auf der Rückseite des Gepäckbegleitscheines durch Unterschrift und Stempel zu vermerken.
3. Jedes Gepäckstück muß deutlich mit dem Namen und der Anschrift des Reisenden versehen sein.
4. Der Annehmer hat sich vor Annahme des Reisegepäckes durch den Personalausweis des Reisenden zu überzeugen, daß der am Reisegepäck angebrachte Name sowie die Anschrift mit den betr. Angaben im Personalausweis übereinstimmen.

5. Als Reisegepäck dürfen nur die tatsächlich zur Reise benötigten Sachen angenommen werden (vgl. DPT I § 25).

Für Handelsware, Industrieware, Lebensmittel, Betten, Bettfedern, Matratzen, Tische, Stühle, Wannen und sonst. Hausrat ist ein Warenbegleitschein bzw. eine Transportgenehmigung erforderlich.

6. Wird bei der Annahme von Reisegepäck festgestellt, daß der Inhalt nicht zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen ist, so ist die Annahme zu verweigern.
7. Eingehendes Reisegepäck **ohne Prüfvermerk** ist bei der Ausgabe zu prüfen. Werden dabei Waren — wie unter 5. aufgeführt — festgestellt, so ist das Reisegepäck dem nächstgelegenen Kontrollpunkt zur Sicherstellung — in Berlin Expreßgut-Kontrollpunkt Friedrichstraße bzw. Ostbahnhof — zuzuleiten.
8. Die vorstehenden Anordnungen haben Gültigkeit für alle Reisegepäcksendungen zwischen Bf der DDR und Groß-Berlin und umgekehrt sowie für Reisegepäcksendungen DDR—DDR, deren Beförderungsweg über Groß-Berlin führt.

Die Dienststellenleiter sind dafür verantwortlich, daß alle in Frage kommenden Beschäftigten von dieser Anordnung unterschriftlich Kenntnis nehmen und nach den vorstehenden Grundsätzen gewissenhaft arbeiten.  
(GdR — G II d [SB] 159/52 v. 15. 12. 52/31 534)

gez. Lailach

**Sicherungs- und Fernmeldewesen****GdR 1184****Betr.: Organisation der Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldewesens**

Die Verfügung im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 18. 9. 52 unter Nr. GdR 975 wird durch nachstehende Anordnungen geändert, ergänzt und konkretisiert:

Auf Grund der Nomenklatur in der neuen Struktur ist das Rba eine selbständig bilanzierende Einheit. Für alle zur Erfüllung des Transportplanes des Amtes erforderlichen betriebstypischen Leistungen ist der Amtsvorstand voll verantwortlich. Das bedeutet, daß alle Dienstzweige des Betriebs-, Verkehrs-, Wagen-, Bau-, Sicherungs- und Fernmeldedienstes vorhanden sein müssen. Im Sicherungs- und Fernmeldewesen ist es deshalb erforderlich, die derzeitige Organisation so zu verändern, daß ab 1. 1. 53

- a) die Sfm aller Rbd und die Sm der Rbd Berlin als selbständige Dienststellen dem jeweils zuständigen Rba und
- b) die SFW als selbständige Dienststellen mit zentralen Aufgaben **fachlich** der jeweils zuständigen

Rbd, **wirtschaftlich** als besondere Einheit dem Rba ihres Sitzes (Gruppe Bahnanlagen) unterstellt werden,

- c) im Rbd-Bezirk Berlin die Fm wie folgt den Rb-Ämtern unterstellt werden:

Fm Ostbahnhof	dem Rba Berlin	1
Fm Schöneweide	„ „ „	2
Fm Potsdam	„ „ „	4
Fm Charlottenburg	„ „ „	5
Fm Nordbahnhof	„ „ „	6
Fm Frankfurt/Oder	„ „ „	7

**Es ist also eine Fm Nordbahnhof neu zu gründen.**

Die Fm Schöneweide übernimmt die Bezirke des Rba 2 und 3. Erforderliche Änderungen der Unterhaltungsbezirksgrenzen regelt die Rbd Berlin in eigener Zuständigkeit.

Während die Signal- und Fernmeldemeistereien (Sfm), die Signalmeistereien (Sm) und Fernmeldemeistereien

(Fm) die Prüfung, Entstörung, Wartung und planmäßige Unterhaltung entsprechend den bestehenden Vorschriften sowie die Beseitigung von Unfallschäden an den Sicherungs- und Fernmeldeanlagen durchzuführen haben, werden den verbleibenden Signal- und Fernmeldewerkstätten (SFW) folgende Aufgaben übertragen:

1. Ausführung von Spezialarbeiten in der planmäßigen Unterhaltung, die von den Sfm bzw. Sm und Fm nicht durchgeführt werden können.

Insbesondere ist den SFW

- Durcharbeitung von Freileitungslinien im Rahmen der planmäßigen Unterhaltung;
- Fehlerortsbestimmungen an Sicherungs- und Fernmeldekabeln;
- Messungen, Prüfungen und Schadstellenbeseitigung an allen Bahnhofs-, Reichsbahnstrecken- und Gemeinschaftsstreckenfernmeldekabeln im Rbd-Bezirk;
- werkstattmäßige Durcharbeitung der Sicherungs- und Fernmeldeeinrichtungen

zu übertragen.

2. Änderung, Erneuerung und Umbau der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen einschl. Freileitungs- und Kabelanlagen im Rahmen der Generalreparaturen, Ersatz- und Neuinvestitionen, soweit nicht die VE-Industrie dafür vorgesehen ist.

3. Montage von Streckenverkabelungen, soweit sie nicht von der VE-Industrie ausgeführt werden.

4. Besondere und sonstige Leistungen, Umsetzungen sowie Katastropheneinsätze. Diese sind vom Amt des SFW über Werkbestellzettel in Auftrag zu geben.

5. Einsatz und Betreuung der Bauzüge und Bautrupps zur Durchführung vorstehender Arbeiten und bei größeren Störungs- und Unfallbeseitigungen an Sicherungs- und Fernmeldeanlagen.

6. Aufarbeitung von altbrauchbaren Teilen der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen. Diese sind vom SFW der Gruppe Bahnanlagen des jeweiligen Amtes in Rechnung zu stellen.

7. Sonderaufgaben hinsichtlich der Fertigung bzw. Montage von mechanischen Sicherungsanlagen und evtl. auch Fernmeldeanlagen.

8. Lagerhaltung im Rbd-Bezirksmaßstab für das Sicherungs- und Fernmeldewesen.

9. Die Lehrwerkstätten für Sicherungs- und Fernmeldewesen bleiben bis zur Einrichtung von Lehrkombinaten **fachlich und wirtschaftlich** dem SFW angeschlossen. Ebenso ist für den Handwerkernachwuchs in den Sfm, Sm und Fm zu sorgen.

Die Entstörung, Wartung, Prüfung und planmäßige Unterhaltung der Rbd-Basa, der Großnetz- und Rbd-Fernschreibstellen, der Fernmeldeeinrichtungen in Rbd-Gebäuden sind von den Sfm bzw. Fm (in Berlin) des zuständigen Rba durchzuführen. Um einen reibungslosen Fernmeldebetrieb hierbei sicherzustellen, ist unbedingt erforderlich, daß in diesen jeweils zuständigen Reichsbahnämtern die entsprechenden und qualifizierten Fernmeldefachkräfte vorhanden sind.

Der Rbd-Vorstand ist dafür verantwortlich, daß keine Vernachlässigung in der TAN- und Materialverbrauchnormenarbeit, in der Brigadenbewegung als Grundlage für sozialistische Wettbewerbe sowie in der Rationalisatorenbewegung für das Sicherungs- und Fernmeldewesen eintritt.

#### Die Betriebsabrechnung

für die Meistereien des Sicherungs- und Fernmeldewesens wird bei den zuständigen Ämtern durchgeführt. Für den Fertigungsbereich sind nur 2 Kostenstellen zu bilden:

Kostenstelle 530 Meisterei für Sicherungswesen,  
 „ 532 Meisterei für Fernmeldewesen.

Die Kostenträger für Leistungen der Meistereien, die Auftragsnummern und Meßwerte sind in den Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zur betrieblichen

Kostenrechnung in der Gruppe Bahnanlagen — Verfg. F IV c 354/52 — vom 19. 10. 52 festgelegt und anzuwenden. Die Unterteilung der Kostenträger in Unterhaltung und Entstörung ist demgemäß vorzunehmen. Für Entstörung sind die betreffenden Kostenträger nach Leistungseinheiten (1000 Std.) zu planen und abzurechnen.

Der Kostenträger „Bedienung der Fernschreibstellen und Vermittlungen“ erscheint 1953 nicht mehr bei der Gruppe Bahnanlagen. Diese Kosten werden beim Betrieb und Verkehr geplant und abgerechnet.

Bei den Ämtern ist für das Sicherungs- und Fernmeldewesen kein besonderer BAB zu erstellen, sondern die Kosten werden im Ämter-BAB der Gruppe Bahnanlagen bei den betreffenden Kostenstellen und Kostenträgern ausgewiesen. Die betreffenden Spalten sind in dem BAB bereits vorgedruckt.

Um den Dienststellenleitern der Meistereien für das Sicherungs- und Fernmeldewesen ebenfalls die Möglichkeit zu geben, nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbständig die Wirtschaftlichkeit ihrer Dienststelle nachzuweisen, zu überprüfen und den Betrieb wirtschaftlich zu gestalten, ist der Selbstkostenberechnungsbogen (Klein BAB) für die Baudienststellen gemäß Verfg. GdR F IV c/687/52 vom 24. 11. 52 einzuführen.

Die Betriebsabrechnung für die Werkstätten des Sicherungs- und Fernmeldewesens wird bei der Dienststelle (SFW) selbst durchgeführt, d. h., sie stellen wie bisher einen eigenen BAB auf.

Für die Werkstätten sind grundsätzlich folgende Kostenstellen zu bilden:

#### Fertigungsbereich

Haupt-Kostenstelle 510	Werkstatt (Sw)
„ 516	Bauzüge und Bautrupps (S)
„ 520	Werkstatt (Fw)
„ 526	Bauzüge und Bautrupps (F)
„ 529	Sonstige.

#### Hilfsbereich

Einzel-Kostenstelle 540	Transportwesen
„ 544	Werkzeugausgabe
Haupt-Kostenstelle 550	Lager.

Die Haupt-Kostenstellen können im Bedarfsfalle in Einzel-Kostenstellen weiter unterteilt werden. Wir halten jedoch den gegebenen Rahmen bereits für ausreichend in der Kostenstellengliederung. Für die Kostenstellen des allgemeinen Bereichs und des Zusatzbereichs ist die Arbeitsanweisung IV zur Betriebsplanaufstellung 1953 (Finanzplananteil) maßgebend, worin auf den Seiten 14 und 15 die betreffenden Kostenstellen genannt sind.

Als Kostenträger für Leistungen der Werkstätten gelten gleichzeitig die Planpositionen zur Arbeitsanweisung II zur Betriebsplanaufstellung 1953 (Gruppe Bahnanlagen). Das bedeutet, daß hier für die Aufarbeitung von Teilen die gleichen Kostenträger wie bei den Meistereien angewandt werden. Als Mengeneinheiten sind die Leistungseinheiten (1000 Std.) für die Planung in Ansatz zu bringen. Für die Werkstätten sind die betreffenden Auftragsnummern aus den Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zur betrieblichen Kostenrechnung in der Gruppe Bahnanlagen anzuwenden. Meßwerte für die Kostenträger (LE) der Werkstätten sind noch nicht vorhanden. Für das Jahr 1953 sind die geplanten Kosten als Meßwerte anzusetzen.

Im Laufe des nächsten Jahres sind neue Kostenträger für die **Werkstätten** zu entwickeln, die zu einer einwandfreien Erfassung und Abrechnung der Aufarbeitungskosten führen sollen. Das Ziel ist, DDR-Durchschnittspreise zu bilden, die als Festpreise eingeführt werden sollen. Die Kostenträger für **Meistereien** sind zu überarbeiten und nötigenfalls zu erweitern.

Die Vorschläge für die Neubildung von Kostenträgern für die Werkstätten und für die Erweiterung der Kostenträger der Meistereien sind mit ausführlichen

Begründungen und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der GdR F IV c zum 15. 5. 53 von jeder Rbd vorzulegen.

Ab Januar 1953 sind die Aufarbeitungskosten der Werkstätten für die Meistereien den betreffenden Ämtern mit Planzuschlägen spitz in Rechnung zu stellen.

#### Planung

Die Entstörung, Prüfung, Wartung und planmäßige Unterhaltung plant die Gruppe Bahnanlagen des Rba im Rahmen der gegebenen Planpositionen und des im Bezirk vorhandenen Betriebsbestandes als Leistungen I, die der Rbd in Rechnung gestellt werden.

Die Sfm bzw. Sm und Fm stellen Teilbetriebspläne auf, die von den Rb-Ämtern zusammengefaßt und in den Betriebsplan der Gruppe Bahnanlagen eingearbeitet werden (siehe Arbeitsanweisung II zur Betriebsplan-aufstellung 1953).

Die SFW planen grundsätzlich nur

Leistungen II für andere Reichsbahnstellen sowie Leistungen III für Dritte, Investitionen und Generalreparaturen.

Hierfür ist erforderlich, daß für die Aufstellung des Betriebsplanes der SFW die Rb-Ämter dem SFW die Höhe und den Umfang der planmäßigen Unterhaltungsarbeiten, Investitionen und Generalreparaturen sofort angeben.

Die Basis für die Kostenplanung der Werkstattarbeiten in der planmäßigen Unterhaltung bilden die pro Einheit

im Jahre 1952 auf der entsprechenden Kostenstelle Sw und Fw ausgewiesenen Kosten.

Im Rahmen dieser ermittelten Summe ist aus dem Lohnanteil der Stundenaufwand nach Leistungseinheiten (1000 Std.) festzulegen. Im übrigen verweisen wir bezüglich der Aufstellung der Formulare des Betriebsplanes auf die Arbeitsanweisungen II und IV zur Betriebsplan-aufstellung 1953.

Die Planung des Sicherungs- und Fernmeldedienstes hat sich wertmäßig im Rahmen der der GdR erreichten Projektbetriebspläne (Formblatt 0680) zu halten. Es sind in erster Linie die planungstechnischen Arbeiten bis 15. 1. 53 durchzuführen. Die endgültige organisatorische Veränderung muß am 31. 3. 53 beendet sein.

Zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Arbeitsablaufes ist in jedem Rba die Bildung einer Abteilung Sicherungs- und Fernmeldewesen entsprechend der Aufgabenstellung, wie bereits die Verfügung im Mitteilungsblatt besagt, bis spätestens 31. 1. 53 durchzuführen.

Die Rbd berichten erstmalig am 5. 2. 53 über die durchgeführten organisatorischen Maßnahmen.

Termin für den Schlußbericht 1. 4. 53.

Bei der Verfügung haben mitgewirkt:

HA Organisation, HA Planung, HA Finanzen und die Hauptbuchhaltung.

Die Rbd und Rbä haben die Verfügung bereits am 12. 12. 52 erhalten.

(Anl - SF - Sw 9 v. 13. 12. 52/31 370)

gez. Kuhn

## Hauptbuchhaltung

### GdR 1185

**Betr.:** Rechnungserteilung der Kesselwagenleitstelle an Reichsbahnstellen;

**Bezug:** GdR 773 (Mitteilungsblatt der DR Nr. 12 vom 27. 5. 52)

Gemäß Bezugsverfügung sind Rechnungen von Reichsbahnstellen an andere Reichsbahnstellen innerhalb von

3 Tagen zu erteilen. Wird diese Frist um mehr als 2 Tage überschritten, so ist eine Bezahlung durch die empfangenden Reichsbahnstellen unzulässig.

Die vorstehende Weisung bezieht sich nicht auf die Nutzungsgebührenrechnungen der Kesselwagenleitstelle. Das gleiche gilt ab 1. 1. 53 für die Nutzungsgebührenrechnungen der zentralen Wagenverwaltung.

(Hb I - 3312/52 v. 11. 12. 52/31 776)

gez. Thiede

## Materialversorgung

### GdR 1186

**Betr.:** Zuteilungsbescheide und Materialanforderungen Zuteilungsbescheide und Materialanforderungen der DHZ Textil sind nicht mehr nach Chemnitz, Glockenstraße 1, zu senden. Die neue Anschrift lautet:

Deutsche Handelszentrale — Industrietextilien  
Chemnitz, August-Bebel-Straße 11

(GdR Mv V1b v. 13. 12. 52/31 493)

gez. Iffland

Gebt den Kriegstreibern die Antwort —

**Schafft Friedenskomitees!**

## Finanzen

### GdR 1187

**Betr.:** Umstellung des Rechnungswesens in den Bahnhofskassen;

hier: Wegfall der Kassenlisten — Drittschriften und Einführung einer Bestätigungsmittelung.

**Bezug:** Anlage A zum Mitteilungsblatt 10/52 (GdR 748), Ziff. 8

Vom Januar 1953 an fertigen die Bahnhofskassen einschl. ihrer Zahlschalter die Kassenlisten nur noch

mit Erstschrift und Zweitschrift, die bisherige Drittschrift fällt weg. Die Bestätigung über den vollzähligen Empfang der Belege und die Übereinstimmung der in die neue Kassenliste zu übernehmenden Bestände mit den Salden der in der Finanzbuchhaltung geführten Konten erteilt die Finanzbuchhaltung des Rba den Bahnhofskassen von dieser Zeit an nur noch zum Monatschluß mit dem neuen Vordruck 21 607 „Bestätigungsmittelung über Belegeempfang und Bestände“. Die Rbd Dresden veranlaßt den Druck und die Verteilung von je 500 Stück an die Rbd ohne Bestellung.

BfK .....

**Bestätigungsmittellung  
über Belegeempfang und Bestände**

Abrechnungsunterlagen Monat ..... 195.....

(Abrechnungszeitraum vom ..... bis .....

Der vollzählige Empfang der Belege wird bestätigt.

Die in die neue Kassenliste zu übernehmenden Bestände

	DM	Dpf
Bargeld .....	= .....	.....
E-Konto bei der DN .....	= .....	.....
A-Konto bei der DN .....	= .....	.....
EVK-Anweisungen .....	= .....	.....
Schecks im Bestand .....	= .....	.....
Schalter 1 .....	= .....	.....
Schalter .....	= .....	.....

stimmen mit den Salden der in der Finanzbuchhaltung  
geführten Konten überein.

Beanstandungen .....

....., den ..... 195.....

Reichsbahnamt-Hauptbuchhaltung

216 07 Bestätigungsmittellung über Belegeempfang  
und Bestände zum Monatschluß.

In der Anlage A zum Mitteilungsblatt 10/52 (GdR) ändert sich die Ziffer 8 wie folgt: auf der 7. bis 9. Zeile sind die Worte „... den Drittschriften, die durch Zwischenlage eines formlosen Durchschlagbogens gewonnen werden, und ...“ zu streichen. Der vorletzte Satz erhält folgende neue Fassung „Die Finanzbuchhaltung erteilt den Bahnhofskassen zum Monatschluß Bestätigung über den vollzähligen Empfang der Belege und Übereinstimmung der in die neue Kassenliste zu übernehmenden Bestände mit den Salden der in der Finanzbuchhaltung geführten Konten (Vordruck Nr. 216 07).

(GdR F II a - 664/52 III v. 3. 12. 52 / 31 618)

gez. Hielscher

**GDR 1188****Betr.: Einzahlungen des Feriendienstes der IG Eisenbahn bei den Abfertigungs- und Bahnhofskassen**

Der Feriendienst, Abt. Sozialversicherung IG Eisenbahn, unterhält bei allen Zweigstellen der Rb-Sparkasse Konten. Die Bevollmächtigten des Feriendienstes sind vom Zentralvorstand IG (E) angewiesen, die aus dem Verkauf von Urlauberschecks und Ferienplätzen vereinnahmten Gelder sofort bei den Abfk zugunsten dieser Konten einzuzahlen. Die Abfk haben die Einzahlungen entgegenzunehmen und sie täglich als verschiedene Einnahmen an ihre zuständige BfK abzuführen. Die BfK überweisen die Beträge (als durchlaufende Gelder) täglich an die Rb-Sparkasse mittels Verrechnungsscheck bzw. Banküberweisung.

Die Bevollmächtigten des Feriendienstes benutzen für die Einzahlung dieser Beträge den dreiteiligen Vordruck 26 170 (s. KV I, Anhang X, Abschnitt 25). Die Empfangsbescheinigung und die Mitteilung an die Rb-Sparkasse bekommt der Einzahler ausgehändigt. Die Empfangsbescheinigung behält er als Beleg. Die Mitteilung hat er sofort an die Rb-Sparkasse abzusenden.

Den Vordruck 26 170 in Blockform haben die Abfertigungskassen von ihrem zuständigen Rb-Amt anzuordern.

(GdR F IIa — 923/52 v. 13. 12. 52 / 31 618) gez. Hielscher

**GdR 1189****Betr.: Investitionen aus dem Direktorfonds II**

Zur Beseitigung noch bestehender Unklarheiten bezüglich der Investitionen aus dem Direktorfonds II geben wir nachfolgend eine Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen bekannt:

„Aufwendungen zur Realisierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie kleinere Investitionen zur Produktionsrationalisierung (auch Rechen- und Buchungsmaschinen zur Rationalisierung des Rechnungswesens) können bis zur Höhe von 10 Prozent des Direktorfonds II aus dem Fonds II des Betriebes finanziert werden, ohne daß der Betrieb einen Antrag an die übergeordnete Verwaltung zu richten braucht. Über diesen Betrag hinausgehende Anschaffungen bedürfen der Genehmigung durch die übergeordnete Verwaltungsstelle. Für die Finanzierung dieser Anschaffungen sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Es muß ein entsprechender Beschluß der BGL vorliegen.
2. Es dürfen keine zusätzlichen Arbeitskräfte bzw. kontingentiertes Material in Anspruch genommen werden.“  
Ab sofort ist entsprechend zu verfahren.

(F IIIa 6214/52 v. 9. 12. 52 / 31 711)

gez. Hielscher

**GdR 1190****Betr.: Arbeitsrechnung (bisher Lohnrechnung)**

Bezug: Einführungsverfügung GdR F IV — 625/52 v. 13. 11. 52

Die Leerspalte 38 der ab 1. 1. 53 ausnahmslos zu verwendenden Durchschreibevordrucke 214 15 und 214 16 ist einheitlich für diejenigen Abzüge zu benutzen, die über die Reichsbahn-Sparkasse durch Hebelisten eingefordert werden. Die Spalte ist deshalb mit „Rb-Sparkasse“ zu überschreiben.

Diese Regelung gilt nicht für Raw, bei denen eine besondere Spalte hierfür mit Kopfdruck vorgesehen ist.

Außerdem wird zum Nettoteil der Vordrucke von der Rbd Berlin ein Kopfstreifen herausgegeben, der den Besonderheiten Groß-Berlins Rechnung trägt. Hierüber ergeht besondere Verfügung der Rbd Berlin nach Absprache mit GdR HA Fin. F IV. Nach der Verfügung ist auch von Rb-Stellen sinngemäß zu verfahren, die der Rbd Berlin selbst nicht unterstellt sind, aber gleiche Verhältnisse haben.

(GdR HA Fin F IVa 625/52 II v. 12. 12. 52 / 31 217)

gez. Hielscher

**Betr.: Betriebswirtschaft B u V****GdR 1191**

Erfassung der Zugförderungsleistung

Im Jahre 1953 wird von den Rba nach Brutto-tkm abgerechnet, die die Lochkartenstellen aus den Zugdienstzetteln ermitteln. Die Meldung der Lochkartenstelle enthält auch die geleisteten Zugkm (ohne Lokleerfahrten). Die Gesamtarbeit der Bf an der Zugförderung wird nach wie vor an der Zugkm-Leistung gemessen, die nach dem bisherigen Verfahren von den Bf selbst ermittelt wird. Im Jahre 1953 bleiben die Lokleerfahrten auch bei den Bf unberücksichtigt, um

1. dem Amt die Kontrolle der Gesamtleistung der Bf nach der Zugkm-Meldung der Lochkartenstelle zu ermöglichen,
2. die Bf mit an der Vermeidung von Lokleerfahrten zu interessieren.

Kleinwagenfahrten bleiben nach wie vor bei der Leistungsmessung außer Betracht.

(F IV b 801/52 v. 5. 12. 52 / 31 359)

gez. Hielscher

575

**GdR 1192**

**Betr.: Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zur betrieblichen Kostenrechnung in der Gruppe Unterhaltung der Bahnanlagen.**

In dem mit VfG. GdR F IVc — 354/52 v. 19. 10. 52 bekanntgegebenen Begriffsbestimmungen sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 3, Position I 1. 7. 2 — Planmäßige Unterhaltung der Weichenspitzenverschlüsse —

Meßwert: 46,— statt 146,—

Seite 17, Position 4 — Bahnkörper und Einfriedungen — letzter Absatz:

Ausästen von Fernsprechleitungen, Gras- und Un-

krautbeseitigung unter Drahtzugleitungen ist Aufgabe der Bm statt Sfm.

Seite 23, Position 4 — Gleiswechselung — 2. Satz muß heißen:

Hierbei können ggf. auch neue **Schwellen und neues Kleinelisen** verwendet werden, (die aber im Zusammenhang verlegt sein müssen).

Seite 24, Position II 1. 5 — Aufarbeitung von Weichen und Weichenteilen —

Meßwert 146 statt 116.

(F IVc 354/52 v. 13. 12. 52 / 31 515)

gez. Hielscher

**Organisation****GdR 1193**

**Betr.: Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Reichsbahn**

**Bezug:** Rdverf. d. Ministeriums der Justiz Nr. 84/52 vom 31. 7. 52 (Amtl. Nachrichtenbl. d. MdJ Nr. 15/52).

Zahlreichen uns vorgelegten Urteilen ist zu entnehmen, daß die Deutsche Reichsbahn noch immer Anträge auf Vollstreckungsschutz stellt (§ 713 [2] ZPO). Da diesen Anträgen keinerlei praktische Bedeutung mehr zukommt, ist von ihnen abzusehen.

Den gegen die Deutsche Reichsbahn ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen wird nicht immer unverzüglich nachgekommen, so daß uns entsprechend der obigen Rdverf. das Ministerium der Justiz um Zahlungsanweisung ersucht. Es ist dafür zu sorgen, daß sich derartige, das Ansehen der Deutschen Reichsbahn und damit das Vertrauen in Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik schädigende Nachlässigkeiten nicht wiederholen.

(GdR VII a 1630/52 v. 4. 12. 52/31 632) gez. Schubring

**Berlin 422**

**Betr.: Einrichtung des Bfs Sachsenhausen (Nordbahn) als selbständige Dienststelle**

Mit Wirkung vom 1. 11. 52 ist der Bereich des Bfs Oranienburg aufgeteilt und der Bf Sachsenhausen (Nordbahn) — bisher dem Bf Oranienburg unterstellt — als selbständige Dienststelle eingerichtet worden.

Bis zur Festlegung der endgültigen Rangklasse ist die Rangklasse III a anzuwenden.

Vom Bf Oranienburg werden folgende Stellen getrennt und dem Bf Sachsenhausen (Nordbahn) zugeteilt:

1. Bf Schmachtenhagen,
2. Hp Fichtengrund,
3. Schrankenposten 30, 30 a, 31 a und 31 b,
4. Abzweigstellen Afg und Akb.

gez. i. V. Freitag

(Pr [Org - I - 3] Ogs v. 28. 11. 52/25 024)

**Erfurt 154**

**Betr.: Auflösung des Eisenbahn-Ausbesserungszuges 14**

Mit Wirkung vom 1. 1. 53 wird der EAZ 14 in Bad Salzungen als selbständige Dienststelle aufgelöst und dem Bw Eisenach als Außenstelle angegliedert.

(Pr [Org-I-2] Ogs v. 10. 12. 52 / 434)



**DEUTSCHE REICHSBAHN**

## Personal

**Betr.: Sperrung von Dienstaussweisen GdR 1194**

Personen, die im widerrechtlichen Besitz von Eisenbahn-Dienstaussweisen angetroffen werden, sind der Volkspolizei zu übergeben.

Die für den Ausweis zuständige Rbd oder die ausfertige Dienststelle ist zu benachrichtigen.

Nr.	N a m e	Dienststelle	gültig bis
240 374	Heinz Schmidt	S-Bw Erkner	31. 12. 53
0 298 811	Siegfried Hermeth	Raw Potsdam	
0 195 865	Bruno Brosseit	Raw Brandenburg/West	30. 6. 54
0 122 907	Rudolf Maschke	Sfw Cottbus	31. 12. 52
0 123 071	Hildegard Poleske	Sfw Cottbus	31. 12. 53
0 123 412	Wehland Erhard	Raw Cottbus	
0 316 314	Manfred Baum	Raw Cottbus	
0 219 207	Fritz Birnbaum	Raw „Einheit“ Leipzig	
0 129 233	Wilhelm Berendsen	Raw „Einheit“ Leipzig	20. 7. 52
0 129 583	Otto Richter	Raw „Einheit“ Leipzig	24. 8. 52
0 218 473	Theodor Kranz	Raw „Einheit“ Leipzig	2. 7. 53
0 218 649	Helmut Constantin	Raw „Einheit“ Leipzig	15. 7. 53
0 475 697	Johannes Kmetzsch	Raw „Einheit“ Leipzig	
0 206 206	Horst Kühnemund	Raw Halle	31. 12. 52
222 707	Walter Keil	Bm Dingelstedt	31. 10. 53
468 110	Martin Münchow	Bw Halberstadt	31. 8. 54
228 601	Ehrenfried Kullak	Ga Quedlinburg	30. 11. 53
139 376	Willi Freise	Bf Oschersleben	31. 3. 53
150 528	Gustav Zech	Ga Halberstadt	31. 7. 53
805 071	Kurt Nullmeier	Bm Quedlinburg	18. 6. 53
805 899	Werner Kolbe	Bf Quedlinburg	5. 1. 54
407 607	Erich Escheberg	Bf Güsten	31. 12. 53
403 301	Werner Albrecht	Bm Ballenstedt	31. 12. 52
448 656	Werner Wagner	Bf Güsten	31. 12. 53
155 055	Heinz Ritter	Bm Frose	31. 12. 52
220 953	Lore Meyer	Bf Mg-Hbf	31. 12. 54
445 188	Johann Jokschus	Vbf Mg-Roth	30. 6. 54
227 682	Rudolf Brunnert	Vbf Mg-Roth	31. 9. 53
223 561	Anna Tübke	Rba Magdeburg	30. 6. 53
445 157	Horst Mania	Vbf Mg-Roth	31. 5. 54
146 635	Sophie Hollek	Bf Biederitz	30. 4. 54
221 663	Arthur Hübenthal	Bf Marienborn	29. 5. 53
147 036	Ernst Proba	Sfw Magdeburg	15. 3. 54
445 628	Anneliese Rudolf	Bf Mg-Buckau	22. 3. 54
0 446 061	Helmut Hartwig	Raw Magdeburg	1. 9. 54
	Otto Herrmann	Raw Stendal	
156 635	August Hantke	Bf Eisenach	30. 6. 53
003 048	Ehrenfried Koschlik	Bf Eisenach	30. 6. 53
007 535	Gerhard Lippke	Rba Erfurt	21. 6. 53
358 302	Elsa Ullmann	Ga Erfurt	10. 2. 54
0 280 455	Johann Siegmund	Bww Erfurt	1. 7. 53
0 283 590	Fritz Müller	Bw Arnstadt	31. 10. 53

Nr.	N a m e	Dienststelle	gültig bis
935 093	Karl Bernhardt	Stm Erfurt	
796 675	Werner Kranholdt	Ust Eisenach-Bf Langensalza-Ost	} 30. 3. 53
002 574	Karl-Heinz Spieker	Bf Bad Köstritz	
159 837	Paul Henkel	Bf Krossen	22. 1. 54
110 135	Herbert Figur	Bw Naumburg	30. 6. 53
0 488 076	Hans-G. Schlameus	Bf Bleicherode-Ost	31. 12. 53
0 488 058	Rud. Pfüzenreuter	Bf Bleicherode-Ost	31. 12. 53
0 110 638	Luise Ruß	Bw Sangerhausen	21. 10. 52
0 368 359	Heinz Henning	Ga Nordhausen	30. 9. 54
760 285	Eduard Heß	Rbd Erfurt	16. 8. 52
0 353 224	Raimund Gremmer	Glbzg. 2 Rbd Erfurt	28. 2. 54
0 333 715	Karl Gose	Raw Jena	25. 10. 53
648 439	Helene Wiczorek	Rba Zwickau	28. 8. 53
872 802	Dieter Billerbeck	Bf Greiz	28. 3. 53
647 999	Erich Billerbeck	Bf Plauen West	14. 3. 54
800 660	Theodor Kochanowski	Bf Antonsthal	31. 10. 53
266 712	Emilie Stumpf	Bw Dresden-Altstadt	27. 12. 53
902 289	Heinz Herforth	Bf Chemnitz-Hilb.	19. 9. 53
900 737	Manfred Herzog	Bf Thalheim	31. 8. 52
859 209	Heinz Mehrländer	Bm Löbau	14. 8. 53
779 755	Gerhard Quetschke	Raw Malchin	
0 336 821	Hans Garbrecht	Raw Eberswalde	21. 7. 54
0 344 127	Horst Pommerening	Raw Greifswald	
0 344 124	Arnim Borchardt	Raw Greifswald	

**Berlin 423**

Nr. 0 103 794, Hugo Strunk, geb. 28. 1. 89, wohnhaft Berlin-Friedenau, Baumeisterstr. 7.

(Raw Tempelhof — V 12 — v. 8. 12. 52 / 64 825)

**Berlin 424**

Nr. 0 320 712, Heinz Neumann, geb. 18. 12. 25, wohnhaft in Grötsch, Kreis Forst (Lausitz), Sachbearbeiter im Baubetrieb Cottbus.

(DR-Rbbu — Zentr. Leit. — Allg. Verw. v. 15. 12. 52/25 486) gez. Haupt

**Berlin 425**

Nr. 0 103 143, Josef Schlich, geb. 19. 3. 31, wohnhaft in Lichtenrade, Steglitzer Str. 15.

(Raw Tempelhof — V 12 — v. 13. 12. 52 / 64 825)

**Dresden 244**

Nr. 892 927, Arthur Kantimm, geb. 12. 4. 31, gültig bis 20. 4. 53,

Nr. 392 631, Paul Bühring, geb. 25. 12. 91, gültig bis 31. 12. 53.

(Rba Zwickau KKa v. 9. 12. 52 / 367)

## Arbeit

**GdR 1195****Betr.: Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern an Lehrgangsteilnehmer**

Da bei Abordnungen zu Lehrgängen in der Berechnung von Reisekosten durch die Rbd und Rbä unterschiedlich verfahren wird, verweisen wir nochmals auf die Zweite Durchführungsbestimmung zur VO über die Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung v. 29. 6. 50 bzw. 1. 12. 49, in der im Abschnitt II zu § 2 Ziffer 3 Absatz (5) gesagt wird: „Erhalten Teilnehmer an Lehrgängen usw. freie Verpflegung und Unterkunft, so ist ihnen weder Tage- und Übernachtungsgeld zu zahlen, noch Taschengeld oder eine Abgeltung von Aufwand in irgendeiner Form zu gewähren.“

Vorstehender Absatz ist von allen verantwortlichen Bearbeitern zu beachten.

(A IIIb/330a/840/52/31 624)

gez. Hartmann

**GdR 1196****Betr.: Anwendung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in Groß-Berlin**

**Berichtigung** zu Nr. GdR 1111 im Mitteilungsblatt 35/52: In den Schlußzeilen dieser Verfügung muß es richtig heißen: „Die zum Abschnitt II der DB im Mitteilungsblatt 30/52...“

(A IIIb/300/863/52 v. 11. 12. 52 / 31 578) gez. Hartmann

**Betr.: Lokwirtschaftsprämie****GdR 1197**

Bei der Berechnung der Lokwirtschaftsprämie sind ab sofort Gesamtbeträge bis zu 1 DM nicht mehr zur Auszahlung anzuweisen, sondern auf den nächsten Abrechnungszeitraum zu übertragen. Gesamtbeträge unter 1 DM sind nur dann zur Auszahlung anzuweisen, wenn Prämienempfänger aus dem Kreis der Empfangsberechtigten ausscheiden.

(A IIIc/337/1202/52 v. 24. 11. 52 / 31 623) gez. Hartmann

**GdR 1198****Betr.: Auskunfterteilung der Reichsbahnstellen an die Abteilungen Arbeit der Kreise und Bezirke**

Die im Mitteilungsblatt der DR Nr. 30/52 unter GdR 1026 veröffentlichte Anordnung ist auch für Auskünfte über die Arbeitskräftelenkung (Einhaltung des Arbeitskräfteplanes usw.) anzuwenden. Mündliche Auskünfte an die Beauftragten der o. g. Stellen sind nach Vorlage des Dienstausweises und des Dienstauftrages zu geben. Im Mitteilungsblatt 30/52 ist bei GdR 1026 ein Hinweis auf die vorstehende Ergänzung anzubringen.

(A IIIId/341/884/52 v. 5. 12. 52 / 31 715) gez. Hartmann

**GdR 1199****Betr.: Versteuerung der Prämien, die auf Grund der Verordnung vom 31. 1. 52 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Mitt.-Bl. 3/52 Anlage A) gezahlt werden**

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen Prämien, die nach Abschnitt II der o. a. Verordnung

dem darin bezeichneten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden, als Leistungsprämien für einmalige überdurchschnittliche Einzelleistungen gelten und mit 5 Prozent dem Steuerabzug zu unterwerfen sind. Die genannten Prämien unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die im Mitt.-Bl. 12/51 veröffentlichte Übersicht ist wie folgt zu ergänzen:

Nr. Lid.	Bezeichnung der Einkünfte	Steuerliche Behandlung	sozialversicherungsrechtliche Behandlung
55	Prämien gem. Abschnitt II der VO über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52 (GBl. S. 105)	5 %	sozialabgabefrei

(A III f/363/1440/52 v. 5. 12. 52 / 31 578) gez. Hartmann

**GdR 1200****Betr.: Berechnung der Urlaubsvergütung für Beschäftigte, die unter die Verordnungen über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter, Meister, Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker vom 28. 6. 52 fallen**

Die Überprüfung verschiedener Dienststellen und Betriebe in bezug auf die Einhaltung der Lohnerhöhungsverordnungen vom 28. 6. 52 hat ergeben, daß Reichsbahnbeschäftigte, deren Löhne und Gehälter auf Grund der vorgenannten Verordnungen ab 1. 7. 52 erhöht worden sind, zum Teil falsch berechnete Urlaubsvergütungen erhalten haben. Bei Berechnung der Urlaubsvergütungen wurde in allen Fällen der § 13 der Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. 6. 51 zur Anwendung gebracht, wonach der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Urlaubsbeginn zu zahlen ist. Diese Berechnung der Urlaubsvergütung widerspricht dem Sinn und Zweck der Verordnungen vom 28. 6. 52.

Der entscheidende Wille des Gesetzgebers geht dahin, die Hebung des materiellen Wohlstandes der unter diese Verordnungen fallenden Werk tätigen ab 1. 7. 52 herbeizuführen. Dies muß auch für die Zeit gelten, für die der Arbeiter, Werkmeister oder Angehörige der Intelligenz zum Zwecke der Erholung von der Arbeit freigestellt war. Die Berechnung der Urlaubsvergütung hatte somit für diejenigen unter die Lohnerhöhungsverordnungen fallenden Beschäftigten, die in den Monaten Juli bis September 1952 ihren Erholungsurlaub erhielten, nicht nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate, sondern nach dem Verdienst zu erfolgen, den der Beschäftigte bei Arbeitsleistung für die Dauer des Urlaubs unter Berücksichtigung der Lohnerhöhungen erhalten hätte.

Soweit für diese Beschäftigten eine Minderung der Urlaubsvergütung durch Anwendung des § 13 der Verordnung über Erholungsurlaub eingetreten ist, sind ihnen die Differenzbeträge zwischen der gezahlten Urlaubsvergütung und der Vergütung, die bei Zugrundelegung der Lohnerhöhungsverordnungen ab 1. 7. 52 zu zahlen gewesen wäre, nachzuzahlen. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die Entlohnung der freigestellten BGL-Vorsitzenden und BGL-Mitglieder. Die Entlohnung der freigestellten BGL-Vorsitzenden und BGL-Mitglieder ist auf Grund der mit Vfg. — 123/300/3114/52 — vom 15. 8. 52 bekanntgegebenen Regelung der Zentralen Stellenplaninspektion, sofern nicht die angegebenen Mindestsätze zu zahlen sind, nach dem Durchschnittsverdienst der letzten sechs Monate vor Beginn der BGL-Tätigkeit (Freistellung) zu berechnen. Die Berechnung nach dem Durchschnittsverdienst der

letzten sechs Monate ist nicht anzuwenden bei den BGL-Vorsitzenden und -Mitgliedern, die auf Grund der vor ihrer Freistellung ausgeübten Tätigkeit unter die Lohnerhöhungsverordnungen fallen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung sind ihnen die Lohnerhöhungen auch nach erfolgter Freistellung für die Dauer der BGL-Tätigkeit ab 1. 7. 52 zu gewähren.

Alle Dienststellen und Betriebe haben umgehend dafür zu sorgen, daß die von vorstehender Regelung erfaßten Beschäftigten ab 1. 7. 52 in den vollen Genuß der Lohnerhöhungen vom 28. 6. 52 gelangen.

(GdR A III/361/819/52 v. 10. 12. 52 / 31 578)

gez.: Hartmann

## Technisches Zentralamt

### GdR 1201

**Betr.: Weichen mit Klammerspitzenverschluß — Anschlagbolzen**

**Bezug:** Vfg. 2 Ba Bln 1710 Jowv v. 11. 11. 46 —

Die mit obiger Verfügung angeordneten Meldungen der Dienststellen an die Direktionen, daß nach jedem Eingriff am Klammerspitzenverschluß beim Zusammenbau des Verschlusses die Anschlagbolzen ordnungsgemäß auf beiden Seiten der Schieberstange angebracht sind, entfallen ab sofort. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß in Dienstunterricht immer wieder auf die Wichtigkeit des Vorhandenseins der Anschlagbolzen bzw. festen Anschläge hingewiesen wird. Bei den Weichenprüfungen ist ebenfalls darauf zu achten.

GdR — Technisches Zentralamt — TB II a — Jow 1 —

gez.: Dunger

**Type: Farbkennzeichnung:**

Ti 14	rot (mit eingefärbter Umhüllung)
Ti 16	violett
Ti 18	rot
Es 33	grün
Es 35	schwarz
Kb 52	blau
Ze 63	gelb
So 85	rosa.

In dieser Aufstellung sind Kontaktelektroden nicht aufgeführt. Hierzu sei bemerkt, daß die Kontaktelektroden die gleiche Typencharakteristik haben wie normale Elektroden. Es ist daher ohne Bedenken berechtigt, sie ihren Typen entsprechend auch farbig wie die normalen Elektroden zu kennzeichnen. Eine Verwechslung im Betrieb würde zu keinen Beanstandungen führen, da sowohl normale als auch Kontaktelektroden gleicher Farbkennzeichnung die gleiche metallurgische Leistung aufweisen. Danach dürfen Kontaktelektroden sinngemäß wie folgt gekennzeichnet werden:

Kontakt-Es-Typen	grün
Kontakt-Ti-Typen	rot
Kontakt-Kb-Typen	blau.

Es ist in den Lagern unserer Werkstätten darauf zu achten, daß bis zum Verbrauch der Elektroden alter Farbkennzeichnung eine Trennung von den nach neuer Farbkennzeichnung ab Januar 1953 gelieferten Elektroden erfolgt, um Irrtümer zu vermeiden.

(GdR — TZA — TM VI [VV 1] v. 13. 12. 52 / 31 938)

gez.: Lichtenfeld

### GdR 1202

**Betr.: Farbkennzeichnung von Elektroden in der Schweißtechnik**

Infolge wiederholt vorkommender Verwechslungen von Schweißelektroden in den Betrieben der DDR, die im wesentlichen auf die ungünstige Farbkennzeichnung der Elektrodenköpfe zurückzuführen sind, wurde im Einvernehmen mit dem Zentralinstitut für Schweißtechnik in Halle und den Herstellerbetrieben nachstehende Neukennzeichnung mit Wirkung vom 1. 1. 53 festgelegt:

**Type: Farbkennzeichnung:**

Ls	ohne Farbe
Ti 13	weiß

## Hauptsicherheitsinspektion

### GdR 1203

**Betr.: Tödlicher Unfall eines Rangierers durch grobe Fahrlässigkeit**

Am 22. 9. 52 ereignete sich auf dem Bf Berlin-Pankow ein tödlicher Unfall. Um einen Bedarfszug zu bilden, sollten die auf dem Gleis stehenden Wagen zum Ankuppeln begedrückt werden. Der an den Rangierarbeiten beteiligte Rangierer ist vor Beendigung des Aufdrückens beim Herein- bzw. Heraustreten aus dem Gleis mit dem Oberkörper zwischen die Puffer gekommen. Er wurde 30 m weit mitgeschleift. Erst nach dem Anhalten der Rangierabteilung löste sich der Körper von den Puffern und fiel rücklings neben das Gleis.

Bei der Untersuchung des Unfalles wurde festgestellt, daß an der Unfallstelle am Beginn der Schleifspur neben dem Gleis Tabakdose und Tabakspfeife des Verletzten lagen. Seine Schutzhandschuhe wurden auf dem Trittbrett des dritten Wagens vom Schluß gefunden. Hieraus kann einwandfrei geschlossen werden, daß der tödlich Verunglückte die Absicht hatte zu rauchen. Zum Anstecken der Tabakspfeife suchte er hinter dem Wagen Windschutz. Er wurde dabei von der zurückdrückenden Rangierabteilung überrascht und zwischen den Puffern eingeklemmt.

Wir weisen alle Eisenbahner darauf hin, beim Überschreiten eines Gleises nahe stillstehenden Fahrzeugen stets einen Schutzabstand von mindestens 2 m einzuhalten. Diese auch in den Unfallverhütungsvorschriften festgehaltene Bestimmung gilt selbstverständlich erst recht für den Aufenthalt hinter abgestellten Wagen, Lokomotiven, Zügen usw. Zwischen stillstehenden einander nahen Fahrzeugen darf niemals aufrecht hindurchgegangen werden. Wenn es nicht zu vermeiden ist, das Gleis zwischen zwei einander nahen Fahrzeugen zu überqueren, muß sich jeder Eisenbahner so tief bücken, daß ihn die Puffer nicht fassen können. Beim Durchschwingen unter den Puffer ist es erforderlich, sich am Rangiergriff festzuhalten.

Der vorstehende Unfall ist im Unterricht über Personalunfallverhütung zu behandeln. Es ist besonders auf die Unfallverhütungsbilder DR II 3 — Überschreite ein Gleis nahe stillstehenden Fahrzeugen nur in einem Schutzabstand von mindestens 2 m! — und DR II 5 — Nicht aufrecht durch Pufferlücken gehen! — hinzuweisen.

(Hsi 2 — 138/52 v. 12. 12. 52 / 31 443)

gez.: Schmidt

B



**Betr.: Reichsbahn-Kleiderkasse, Beitragslisten  
1952/53**

Die Bez.-Kleiderlager werden demnächst den Reichsbahnstellen die Beitragslisten 1953 zuleiten. Die unterstellten bzw. angeschlossenen Reichsbahnstellen erhalten die Beitragslisten 1953 über ihre vorgesetzte Reichsbahnstelle. Die Zahl der erforderlichen Vordrucke wird von den Bez.-Kleiderlagern auf Grund der letzten Abrechnung der Kleiderkassen-Beiträge ermittelt zuzüglich etwa 30 Prozent voraussichtlichem Zugang durch Neuaufnahmen im Jahre 1953. Nach Eingang der Beitragslisten 1953 übertragen die Reichsbahnstellen die Namen der in der Beitragsliste 1952 aufgeführten Beschäftigten, soweit sie weiterhin zum Tragen der Uniform bzw. zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet sind.

Nach Eintragung der Beiträge für Monat Dezember 1952 in die Beitragsliste 1952 haben die unterstellten und angeschlossenen Reichsbahnstellen die Beitragsliste 1952 an ihre vorgesetzte Reichsbahnstelle mit dem Lohnrechnungswerk einzusenden. Die Finanzbuchhaltungen der Rbd und Reichsbahnämter leiten die Beitragslisten dem Bez.-Kleiderlager zu. Die selbst bilanzierenden Reichsbahnstellen verfahren sinngemäß.

Reichsbahn-Kleiderkasse  
— Hauptleitung —  
gez. Schumann

